

# Burgenländischer Landes-Rechnungshof



## Prüfungsbericht

betreffend die Überprüfung der  
Bezirkshauptmannschaften  
auf organisatorische  
Einsparungspotentiale

Eisenstadt, im April 2012



#### Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1  
Telefon: 02682/63066  
Fax: 02682/1807  
E-Mail: [post.lrh@bgld.gv.at](mailto:post.lrh@bgld.gv.at)  
Internet: [www.blrh.at](http://www.blrh.at)  
DVR: 2110059

#### Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1  
Berichtszahl: LRH-300-23/12-2012  
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
Herausgegeben: Eisenstadt, im April 2012

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland, Burgenländische(r)
Bgm	Bürgermeister
BH	Bezirkshauptmann, Bezirkshauptmannschaft/-en
BIOS	BH-Informations- und Organisationssystem
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BPD	Bundespolizeidirektion/-en
BReg	Bundesregierung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
dh.	das heißt
DVR	Datenverarbeitungsregister
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Eisenstadt-Umgebung
EUR, €	Euro
EW	Einwohner
f.	folgende
FB	Firmenbuch
ff.	und die folgenden
G	Gesetz
GeO	Geschäftsordnung
ggf.	gegebenenfalls
GS	Güssing
ha.	hieramts, hieramtig
hL	herrschende Lehre
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHd.	in Höhe der/des
iHv.	in Höhe von
iVm.	in Verbindung mit
JE	Jennersdorf
KJ	Kalenderjahr
leg. cit.	legis citatae
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LReg	Landesregierung
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
LT	Landtag
LVA	Landesvoranschlag
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz
MA	Mattersburg
Mio.	Millionen
ND	Neusiedl am See
NPM	New Public Management
Nr.	Nummer
NVA	Nachtragsvoranschlag
oa.	oben angeführte(n)
OP	Oberpullendorf
OW	Oberwart

p.a.	per annum
PG	Produktgruppe/-en
Pkt.	Punkt
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RL	Referatsleiter
S.	Seite
SD	Sicherheitsdirektion/-en
Stv.	Stellvertreter
TP	Teilprodukt/-e
ua.	unter anderem
uU.	unter Umständen
VA	Voranschlag
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Z	Ziffer
zB.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
zT.	zum Teil
zzgl.	zuzüglich

# Inhalt

<b>I. TEIL .....</b>	<b>7</b>
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG .....	7
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE .....	7
<b>II. TEIL .....</b>	<b>8</b>
1. CONCLUSIO .....	8
2. ZUSAMMENFASSUNG .....	8
3. GRUNDLAGEN .....	11
3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf .....	11
3.2 Prüfungsanlass .....	11
3.3 Zeitliche Abgrenzung .....	11
3.4 Gesetzliche Grundlagen .....	11
3.5 Vollständigkeitserklärung .....	11
3.6 Stellungnahme .....	11
3.7 Sonstiges .....	12
<b>III. TEIL .....</b>	<b>13</b>
1. KENNDATENFELD .....	13
2. RECHTSGRUNDLAGEN .....	14
2.1 Allgemeines .....	14
2.2 Statutarstädte .....	14
2.3 Sicherheitsbehörde .....	15
2.4 Organisation .....	15
3. VERWALTUNGSREFORM .....	20
3.1 Leitbild .....	20
3.2 Qualitätsentwicklung .....	21
3.3 Produktkatalog .....	21
3.4 Projekte .....	27
3.5 Studien .....	27
3.6 Nutzflächen, Investitionen .....	30
3.7 Verwaltungsreform 2010 .....	31
4. GEBARUNG .....	32
4.1 Allgemeines .....	32
4.2 Voranschlag .....	33
4.3 Rechnungsabschluss .....	37
4.4 Vergleich VA/RA .....	43
4.5 Repräsentationsausgaben .....	44
4.6 Gebarungsprüfungen .....	47
4.7 Strafgelderfassung .....	48
4.8 Sammelbestellungen .....	49
5. PERSONAL .....	50
5.1 Allgemeines .....	50
5.2 Gesamtentwicklung .....	50
5.3 Beamte, VB .....	52
5.4 Verwendungsgruppen .....	54
5.5 Altersstruktur .....	54
6. STATISTIK UND KENNZAHLEN .....	57
6.1 Statistik .....	57
6.2 Ausgaben pro EW .....	62
6.3 Ausgaben pro Bediensteten .....	65
6.4 Bedienstete pro 1.000 EW .....	67
6.5 EW pro Bediensteten .....	69

6.6 Fallzahlen pro Bediensteten.....	70
6.7 Einsparungspotentiale .....	71
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN .....	73
<b>IV. TEIL ANLAGEN .....</b>	<b>75</b>
<i>Anlage 1 Instanzenzug (vereinfachte Darstellung) .....</i>	<i>75</i>
<i>Anlage 2 Referatsgliederung der BH.....</i>	<i>76</i>
<i>Anlage 3 Bevölkerungsentwicklung 2006 bis 2010 .....</i>	<i>77</i>
<b>V. TEIL STELLUNGNAHME .....</b>	<b>78</b>
<i>Anlage 4 Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis .....</i>	<i>78</i>

# I. Teil

## 1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG<sup>1</sup> nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotentiale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften(n) Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

## 2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Ab- rundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

---

<sup>1</sup> Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

## II. Teil

### 1. Conclusio

(1) Der BLRH erblickte Einsparungspotentiale bei den Bezirkshauptmannschaften (BH) Güssing (GS) und Jennersdorf (JE) v.a. bei den Personalausgaben. Ausgehend von der derzeitigen Organisation der BH im Burgenland würden allerdings Singulärmaßnahmen in Form (weiterer) Personaleinsparungen die auskunftsgemäß ohnehin bereits angespannte personelle Situation in diesen BH weiter verschärfen und wären somit als nicht zielführend zu bezeichnen.

Nach Auffassung des BLRH sollten daher vorrangig auf strategischer bzw. organisatorischer Ebene der BH Änderungen vorgenommen werden.

(2) Der BLRH empfahl mittel- bis langfristig die organisatorische Zusammenlegung der BH GS und JE. Zwecks Beibehaltung der Bürgernähe und Kundenzufriedenheit wäre allerdings eine den modernen Anforderungen entsprechende Außen- bzw. Bürgerservicestelle in JE einzurichten.

Unter der Prämisse, dass mit der oa. organisatorischen Maßnahme die Ausgaben pro Einwohner (EW) der BH GS und JE an die durchschnittlichen Ausgaben pro EW der übrigen fünf BH angeglichen werden, ist aus der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme mit Einsparungen für das Land Burgenland in einer Größenordnung von bis zu rd. EUR 0,7 Mio. p.a. zu rechnen.

### 2. Zusammenfassung

#### 2.1 Organisation

Der BLRH wies darauf hin, dass der Änderung der Geschäftseinteilung der BH Neusiedl am See (ND), Eisenstadt-Umgebung (EU), Mattersburg (MA) und GS im Jahr 2009 seitens des Landesamtsdirektors (LAD) nur vorläufig zugestimmt wurde. Begründet wurde dies mit einer angestrebten Vereinheitlichung der organisatorischen Gliederung der BH iSd. Schaffung gleicher Referate auf jeder BH, unabhängig von den handelnden Personen.

Der BLRH vermerkte kritisch, dass bis zum Ende der Prüfungshandlungen die oa. Vereinheitlichung der Aufbauorganisation der BH weder vollständig umgesetzt war noch generelle verbindliche Beschlüsse bzw. Festlegungen betreffend die weitere Vorgehensweise in diesem Zusammenhang vorlagen.

- 2.2. Produktkatalog**
- (1) Der BLRH begrüßte wohl grundsätzlich die Einführung des Produktkatalogs der BH Anfang 2003. Er vermerkte jedoch kritisch, dass bis Jänner 2012, dh. über einen Zeitraum von rd. 106 Kalendermonaten, keine umfassende Evaluierung des Produktkatalogs vorgenommen wurde. Aus Sicht des BLRH war dies auf Grund des seit der Einführung des Produktkatalogs vergangenen Zeitraums und des Umstands, dass die im Jahr 2002 vorgesehene Ziel- und Kennzahlenerarbeitung nicht umgesetzt wurde, jedenfalls geboten.
- (2) Der BLRH kritisierte, dass die mit der operativen Umsetzung der Richtlinien zur Verwendung und Wartung des Produktkatalogs betrauten Gremien und Verantwortlichen weder exakt formalisiert noch deren Rechte und Pflichten genau geregelt waren. Einige Gruppen waren überdies seit einigen Jahren nicht mehr bzw. nur in der Einführungsphase des Produktkatalogs aktiv. Darüber hinaus stellten sich Aufgabenerfüllung und Dokumentation der Produktgruppen (PG) äußerst inkonsistent dar.
- 2.3 Projekte**
- Der BLRH hob die Initiativen und Projekte der BH (va. BH EU und ND) hervor, welche zudem von externen Institutionen honoriert wurden.
- 2.4 Studien**
- Der BLRH begrüßte die Erhebung der Dienstleistungsqualität der BH durch die Fachhochschulstudiengänge Burgenland Ges.m.b.H. (FH-GmbH) und anerkannte va. die darin attestierten positiven Ergebnisse. Er vermerkte allerdings kritisch, dass der Beauftragung und Durchführung dieser Einzelstudien kein nachhaltiges mittel- bis langfristiges Gesamtkonzept zugrunde lag. Darüber hinaus wurde in der BH EU bislang keine derartige Studie erstellt.
- 2.5 Verwaltungsreform 2010**
- Der BLRH begrüßte die seitens des Landes Burgenland vorgesehene Weiterentwicklung und Modernisierung der Verwaltung, welche insbesondere in der Regierungserklärung des Landeshauptmanns (LH) vom 09.07.2010, den Beschlüssen der LH-Konferenz vom 06.09.2010 und der Bgld. LReg vom 19.10.2010 deutlich zum Ausdruck gebracht wurde.
- 2.6 Repräsentationsausgaben**
- Der BLRH vermerkte kritisch die rudimentären Regelungen hinsichtlich der Repräsentationsausgaben der BH, infolge dessen diese unterschiedlich gehandhabt wurden.
- 2.7 Gebarungsprüfungen**
- Der BLRH stellte kritisch fest, dass von der Abt. 3 des Amtes (Finanzen und Buchhaltung) im Zuge von Gebarungsprüfungen in den BH Schwachstellen bei der Abtretung von Strafakten identifiziert wurden, welche bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH nicht flächendeckend beseitigt waren. Auskunftsgemäß lag dies allerdings nicht im Einflussbereich der einzelnen BH, sondern in erster Linie am BH-Informations- und Organisationssystem „BIOS“.

**2.8 Strafge-  
fasserfassung**

**Der BLRH stellte fest, dass die gesamthafte, übersichtliche Darstellung der von den BH vereinnahmten Strafge- fasser systembedingt nicht bzw. nur mit erhöhtem Aufwand möglich war.**

**2.9 Sammelbe-  
stellungen**

**Der BLRH anerkannte die insbesondere über Initiative der Strafreferenten der BH im Zeitraum 2008/2009 vorgenommene Umwandlung der Bestellform von Rsa/Rsb-Kuverts und Zahlscheinen von Einzel- auf Sammelbestellungen.**

**2.10 Personal**

**Der BLRH vermerkte die Reduktion der Bediensteten in den BH von 2006 bis 2010 um rd. 2% bei gleichzeitiger Erhöhung der Fallzahlen bzw. des Outputs um rd. 10%. Er wies allerdings kritisch darauf hin, dass dieser Entwicklung keine umfassende mittel- bis langfristige Personalstrategie zugrunde lag. Der BLRH erachtete dies va. angesichts der hohen Qualitätsanforderungen bei der Aufgabenerfüllung iVm. den auf Grund der Verlagerung der Altersstruktur mittelfristig bevorstehenden Pensionierungen als dringend erforderlich.**

### 3. Grundlagen

- 3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf
- (1) Der BLRH überprüfte die Bezirkshauptmannschaften (BH) auf organisatorische Einsparungspotentiale.
- (2) Die Prüfungseinleitung erfolgte mit dem LAD des Amtes der Bgld. LReg am 09.08.2011.
- (3) Das Abschlussgespräch fand mit dem LAD des Amtes der Bgld. LReg am 19.01.2012 statt. Dabei erfolgte die Übergabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses. Die Stellungnahmefrist gem. § 7 Bgld. LRHG endete am 01.03.2012.
- (4) Die Prüfung wurde von Ing. DI (FH) Michael Racz durchgeführt.
- 3.2 Prüfungsanlass
- Es lag eine Antragsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Z 4 Bgld. LRHG vor.
- 3.3 Zeitliche Abgrenzung
- Der Überprüfungszeitraum erstreckte sich von 01.01.2006 bis 31.12.2010. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Überprüfungszeitraums wurden nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen einbezogen. Die Sachverhaltserhebung endete am 11.01.2012.
- 3.4 Gesetzliche Grundlagen
- Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.
- 3.5 Vollständigkeitserklärung
- Seitens des Amtes wurde am 19.01.2012 folgende Vollständigkeitserklärung abgegeben: *„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass Sie sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten haben.“*
- 3.6 Stellungnahme
- In der Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis des BLRH erfolgte keine exakte Zuordnung zu den einzelnen Abschnitten<sup>2</sup>, weshalb der BLRH diese im V. Teil des Prüfungsberichts als Anlage 4 im Volltext beischloss.
- Der BLRH setzte an allen Stellen seines Prüfungsberichts, an denen nach seiner Ansicht ein inhaltlicher Bezug herstellbar war, Verweise auf die Stellungnahme der geprüften Stelle.

<sup>2</sup> Es wurde lediglich auf den II. Teil, Kapitel 1 und 2 (Conclusio, Zusammenfassung) und den III. Teil, Kapitel 7 (Schlussbemerkungen) referenziert.

### 3.7 Sonstiges

(1) Die Prüfung umfasste die sieben BH des Burgenlands. Die Magistrate der Freistädte Eisenstadt und Rust waren davon ausgenommen.

Ferner handelte es sich bei der Prüfung um eine Querschnittsprüfung auf strategischer Ebene, welche sich schwerpunktmäßig auf den Vergleich der einzelnen BH anhand von Kennzahlen bzw. Abweichungsanalysen erstreckte. Nicht Gegenstand der Prüfung waren das konkrete Zusammenwirken der BH mit dem Amt der Bgld. LReg, die konkrete Vollzugspraxis der einzelnen Aufgabenbereiche, die Geschäftsführung und laufende Verfahren.

(2) Der BLRH hob die konstruktive Zusammenarbeit mit den einzelnen BH ausdrücklich hervor.

## III. Teil

### 1. Kenndatenfeld

Städte und Bezirkshauptmannschaften des Burgenlands					
Städte und Bezirke/BH	Gemeinden		Einwohner <sup>3</sup>	Fläche <sup>4</sup> [km <sup>2</sup> ]	
Eisenstadt (Stadt)	1		12.995	43	
Rust (Stadt)	1		1.893	20	
Neusiedl am See	27		54.925	1.038	
Eisenstadt-Umgebung	23		40.792	453	
Mattersburg	19		39.085	238	
Oberpullendorf	28		37.522	701	
Oberwart	32		53.618	732	
Güssing	28		26.535	485	
Jennersdorf	12		17.532	253	
<b>Burgenland gesamt</b>	<b>171</b>		<b>284.897</b>	<b>3.962</b>	
<b>Gebarung der BH<sup>5</sup></b>					
	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
<b>Einnahmen</b>	[EUR]				
Eisenstadt-Umgebung	273.755	336.055	487.960	336.533	260.682
Neusiedl am See	448.398	505.187	351.135	292.169	507.681
Mattersburg	234.252	314.961	244.294	520.751	341.633
Oberpullendorf	455.634	367.903	238.592	371.210	279.209
Oberwart	404.491	405.958	441.242	498.636	492.404
Güssing	160.973	169.663	191.955	185.972	205.169
Jennersdorf	114.644	119.609	132.231	134.933	154.122
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>2.092.147</b>	<b>2.219.335</b>	<b>2.087.409</b>	<b>2.340.204</b>	<b>2.240.900</b>
<b>Ausgaben</b>	[EUR]				
Eisenstadt-Umgebung	2.306.935	2.431.261	2.438.204	2.577.984	2.784.306
Neusiedl am See	3.333.939	3.477.060	3.362.069	3.479.064	3.663.513
Mattersburg	2.393.095	2.498.027	2.577.662	2.722.462	2.822.315
Oberpullendorf	2.296.840	2.471.409	2.535.715	2.655.769	2.925.203
Oberwart	3.031.563	3.249.120	3.299.431	3.423.785	3.545.679
Güssing	1.806.043	1.885.141	1.982.641	1.973.329	1.911.820
Jennersdorf	1.309.579	1.408.642	1.521.533	1.550.027	1.638.845
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>16.477.995</b>	<b>17.420.660</b>	<b>17.717.254</b>	<b>18.382.420</b>	<b>19.291.679</b>

Tab. 1  
Quelle: Statistik Austria, Amt, RA; Darstellung: BLRH

<sup>3</sup> Zu Jahresbeginn 2011.

<sup>4</sup> Stand 01.01.2011, gerundete Werte.

<sup>5</sup> Vgl. RA 2006 bis 2010, Ansatz 1/03001 bis 1/03007 und 2/03001 bis 2/03007, laufendes Soll bzw. Jahreserfolg.

## 2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 Allgemeines 2.1.1 Gem. § 8 Abs. 5b Übergangsgesetz (ÜG)<sup>6</sup> und § 3 Bundesverfassungsgesetz (BVG) betreffend die Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien<sup>7</sup> handelte es sich bei den BH um monokratisch organisierte Landesbehörden, welche verfassungsrechtlich als Bezirksverwaltungsbehörden erster Instanz eingerichtet waren. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich sowohl auf Agenden der Landesverwaltung als auch auf solche der mittelbaren Bundesverwaltung und umfasste das gesamte Landesgebiet mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.<sup>8</sup> Den BH oblag die Besorgung jener Angelegenheiten, welche der einfache Gesetzgeber nicht anderen Behörden zur Erledigung zugewiesen hatte.

Die Regelung der sachlichen Zuständigkeit fiel in die Kompetenz des Materiengesetzgebers, wobei im Anwendungsbereich der mittelbaren Bundesverwaltung der § 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)<sup>9</sup> bei Fehlen einer konkreten Regelung eine subsidiäre Zuständigkeit der BH bzw. Bundespolizeidirektionen (BPD) enthielt.<sup>10</sup> Als Bezirksverwaltungsbehörde fungierten in den Ländern generell die BH bzw. gem. Art. 102 Abs. 1 B-VG die BPD. In seltenen Fällen kam auch eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Landeshauptmanns (LH) in Betracht, der Instanzenzug endete sodann idR. beim zuständigen Bundesminister (BM).<sup>11</sup>

Subsidiäre Zuständigkeitsregelungen ergaben sich im Bereich des Landesvollzugs aus dem ÜG, wonach bei Fehlen spezieller Zuständigkeiten der Instanzenzug von den BH auf die LReg überging.

In Anlage 1 wurde der Instanzenzug in der Verwaltung vereinfacht dargestellt.

- 2.2 Statutarstädte 2.2.1 Eine Sonderstellung besaßen sogenannte Städte mit eigenem Statut. Hierbei handelte sich um Gemeinden, welchen auf Grund ihrer Einwohnerzahl antragsgemäß bzw. - historisch bedingt - durch Landesgesetz und Zustimmung der Bundesregierung (BReg) das Stadtrecht - ein eigenes Statut - verliehen wurde. Diese waren ebenso Selbstverwaltungsträger, unterschieden sich jedoch von herkömmlichen Gemeinden dadurch, dass sie zugleich als Bezirksverwaltungssprengel galten und im übertragenen Wirkungsbereich Agenden einer BH besorgten, insofern unter einem Gemeinde- und Bezirksinstanz waren.<sup>12</sup> Der Instanzenzug in Städten mit eigenem Statut glich daher jenem einer Gemeinde und unterschied in diesem Sinn auch zwischen eigenem und übertragenem Wirkungsbereich.

<sup>6</sup> BGBl. Nr. 368/1926 idgF.

<sup>7</sup> BGBl. Nr. 289/1925 idgF.

<sup>8</sup> Vgl. *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Wien 2007, Rz 832.

<sup>9</sup> BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

<sup>10</sup> Vgl. Bundespolizeidirektionen-Verordnung, BGBl II Nr. 56/1999 iVm. Art. 78 c Abs. 2 B-VG.

<sup>11</sup> Der Instanzenzug konnte bundesgesetzlich abgekürzt werden, vgl. *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 6. Auflage, Wien 2005, Rz 308.

<sup>12</sup> Vgl. *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, aaO, Rz 867f.

Die einzelnen Stadtverfassungen sahen als verwaltungsführende Organe je nach Wirkungsbereich grundsätzlich den Bürgermeister (Bgm), den Magistrat und den Stadtsenat vor.<sup>13</sup> Diese waren daher auf Grund ihrer rechtlichen Einordnung nicht mit der Institution einer Bezirksverwaltungsbehörde zu vergleichen.

## 2.3 Sicherheitsbehörde

2.3.1 Die öffentliche Sicherheitsverwaltung kam in funktioneller Unterordnung unter die neun Sicherheitsdirektionen (SD) den BPD bzw. dort, wo solche nicht mittels VO der BReg eingerichtet wurden, den Bezirksverwaltungsbehörden (BH) zu. Zuständigkeiten der Bgm ergaben sich auf Grund einzelner bundesgesetzlicher Regelungen beispielsweise im Bereich des Melde- und Fundwesens.

Die Angelegenheiten der Sicherheitspolizei waren im Sicherheitspolizeigesetz (SPG)<sup>14</sup> geregelt. Unter den Terminus Sicherheitsverwaltung fielen hierbei allgemein die darin abstrakt umschriebenen Aufgabenbereiche. Dazu zählten beispielsweise die Sicherheits- und Fremdenpolizei, das Pass-, Melde-, Waffen-, Munitions-, Sprengmittel-, Schieß- und Pressewesen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten sowie die Überwachung des Eintritts in das Bundesgebiet und des Austritts aus diesem.<sup>15</sup> Konkrete Zuständigkeiten ergaben sich aus den Materienengesetzen.

In Ausübung sicherheitsbehördlicher Befugnisse stand den BH der Wachkörper „Bundespolizei“ zur Verfügung. Grundsätzlich unterteilten sich die oa. Befugnisse in solche der Verwaltungs- und in solche der Sicherheitspolizei.

Die Sicherheitsbehörden hatten allgemeine Gefahren abzuwehren und vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern zu gewährleisten, woraus sich für die BH als Sicherheitsbehörde ua. folgende Zuständigkeiten ergaben:

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.
- Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht.
- Platzverbote und Auflösung von Besetzungen.
- Mitwirkung bei Maßnahmenbeschwerden.
- Wegweisungen, Betretungsverbote.

## 2.4 Organisation

2.4.1 (1) Für die Organisation der BH des Landes Burgenland waren insbesondere folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:<sup>16</sup>

- Gesetz vom 20.03.2003 über die Organisation der BH im Burgenland (Bgl. BH-G)<sup>17</sup>.
- VO des LH von Burgenland vom 18.07.2003, mit der Grundsätze über die organisatorische Gliederung der BH erlassen werden<sup>18</sup>.
- VO des LH von Burgenland vom 07.07.2005, mit der eine Geschäftsordnung für die BH im Burgenland erlassen wird (Bgl. BH-GeO)<sup>19</sup>.

<sup>13</sup> Vgl. zB.: § 81 Abs. 1 und 4 Eisenstädter Stadtrecht und § 80 Abs. 1 und 4 Ruster Stadtrecht.

<sup>14</sup> BGBl. Nr. 566/1991 idGF.

<sup>15</sup> Vgl. § 2 SPG.

<sup>16</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS-C300-10089-11-2011.

<sup>17</sup> LGBl. Nr. 26/2003 idGF.

<sup>18</sup> LGBl. Nr. 47/2003 idGF.

<sup>19</sup> LGBl. Nr. 69/2005 idGF.

(2) Gem. Bgld. BH-G umfasste das Verwaltungsgebiet des Burgenlands folgende politische Bezirke:

- Neusiedl am See (ND).
- Eisenstadt-Umgebung (EU).
- Mattersburg (MA).
- Oberpullendorf (OP).
- Oberwart (OW).
- Güssing (GS).
- Jennersdorf (JE).

Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke konnten gem. § 8 Abs. 5d ÜG durch VO der LReg mit Zustimmung der BReg verfügt werden.<sup>20</sup>

Eisenstadt und Rust besaßen ein eigenes Stadtrecht und unterlagen als Statutarstädte innerhalb des burgenländischen Verwaltungsgebiets einer rechtlichen Sonderstellung.<sup>21</sup>

Für jeden politischen Bezirk bestand als Bezirksverwaltungsbehörde eine BH, deren Sitz in den nachfolgenden Gemeinden festgelegt war:

BH	Gemeinde
ND	Stadtgemeinde Neusiedl am See
EU	Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt
MA	Stadtgemeinde Mattersburg
OP	Stadtgemeinde Oberpullendorf
OW	Stadtgemeinde Oberwart
GS	Stadtgemeinde Güssing
JE	Stadtgemeinde Jennersdorf

Tab. 2  
Quelle: Bgld. BH-G; Darstellung: BLRG

Bei außerordentlichen Verhältnissen konnte der LH den Sitz einer BH an einen anderen Ort im Land verlegen. Ferner hatte der LH die Möglichkeit, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Anhörung der betroffenen BH, für Referate oder Teile von Referaten von BH unter Festlegung eines Tätigkeitssprengels einen Amtssitz außerhalb des Sitzes der BH festzulegen. Unter denselben Voraussetzungen konnten bei bestimmten BH Bereiche eingerichtet werden, in denen auch einzelne zu bezeichnende Aufgaben in anderen politischen Bezirken besorgt wurden.<sup>22</sup>

Die BH hatten ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu besorgen.<sup>23</sup>

<sup>20</sup> Vgl. § 1 Bgld. BH-G.

<sup>21</sup> Vgl. Abschnitt 2.2.

<sup>22</sup> Vgl. § 2 Bgld. BH-G.

<sup>23</sup> Vgl. § 3 Bgld. BH-G.

In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs des Landes waren die BH der LReg oder den Mitgliedern der LReg<sup>24</sup> und in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung dem LH unterstellt. In Angelegenheiten des inneren Diensts waren die BH unter der unmittelbaren Aufsicht des LH als Vorstand des Amtes der LReg dem LAD unterstellt. Sofern den BH iSd. § 3 Abs. 1 Z 2 die Besorgung von Geschäften der Privatwirtschaftsverwaltung nach Art. 104 Abs. 2 B-VG übertragen wurde, waren sie dem LH unterstellt.<sup>25</sup>

In den BH waren Referate einzurichten, auf welche sämtliche den BH obliegenden Aufgaben nach ihren Gegenstand und sachlichen Zusammenhang aufzuteilen waren. Die Zahl der Referate, deren Aufgabenbereich und Bezeichnung hatte der BH – mit Zustimmung des LAD – in der Geschäftseinteilung festzulegen. Der LH konnte im Interesse der Einheitlichkeit grundsätzliche Bestimmungen erlassen, an welche der BH bei der Erlassung der Geschäftseinteilung gebunden war.<sup>26</sup>

Der BH hatte die BH zu leiten. Er war Vorgesetzter aller der BH zugeteilten Bediensteten und befugt, diesen Weisungen in allen von der BH zu besorgenden Aufgaben zu erteilen. Als Vorstand der BH oblag ihm auch die Leitung des inneren Diensts. Demnach hatte der BH insbesondere für die sachgerechte Verwendung der der BH zugeteilten Bediensteten zu sorgen und darauf zu achten, dass Stockungen im Amtsbetrieb vermieden und die vorhandenen Arbeitskräfte stets voll ausgelastet waren. Zudem hatte der BH für einen einheitlichen und ordentlichen Geschäftsgang in der BH zu sorgen.

Der LH hatte nach Anhörung des LAD und des BH für den Fall der Verhinderung des BH einen Stellvertreter zu bestellen, auf welchen bei Verhinderung des BH alle ihm obliegenden Aufgaben übergingen.<sup>27</sup>

Der BH hatte für jedes Referat geeignete Bedienstete der BH als Referatsleiter zu bestellen, welche gegenüber den dem Referat zugeteilten Bediensteten weisungsbefugt waren.<sup>28</sup>

(3) Basierend auf § 5 Abs. 3 Bgld. BH-G wurde vom LH am 18.07.2003 eine VO über die Grundsätze der organisatorischen Gliederung der BH erlassen, welche mit 01.08.2003 in Kraft trat. Demnach waren die Aufgaben nach Art, Qualität sowie Umfang möglichst gleichmäßig auf die Referate aufzuteilen und inhaltlich oder ablauforganisatorisch verwandte Aufgaben organisatorisch in einem Referat zusammenzuführen. Die Zahl der einem Referat zur Aufgabenbesorgung zugeteilten und vom Referatsleiter zu leitenden Bediensteten hatte ferner acht Bedienstete (Vollbeschäftigungsäquivalente) zu betragen. In Ausnahmefällen wie bei im Vergleich zu anderen Referaten sehr unterschiedlichen oder höherwertigen Aufgaben eines Referats konnte diese Zahl auf fünf Bedienstete verkürzt werden.<sup>29</sup>

Zur Regelung des Geschäftsgangs in den BH wurde vom LH zudem mit VO vom 07.07.2005 eine GeO (Bgld. BH-GeO) erlassen.

<sup>24</sup> Hierbei handelte es sich um jene Angelegenheiten, welche gem. Art. 59 Abs. 2 und Art. 72 Abs. 2 L-VG einzelnen Mitgliedern der LReg zur selbständigen Erledigung zugewiesen waren.

<sup>25</sup> § 4 Bgld. BH-G.

<sup>26</sup> § 5 Bgld. BH-G.

<sup>27</sup> § 6 Bgld. BH-G.

<sup>28</sup> § 7 Bgld. BH-G.

<sup>29</sup> § 1 der VO.

(4) Der organisatorischen Gliederung der BH lagen folgende Geschäftseinteilungen und Zustimmungen gem. § 5 Abs. 2 Bgld. BH-G zugrunde:

BH	Verfügung	Zustimmung LAD	Inkrafttreten
ND	2003	LAD-GS-I701/86-2003	24.11.2003
	2009	LAD-GS-A120-10015-2-2009	01.11.2009
EU	2003	LAD-GS-I701/84-2003	01.10.2003
	2009	LAD-GS-A121-10006-2-2009	21.01.2009
MA	2003	LAD-GS-I701/88-2003	11.12.2003
	2009	LAD-GS-A121-10006-2-2009	01.07.2009
OP	2003	LAD-GS-I701/83-2003	15.10.2003
OW	2003	LAD-GS-I701/82-2003	01.01.2004
GS	2003	LAD-GS-I701/77-2003	01.10.2003
	2005	LAD-GS-I701/100-2005	11.07.2005
	2009	LAD-GS-A121-10006-2-2009	08.06.2009
JE	2003	LAD-GS-I701/76-2003	01.10.2003
	2005	LAD-GS-I701/99-2005	01.08.2005

Tab. 3  
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

In Anlage 2 wurde die Referatsgliederung der BH veranschaulicht.

Den Änderungen der Geschäftseinteilungen der BH ND, EU, MA und GS im Jahr 2009 stimmte der LAD nur vorläufig zu, was wie folgt begründet wurde: *„Bezug nehmend auf do. Schreiben [...] wird seitens der Landesamtsdirektion – Generalsekretariat mitgeteilt, dass der Vorschlag für die Änderung der Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaft [...] zur Kenntnis genommen wird. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Zuge der Bestrebungen der Schaffung eines Qualitätsmanagementssystems eine einheitliche Gliederung (gleiche Referate auf jeder Bezirkshauptmannschaft, nicht abhängig von den handelnden Personen) anzustreben ist. Unvorgreiflich des Ergebnisses der entsprechenden Arbeitsgruppe und Institutionen wird der vorliegenden Geschäftseinteilung – bis zum Ergebnis der o.a. Reformbestrebungen vorläufig zugestimmt.“<sup>30</sup>*

Bis zum Ende der Prüfungshandlungen war die oa. Vereinheitlichung der Aufbauorganisation in den BH nicht umgesetzt. Verbindliche Beschlüsse oder exakte Festlegungen von Arbeitsgruppen bzw. Institutionen lagen ebenfalls nicht vor.

Das Amt teilte hierzu mit:

*„Derzeit ist angesichts der sich ständig wandelnden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und entsprechend dem Beschluss der Bgld. Landesregierung vom 19.10.2010, LAD-GS/P837-10012-2-2010 [...] eine Evaluierung der Aufgaben der Landesverwaltung im Hinblick auf Effizienz und Effektivität geplant. In diesem Zusammenhang soll auch eine einheitliche Gliederung der Referate der Bezirkshauptmannschaften mitgedacht werden, weshalb die Änderungsansuchen der BH [...] nur vorläufig zur Kenntnis genommen wurden. [...]“<sup>31</sup>*

<sup>30</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS-A120-10015-2-2009 und LAD-GS-A121-10006-2-2009, Unterstreichungen BLRH.

<sup>31</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS-C300-10089-40-2011, Unterstreichungen BLRH.

Im Rahmen der Prüfungshandlungen wurden hierzu von den BH Bedenken geäußert bzw. eine Vereinheitlichung der organisatorischen Gliederung der BH nur teilweise für sinnvoll erachtet, was va. mit den unterschiedlichen Personalstrukturen begründet wurde.<sup>32</sup>

- 2.4.2 Zu (4) Der BLRH hielt fest, dass der Änderung der Geschäftseinteilung der BH ND, EU, MA und GS im Jahr 2009 seitens des LAD nur vorläufig zugestimmt wurde. Begründet wurde dies mit einer angestrebten Vereinheitlichung der organisatorischen Gliederung iSd. Schaffung gleicher Referate auf jeder BH, unabhängig von den handelnden Personen.

Der BLRH vermerkte kritisch, dass bis zum Ende der Prüfungshandlungen die oa. Vereinheitlichung der Aufbauorganisation der BH weder umgesetzt war noch hierzu verbindliche Beschlüsse oder exakte Festlegungen von Arbeitsgruppen bzw. Institutionen vorlagen.

Der BLRH empfahl, hinsichtlich der beabsichtigten Vereinheitlichung der Aufbauorganisation der BH umgehend verbindliche Beschlüsse zu fassen und in weiterer Folge die Geschäftseinteilungen gem. § 5 Abs. 2 Bgld. BH-G festzusetzen.

- 2.4.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich hierzu in ihrer Stellungnahme unter „2.2. Zu Empfehlung 2.“<sup>33</sup>.
- 2.4.4. Der BLRH stellte klar, dass seine Kritik ausschließlich auf die ausständigen Beschlüsse und Festlegungen von Arbeitsgruppen bzw. Institutionen über die generelle Vorgehensweise hinsichtlich der seitens des LAD im Jahr 2009 schriftlich zum Ausdruck gebrachten Vereinheitlichung der Aufbauorganisation der BH gerichtet war. Weiters waren die von den BH im Rahmen der Prüfungshandlungen geäußerten Bedenken nach Auffassung des BLRH nachvollziehbar, weshalb diese im Zuge der weiteren Entscheidungsprozesse eingehend zu würdigen wären.

---

<sup>32</sup> Vgl. AV vom 18.10.2011, 19.10.2011, 24.10.2011, 10.11.2011, 16.11.2011 und 21.11.2011.

<sup>33</sup> Vgl. V. Teil, Anlage 4.

### 3. Verwaltungsreform

#### 3.1 Leitbild

- 3.1.1 (1) Im Jahr 1997 bekannte sich das Land Burgenland zu einem umfassenden Verwaltungsreformpaket. Als eine der ersten Maßnahmen beschloss die Bgld. LReg am 08.04.1997 eine neue Organisationsreform des Amtes. Diese basierte auf dem Projekt „Aufgabenanalyse“ eines externen Management-Beratungsunternehmens und einem darauf aufbauenden Konzept einer Beamtengruppe zwecks Optimierung der Organisationsstruktur des Amtes.

Die Organisationsreform beinhaltete neben den Gesichtspunkten der Einfachheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns ua. folgende Rahmenbedingungen:

- Steigerung der Effizienz.
- Ablauforientierung.
- Fachkarriere.
- Strukturen an die Gegebenheiten anpassen.
- Genaue Erfassung und Ausweisung der Serviceleistungen für Dritte.
- Möglichkeit zur organisatorischen Gliederung in Hauptreferate, Referate, Gruppen etc.

Ferner wurde anhand von Kriterien, welche nicht nur die personelle Ausstattung der Organisationseinheiten, sondern auch infrastrukturelle Maßnahmen wie zB. gemeinsame Nutzung der zentralen Dienste und optimale Nutzung der technischen Ausstattung berücksichtigten, die Zahl der Abteilungen des Amtes von 23 auf zu zehn reduziert.<sup>34</sup>

Auf dieser Grundlage wurde in weiterer Folge die Geschäftseinteilung des Amtes geändert bzw. von der Bgld. LReg am 16.12.1997 beschlossen.<sup>35</sup>

(2) Die Ziele der Organisationsreform und der weiteren Entwicklung der Landesverwaltung wurden programmatisch im Leitbild „Das neue Unternehmen Burgenland“ festgehalten und allen in der Landesverwaltung handelnden Personen als Maßstab ihres Handelns vorgegeben. Das Leitbild beinhaltete im Wesentlichen nachstehende Ziele:

- Effektive Aufgabenerfüllung.
- Die Landesverwaltung als Unternehmen.
- Der Kunde ist König.
- Die Mitarbeiter (MA) im Mittelpunkt.<sup>36</sup>

<sup>34</sup> Vgl. ZI.: LAD-GS-I450/1-1997.

<sup>35</sup> Vgl. ZI.: LAD-GS-I450/2-1997.

<sup>36</sup> Vgl. ZI.: LAD-GS-C300-10089-40-2011, *Amt*, Das neue Unternehmen Burgenland, S. 1ff, Schreiben des LH an alle Bediensteten vom 16.12.1997 und *Prinke*, Öffentliches Management I, Eisenstadt 2006, S. 4ff.

### 3.2 Qualitätsentwicklung

3.2.1 (1) Im Herbst 2001 wurde seitens des Landes Burgenland zur Einführung einer wirkungsvollen, den aktuellen Anforderungen entsprechenden Steuerung das Projekt „Qualitätsentwicklung in den burgenländischen Bezirkshauptmannschaften“ gestartet. Dies erfolgte im Zuge der Weiterentwicklung eines zeitgemäßen New Public Management (NPM) und mündete in der Bewerbung zum 7. Internationalen Speyerer Qualitätswettbewerb im Jahr 2005.

Durch die NPM-Implementierung sollte insbesondere Folgendes sichergestellt bzw. ermöglicht werden:

- Zentrale Steuerung der BH durch das Amt anhand von Produkten und Kennzahlen auf Basis wesentlicher Parameter der Ergebnis- und Wirkungsorientierung, der Prozessorientierung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Bürgerorientierung.
- Dezentrale Bestimmung und Überwachung wichtiger Aspekte der Aufgabenerfüllung durch die BH auf Basis der oa. Parameter.
- Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen BH.<sup>37</sup>

(2) Basierend auf diesen grundlegenden Zielsetzungen sollte ein Gesamtprojekt erarbeitet werden, welches sich aus folgenden (Teil-)Projekten zusammensetzte:

- Produktkatalog.
- Prozessoptimierung.
- Ziel- und Kennzahlenerarbeitung.

In Letzterem sollten auf Basis des Produktkatalogs und einer Balanced Scorecard unter Berücksichtigung des Leistungsauftrags, der Struktur- und Prozessqualität, der Kundenzufriedenheit, der Mitarbeiterorientierung sowie der Wirtschaftlichkeit Produktziele entwickelt und zur Messung der Zielerreichung Kennzahlen definiert werden.

Nach Einholung mehrerer Angebote wurde ein externes Beratungsunternehmen für die Projekterstellung ausgewählt. In der ersten Phase wurde am 28.02.2002 das Projekt Produktkatalog und in der zweiten Phase am 13.02.2003 das Projekt Prozessoptimierung beauftragt.<sup>38</sup>

Das Projekt Ziel- und Kennzahlenerarbeitung wurde nicht beauftragt.<sup>39</sup>

### 3.3 Produktkatalog

3.3.1 (1) Der am 28.02.2002 beauftragte Produktkatalog wurde Anfang 2003 fertig gestellt und am 06.03.2003 ua. der Bgld. LReg präsentiert. Dieser bildete die Grundlage für die Definition und laufende Erfassung der öffentlichen Dienstleistung mit dem Ziel, das administrative Leistungsangebot bedarfs-, kosten- und qualitätsorientiert steuern zu können. Hierfür wurden seitens des LAD mit Zustimmung des LH am 29.04.2003 die Richtlinien zur Verwendung und Wartung des Produktkatalogs erlassen.<sup>40</sup>

<sup>37</sup> Vgl. Bewerbungsunterlagen für den 7. Internationalen Speyerer Qualitätswettbewerb 2005 vom 31.03.2005, S. 5.

<sup>38</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS-I614/5-2002, Zl.: LAD-GS-I614/13-2002, Zl.: LAD-GS-I614/128-2003 und Anbot des externen Beratungsunternehmens vom 07.02.2002, S. 7.

<sup>39</sup> Vgl. Schreiben des Beratungsunternehmens vom 04.11.2011, Amt vom 28.12.2011, AV vom 27.10.2011 und 29.11.2011

<sup>40</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS-I614/152-2003.

Für die Umsetzung des Produktkatalogs wurden mehrere Gremien<sup>41</sup> eingerichtet, deren Mitgliederkreis sich neben den externen Beratern auf sämtliche Ebenen der Landesverwaltung erstreckte.<sup>42</sup>

Der Produktkatalog umfasste folgende 14 Produktgruppen (PG):

- Gemeinwesen.
- Gesundheitswesen.
- Gewerwesen.
- Jugendwohlfahrt.
- Naturwirtschaft.
- Sicherheitswesen.
- Sozialwesen.
- Strafwesen.
- Systemleistungen dezentral.
- Systemleistungen zentral.
- Umweltangelegenheiten.
- Verkehrswesen.
- Veterinärwesen.
- Zentrale Dienste<sup>43</sup>.

Diese 14 PG gliederten sich wiederum in Produkte, Teilprodukte (TP) und Prozesse.<sup>44</sup>

Eine Änderung der Struktur des Produktkatalogs beispielsweise infolge gesetzlicher Änderungen oder Prozessoptimierungen erfolgte für alle BH einheitlich.

Auf Prozessebene wurde mittels qualifizierter Schätzungen von jeder BH sowohl die Bearbeitungszeit als auch die Art der an der Prozesserstellung beteiligten Bediensteten (Entlohnungsgruppe) erhoben. Grundlage dafür bildete der vom externen Beratungsunternehmen verfasste Leitfaden „Zeit- und Leistungserfassung“ vom August 2002. Der für die Erstellung eines TP erforderliche Zeitaufwand und das dafür notwendige Personal resultierten aus der Summe der einzelnen Prozesszeiten und Entlohnungsgruppen. Die Zeiterfassung stellte die Auswertungsgrundlage dar und blieb solange unverändert, als nicht besondere Umstände eine Änderung erforderten.

Auf Ebene der TP wurde die in der Periode erbrachte Anzahl der jeweiligen TP periodisch (vierteljährlich, jährlich) erfasst. Multipliziert mit der Zeit und dem Personal der den TP zugrunde liegenden Prozessen lieferte diese Zahl den periodischen Zeit- und Personalaufwand für die Erstellung der TP. Aussagen zu Zeitdauer und Personal für alle höheren Gliederungsebenen ergaben sich aus Additionsverfahren.

Bei den PG Zentrale Systemleistungen und Dezentrale Systemleistungen erfolgte aus Gründen der Zweckmäßigkeit keine Zeiterfassung auf Prozessebene und keine Leistungserfassung auf TP-Ebene, sondern periodisch (vierteljährlich, jährlich) durch pauschale, qualifizierte Schätzungen gem. dem oa. Leitfaden.<sup>45</sup>

<sup>41</sup> ZB.: Lenkungsgruppe, Steuerungsgruppe und Arbeitsgruppen.

<sup>42</sup> ZB.: LH, LH-Stv., LAD, Generalsekretär, BH, Personalvertreter, Produktgruppenverantwortliche und weitere Bedienstete des Amtes.

<sup>43</sup> Zu den Zentralen Diensten zählten ua. der Barzahlungsverkehr, die Gebarungsverrechnung und die Kassengeschäfte.

<sup>44</sup> Vgl. Bewerbungsunterlagen für den 7. Internationalen Speyerer Qualitätswettbewerb 2005 vom 31.03.2005, S. 6.

<sup>45</sup> Vgl. LAD-GS-I614/152-2003 und Zl.: LAD-GS-C300-10089-40-2011.

Auskunftsgemäß wurde seit Projektfertigstellung bzw. Einführung des Produktkatalogs im Jahr 2003 keine umfassende Evaluierung des Produktkatalogs vorgenommen.<sup>46</sup>

(2) Die in den BH erledigten Geschäftsfälle (Fallzahlen) entwickelten sich über den Zeitraum 2006 bis 2010 wie folgt:<sup>47</sup>

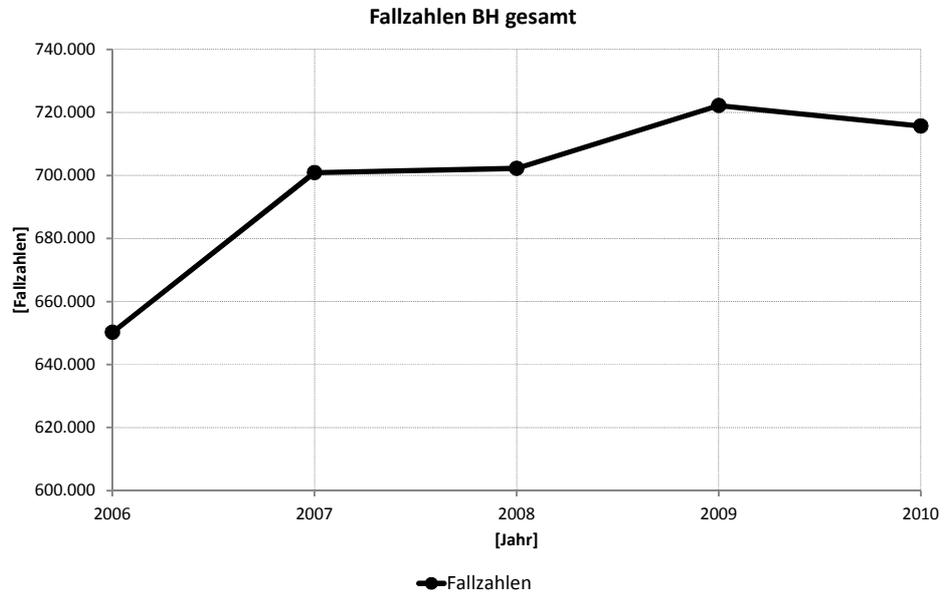


Abb. 1  
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die Klassifizierung nach PG lieferte zeigte folgendes Bild:<sup>48</sup>

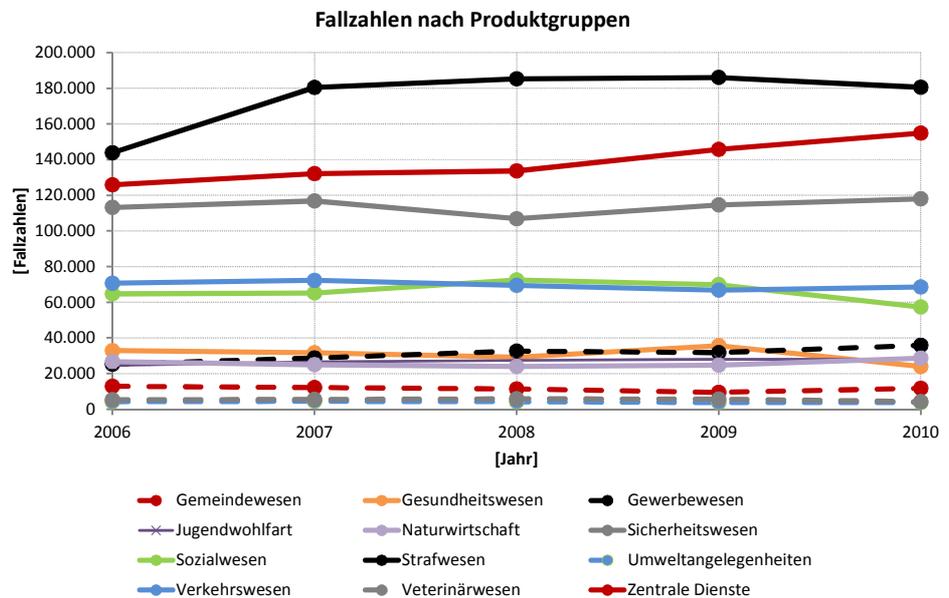


Abb. 2  
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

<sup>46</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS-C300-10089-40-2011.

<sup>47</sup> Vgl. Amt vom 09.11.2011.

<sup>48</sup> Exkl. PG Zentrale und Dezentrale Systemleistungen.

Differenziert nach BH stellten sich die Fallzahlen folgendermaßen dar:

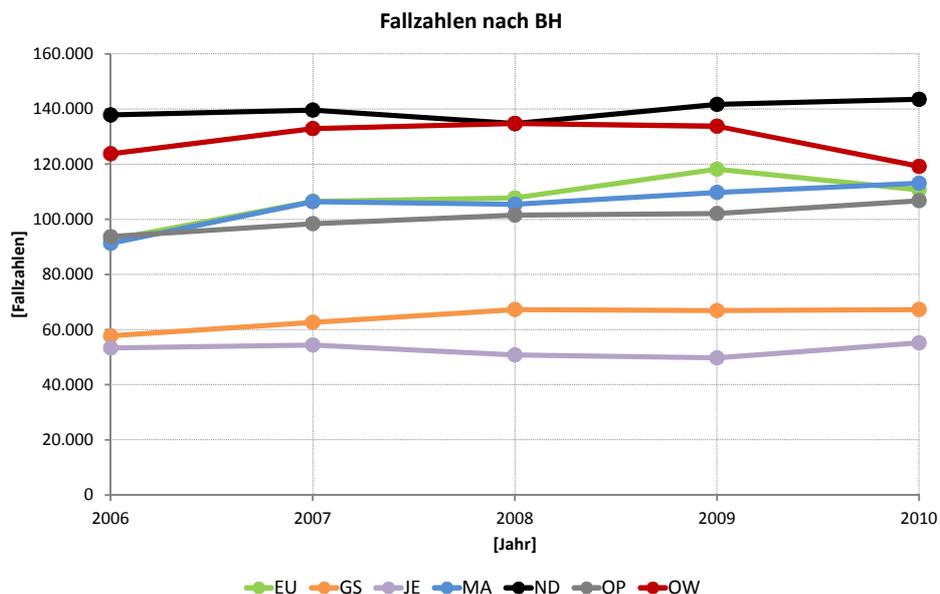


Abb. 3  
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Von 2006 bis 2010 verzeichneten die Fallzahlen der BH einen Anstieg von 650.220 auf 715.693 (ds. rd. 10%). Die meisten Fallzahlen entfielen hierbei auf die PG Strafwesen (rd. 22 bis 26%) und Zentrale Dienste (rd. 19 bis 22%), die geringsten auf die PG Umweltangelegenheiten und Veterinärwesen (jeweils unter 1%).

Die BH mit den höchsten Fallzahlen waren die BH ND (rd. 19 bis 21%) und OW (rd. 17 bis 19%), jene mit den geringsten die BH GS (rd. 9 bis 10%) und JE (rd. 7 bis 8%).

(3) Die Verwendung und Wartung des Produktkatalogs war in den vom LAD mit Zustimmung des LH erlassenen Richtlinien vom 29.04.2003 geregelt.<sup>49</sup>

Demnach war der BH ua. dafür verantwortlich, dass die Gliederung hinsichtlich der TP und Prozesse sowie die Zeiterfassung laufend nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit überprüft und Änderungsnotwendigkeiten der LAD bekannt gegeben werden. Zudem war die Leistungserfassung für jedes Kalenderjahr rechtzeitig bis zum 15. des Folgemonats abzuschließen und in den elektronischen Produktkatalog einzugeben.

Der BH hatte die Quartalsberichte des Produktkatalogs einer kritischen Würdigung zu unterziehen und erforderliche Steuerungsmaßnahmen umgehend zu veranlassen.

<sup>49</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS-I614/152-2003.

Für jede PG war ein Produktgruppenverantwortlicher (PGV) zu bestimmen und der LAD bekannt zu geben. Die PGV hatten hierbei folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Unterstützung und Beratung des BH in Fragen des Produktkatalogs.
- Ansprechpartner der LAD und Teilnehmer bei bezirksübergreifenden Besprechungen der für die jeweilige PG Verantwortlichen der BH (Arbeitsgruppe der jeweiligen PG).

Ergab sich infolge gesetzlicher Änderungen oder eines festgestellten Optimierungsbedarfs die Notwendigkeit, Produkte, TP und Prozesse zu ändern, hinzuzufügen oder zu streichen, hatte dies nach Vorbereitung durch die jeweilige Arbeitsgruppe und Befassung der BH-Konferenz im Einvernehmen mit der LAD halbjährlich durch den Leiter der Arbeitsgruppe zu erfolgen.

Adaptierungen der Prozesszeiten oder der Art der an der Prozessstellung Beteiligten (Entlohnungsgruppe) waren nach Vorbereitung durch den PGV und Genehmigung durch die BH-Konferenz vierteljährlich durch den PGV durchzuführen.

Die oa. Änderungen konnten aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit zwischen bzw. innerhalb der BH erst nach EDV-mäßiger Freigabe durch die LAD vorgenommen werden. Durchgeführte Änderungen waren von der LAD bzw. jeweiligen BH zu dokumentieren, wobei sämtliche Änderungen elektronisch protokolliert wurden.<sup>50</sup>

(4) Die operative Umsetzung der oa. Richtlinien erfolgte auskunftsgemäß bezirksübergreifend und BH-intern auf mehreren Ebenen bzw. durch mehrere Gremien und Verantwortliche (BH, Produktgruppenleiter, PGV und Referatsleiter).<sup>51</sup>

Im Rahmen der Prüfungshandlungen führte der BLRH ua. Gespräche mit den vom Amt bekannt gegebenen Produktgruppenleitern (PGL) der nachstehenden PG:

- Gesundheitswesen.
- Gewerbeswesen.
- Naturwirtschaft.
- Sicherheitswesen.
- Strafwesen.
- Verkehrswesen.<sup>52</sup>

Auf Grund dieser Prüfungsbesprechungen iVm. den Darstellungen des Amtes<sup>53</sup> stellte der BLRH hinsichtlich der Verwendung und Wartung des Produktkatalogs fest:

- Die involvierten Gremien und Verantwortlichen waren weder formalisiert noch waren deren Rechte und Pflichten exakt geregelt. Abgesehen von den oa. Richtlinien aus dem Jahr 2003 existierten lediglich vereinzelte Festlegungen beispielsweise in Form von Beschlüssen der BH-Konferenz.<sup>54</sup>

<sup>50</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS-I614/152-2003.

<sup>51</sup> Vgl. BH ND vom 19.10.2011 und AV vom 25.10.2011.

<sup>52</sup> Vgl. AV vom 16.11.2011, 21.11.2011, 24.11.2001 und 25.11.2011.

<sup>53</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS-C300-10089-40-2011 und Zl.: LAD-GS-C300-10089-65-2011.

<sup>54</sup> ZB. Protokoll vom 08.07.2005.

- Die PG-Sitzungen wurden entweder anlassbezogen oder periodisch abgehalten, wobei die Einberufung durch PGL, PGV oder Dritte erfolgte. Zum Teil wurden die Sitzungen gemeinsam mit andern Treffen abgehalten (Fachreferententagungen udgl.).
- Die Dokumentation der PG-Sitzungen (Teilnehmerlisten, Protokolle und AV) stellte sich äußerst unterschiedlich dar bzw. war zum Teil nicht mehr vorhanden.
- Die verantwortlichen Gremien und deren konkreten Zuständigkeiten waren den PGL zum Teil nicht genau bekannt. Gleiches galt für die Verwendung bzw. die aus der Datengenerierung gewonnenen Erkenntnisse und deren Auswirkungen.
- Einige Gruppen (Arbeitsgruppenleiter, Lenkungs- und Steuerungsgruppe) waren seit einigen Jahren nicht mehr bzw. nur in der Einführungsphase des Produktkatalogs aktiv.
- Die Aufgaben des LAD-Generalsekretariats (GS) umfasste die fallweise Teilnahme an den PG-Sitzungen und koordinierende Tätigkeiten iVm. den Änderungen von Produkten und TP im Produktkatalog gem. der oa. Richtlinie.
- Die Zuständigkeit beim Produktkatalog von Seiten des LAD-GS war seit 2006 von einer erhöhten Personalfuktuation geprägt, was auch bei den PG zum Teil der Fall war.
- Allfällige Aktenrückstände wurden im Produktkatalog nicht abgebildet, dh. ein direkter Vergleich der Fallzahlen war nicht bzw. nur bedingt möglich.

3.3.2 Zu (1) Der BLRH begrüßte wohl grundsätzlich die Einführung des Produktkatalogs der BH Anfang 2003. Er vermerkte jedoch kritisch, dass bis Jänner 2012, dh. einen Zeitraum von rd. 106 Kalendermonaten, keine umfassende Evaluierung des Produktkatalogs vorgenommen wurde. Aus Sicht des BLRH war dies auf Grund des seit der Einführung des Produktkatalogs vergangenen Zeitraums und des Umstands, dass die im Jahr 2002 vorgesehene Ziel- und Kennzahlenerarbeitung nicht umgesetzt wurde, jedenfalls geboten.

Der BLRH empfahl, eine umfassende Evaluierung des Produktkatalogs sowohl auf strategischer als auch operativer Ebene durchzuführen. Dabei wäre auch die Umsetzung der im Jahr 2002 vorgesehenen Ziel- und Kennzahlenerarbeitung zu erwägen.

Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass die mit der operativen Umsetzung der Richtlinien zur Verwendung und Wartung des Produktkatalogs vom April 2003 betrauten Gremien und Verantwortlichen weder formalisiert noch deren Rechte und Pflichten genau geregelt waren. Einige Gruppen waren seit einigen Jahren überdies nicht mehr bzw. nur in der Einführungsphase aktiv. Darüber hinaus stellten sich Aufgabenerfüllung und Dokumentation der PG äußerst inkonsistent dar.

Der BLRH empfahl, auf Basis der oa. Evaluierung des Produktkatalogs auch die Richtlinien zur Verwendung und Wartung des Produktkatalogs vom April 2003 zu aktualisieren. Im Zuge dessen sollten die damit betrauten Stellen, Gremien und Verantwortlichen einschließlich deren Rechte und Pflichten präzise definiert werden. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wäre ein konsistentes Berichtswesen zu implementieren.

- 3.3.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich in diesem Zusammenhang in ihrer Stellungnahme unter „2.3. Zu den Empfehlungen 3. und 5.“<sup>55</sup>
- 3.3.4 Der BLRH begrüßte die in Aussicht gestellte Umsetzung seiner Empfehlungen hinsichtlich des Produktkatalogs.

### 3.4 Projekte

- 3.4.1 Neben dem Projekt „Qualitätsentwicklung in den burgenländischen Bezirkshauptmannschaften“<sup>56</sup> wurden in den BH seit dem Jahr 2000 sowohl BH-übergreifende als auch Einzelinitiativen/-projekte realisiert.

Erstgenannte umfassten beispielsweise die Betriebliche Gesundheitsvorsorge und die Wissensmanagementdatenbank Jugendwohlfahrt, welche mit dem „ebiz egovernment award“<sup>57</sup> sowie dem Österreichischen Verwaltungspreis 2010 des Bundeskanzleramts<sup>58</sup> ausgezeichnet wurde.

An Einzelinitiativen/-projekten wurden ua. umgesetzt:

BH	Projekttitel	Partner/Teilnehmer
EU	Voneinander und Miteinander Lernen	BH Rohrbach, Zell/See
	Plus-Minus-Null	KfV, Gemeinden, Polizei
	BH-Plus	BH Hallein, BH Rohrbach, BH Zell/See, BH Hermagor
	IGR-Zukunft im Grenzraum	AK Bgld.
ND	Leistungsfähige Verwaltungsein Asset im Standortwettbewerb	-

Tab. 4  
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Einige dieser Einzelprojekte erhielten Auszeichnungen wie zB. den Österreichischen Verwaltungspreis 2005 und den Amtsmanagerpreis 2006/2007 bzw. eine Nominierung für den European Enterprise Award 2007. Zudem wurde ein Bediensteter der BH MA mit dem Öko-Manager 2000<sup>59</sup> ausgezeichnet.<sup>60</sup>

- 3.4.2 Der BLRH hob die Initiativen und Projekte der BH (va. der BH EU und ND) hervor, welche zudem von externen Institutionen honoriert wurden.

### 3.5 Studien

- 3.5.1 (1) Von 2001 bis 2009 wurden seitens der Fachhochschulstudiengänge Burgenland Ges.m.b.H.<sup>61</sup> (FH-GmbH) im Auftrag des Amtes Erhebungen der Dienstleistungsqualität der BH durchgeführt. Mit Ausnahme der BH EU waren davon alle BH betroffen.

<sup>55</sup> Vgl. V. Teil, Anlage 4.

<sup>56</sup> Vgl. Abschnitt 3.2.

<sup>57</sup> Dieser wurde vom Bundeskanzleramt (Plattform Digitales Österreich) gemeinsam mit dem Report-Verlag und Sponsoren wie zB.: Raiffeisen Informatik, Bundesrechenzentrum und OKI vergeben.

<sup>58</sup> Vgl. Zl.: LAG-GS-C300-10089-11-2011 und Bundeskanzleramt-Homepage, Abfrage: 19.12.2011.

<sup>59</sup> Amtsmanager und Öko-Manager wurden von der Wirtschaftskammer Österreich verliehen.

<sup>60</sup> Vgl. Zl.: LAG-GS-C300-10089-11-2011, Projektunterlagen, Teilnahmebestätigungen und Auszeichnungsdekrete.

<sup>61</sup> FN 224782 m.

Durchführungsjahr bzw. -zeitraum der FH-Studien stellten sich wie folgt dar:

BH	Durchführungsjahr/-zeitraum
ND	09/2001 bis 02/2002
OP	09/2004 bis 02/2005
GS	09/2005 bis 01/2006
OW	11/2006 bis 01/2007
JE	01/2008 bis 02/2008
MA	11/2008 bis 01/2009

Tab. 5  
Quelle: Amt, FH-Studien; Darstellung: BLRH

Die Ergebnisse dieser Studien sollten va. eine Informationsgrundlage für die BH und einen Leitfaden für die zukünftige strategische Orientierung bzw. Positionierung darstellen.

In die Analysen wurden die Bürger, welche die Dienstleistungen der BH in Anspruch nahmen, die Gemeindevertreter des Bezirks und die MA der BH in Form standardisierter Befragungen einbezogen. Grundlage dafür bildete der angepasste ServQual-Ansatz<sup>62</sup>. Hierbei handelte es sich um ein Verfahren zur Einstellungs- und Zufriedenheitsmessung und in weiterer Folge zur Verbesserung der Servicequalität.

Das ServQual-Konzept lieferte ua. Informationen über:

- Kundenvorstellungen.
- Leistungsniveau.
- Anmerkungen und Vorschläge der Kunden.
- Eindrücke der MA hinsichtlich Kundenerwartungen/-zufriedenheit.

Im Ergebnis attestierte die FH-GmbH den sechs untersuchten BH einen allgemein hohen Zufriedenheitsgrad bei den Interessensgruppen.<sup>63</sup> Auskunftsgemäß wurden die Ergebnisse der Studien zudem eingehend evaluiert und nach Möglichkeit entsprechende Verbesserungsmaßnahmen zB. hinsichtlich der Parkplatzsituation, der internen Leitsysteme, der Öffnungs-/Wartezeiten und der Gestaltung der Räumlichkeiten getroffen.<sup>64</sup>

(2) Von der FH-GmbH wurde im Auftrag des Amtes über den Zeitraum 10/2009 bis 04/2011 eine bezirksübergreifende Erhebung der Dienstleistungsqualität von Betriebsanlagengenehmigungsverfahren im Burgenland durchgeführt. Der Projektabschlussbericht datierte mit Mai 2011.

Das Projekt umfasste eine Homepageanalyse und eine Befragung der Anlagenwerber.

Die Analyse der Homepage beinhaltete die Erfassung und systematische Aufbereitung von Instrumenten der Kundeninformation, welche auf den Hompages aller österreichischen Bezirksverwaltungsbehörden hinsichtlich Betriebsanlagenverfahren eingesetzt wurden.

<sup>62</sup> ServQual leitete sich aus den englischen Begriffen service (Dienstleistung) und quality (Qualität) ab.

<sup>63</sup> Vgl. FH-Studien, exekutive summaries und Erhebung der Dienstleistungsqualität der BH GS, S. 16.

<sup>64</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS-10089-40-2011, Zl.: LAD-GS-C300-10089-65-2011 und AV lt. FN 31.

Bei der Anlagenwerberbefragung wurde die Dienstleistungsqualität (Kontaktpunktanalyse) zu den Serviceleistungen rund um das Betriebsanlageverfahren aus Sicht der Anlagenwerber erhoben.

Im Rahmen der ggst. Analyse wurde ua. ein hohes Interesse der Anlagenwerber festgestellt und hervorragende Bewertungen in allen Verfahrensschritten erzielt. Zudem wurde die umfassende Beratung vor der Einreichung geschätzt sowie die Verhandlung als professionell und kompetent wahrgenommen.<sup>65</sup>

(3) Von der BH MA wurde im Jahr 2003 anlässlich der Eröffnung des neuen Amtsgebäudes eine Festschrift herausgegeben, welche ua. eine Bürgerbefragung mit einer positiven Gesamtbeurteilung umfasste.<sup>66</sup>

(4) Ein umfassendes Gesamtkonzept hinsichtlich der Beauftragung und Durchführung der oa. Studien lag nicht vor, wobei vom Amt in diesem Zusammenhang ua. Folgendes mitgeteilt wurde:

- *„Grundsätzlich wurde im Sinne des Qualitätsmanagements jährlich eine Bezirkshauptmannschaft einer Kundenbefragung unterzogen, wobei diese im Rahmen einer Studie von der FH Eisenstadt durchgeführt worden waren. Da bei der Planung des Zeitrasters sowohl auf den Verlauf der Studiensemester der FH als auch auf den ordentlichen Geschäftsbetrieb der Bezirkshauptmannschaften Rücksicht genommen werden musste, kam es zu laufenden Adaptierungen des Zeitplanes bzw. zu jahresübergreifenden Berichtszeiträumen [...].“*
- *Diesbezüglich ist festzuhalten, dass bis dato von der Durchführung der Kundenbefragung in der BH Eisenstadt-Umgebung Abstand genommen worden ist. Der Grund dafür war, dass einerseits die BH Eisenstadt-Umgebung in den letzten Jahren in mehreren Projekten sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene (z.B. EUROZE, 5-BH-Projekt, Benchlearning-Projekt mit BKA) mitgearbeitet hatte und andererseits es in diesem Zeitraum zu Personalumstrukturierungen bzw. –abgängen gekommen war. So konnte auch weiterhin der ordentliche Geschäftsbetrieb innerhalb der BH aufrechterhalten werden. Es ist jedoch angedacht, auch für die BH Eisenstadt-Umgebung eine derartige Studie in Auftrag zu geben. Außerdem ist festzuhalten, dass die BH Eisenstadt-Umgebung bereits beim aktuell letzten Projekt „Dienstleistungsqualität von Betriebsanlagengenehmigungsverfahren im Burgenland“ federführend tätig war und ein hervorragendes Ergebnis erzielt wurde [...].“<sup>67</sup>*

3.5.2 Zu (1-4) Der BLRH begrüßte die Erhebung der Dienstleistungsqualität der BH durch die FH-GmbH und anerkannte die darin attestierten positiven Ergebnisse. Er vermerkte allerdings kritisch, dass der Beauftragung und Durchführung dieser Einzelstudien kein nachhaltiges mittel- bis langfristiges Gesamtkonzept zugrunde lag. Darüber hinaus wurde in der BH EU bislang keine derartige Studie erstellt.

<sup>65</sup> Vgl. Projektabschlussbericht, S. 1 und Abschlusspräsentation vom 21.01.2011, S. 62f.

<sup>66</sup> Vgl. Engelbrecht, Pinter, Widder, Die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, Bürgernah-Modern-Serviceorientiert, S. 116ff.

<sup>67</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS-C300-10089-40-2011, Unterstreichungen BLRH.

Der BLRH empfahl, auch in Zukunft die Dienstleistungsqualität auf BH und BH-übergreifender Ebene zu erheben/analysieren. Dies sollte allerdings in periodischen Abständen und insbesondere auf Grundlage eines mittel- bis langfristigen Gesamtkonzepts erfolgen. Zudem urgier- te der BLRH die noch ausständige Erhebung der Dienstleistungsquali- tät der BH EU.

- 3.5.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich in diesem Zusammenhang in ihrer Stellungnahme unter „2.4. Zu Empfehlung 4.“<sup>68</sup>
- 3.5.4 Der BLRH verwies hierzu auf seine oa. Empfehlungen.

3.6 Nutzflächen, Investitionen

- 3.6.1 Nach Auskunft der BELIG-Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH (BELIG)<sup>69</sup> wiesen die BH-Gebäude folgende Nutzflächen (NF) auf:

BH	NF
	[m <sup>2</sup> ]
ND	1.941
EU	1.713
MA	2.342
OP	1.570
OW	2.815
GS	2.049
JE	2.123
<b>Summe</b>	<b>14.553</b>

Tab. 6  
Quelle: BELIG; Darstellung: BLRH

Über den Zeitraum von 2005 bis 2011 wurden von der BELIG an den BH-Gebäuden Investitionen iHv. rd. EUR 3,6 Mio. getätigt, welche sich differenziert nach Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (ISM, IHM)<sup>70</sup> wie folgt aufteilten:<sup>71</sup>

Investitionen 2005-2011			
BH	ISM	IHM	Summe
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
ND	568.097	153.466	721.563
EU	323.813	130.854	454.667
MA	59.687	37.957	97.644
OP	66.892	112.172	179.063
OW	929.911	102.316	1.032.227
GS	894.890	51.828	946.718
JE	150.054	61.552	211.606
<b>Summe</b>	<b>2.993.343</b>	<b>650.144</b>	<b>3.643.488</b>

Tab. 7  
Quelle: BELIG; Darstellung: BLRH

<sup>68</sup> Vgl. V. Teil, Anlage 4.

<sup>69</sup> FN 134197 z.

<sup>70</sup> Die Instandhaltungen umfassten im Wesentlichen die laufenden Verbesserungsmaßnahmen (zB.: Austausch von Fenster und Türen), bei den Instandsetzungen handelte es sich um darüber hinaus gehende Maßnahmen (zB.: Fassadenenerneuerung, Heizungstausch oder Änderung des Raumkonzepts).

<sup>71</sup> Gerundete Werte.

Bis 2005 wurden va. auch in den BH ND (etwa ab 2000) und OP (2003) umfassende Aus-/Umbauarbeiten getätigt und das Gebäude der BH MA neu errichtet (2002/2003).<sup>72</sup>

### 3.7 Verwaltungsreform 2010

3.7.1 (1) Der Regierungserklärung des LH vom 09.07.2010 war ua. zu entnehmen: „[...] Wir werden weitere Reformschritte im Bereich der öffentlichen Verwaltungen setzen, wir werden im Bereich der Beteiligungen des Landes Strukturen und Effizienz prüfen. Das Burgenland strebt eine moderne, effiziente und schlanke Verwaltung auf allen Ebenen an. Im Bereich des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bedeutet das im Besonderen Beseitigung von Parallelstrukturen, die Konzentration der zentralen Dienste und die Entflechtung der Stabstellenstruktur sowie Reformen im Verwaltungsbereich des Landesschulrates. [...]“.<sup>73</sup>

(2) Am 06.09.2010 beschloss die LH-Konferenz die „Deregulierung von Bundesrecht; überschießende EU-Regelung und Umsetzung“. Demnach wurde der Bund aufgefordert, die Bundesvorschriften umgehend zu durchforsten und entsprechend zu ändern. Dies mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Deregulierung. Zudem lehnte die LH-Konferenz sachlich nicht gerechtfertigte überschießende EU-Umsetzungen ab, wobei der Bund aufgefordert wurde, die Bundesrechtsordnung – unter Berücksichtigung der Länder – unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen und zu vereinfachen.<sup>74</sup>

(3) Von der Bgld. LReg wurde am 19.10.2010 ua. beschlossen, eine Evaluierung der Aufgaben sowie der Organisationsstrukturen des Amtes vorzunehmen und zur Koordination, Begleitung und Umsetzung eine Steuerungs- und Arbeitsgruppe einzurichten.<sup>75</sup>

Seitens des Amtes wurden unter Hinweis auf hierzu bereits stattgefundenen Veranstaltungen<sup>76</sup> die methodische Herangehensweise bzw. Themenkomplexe der Arbeitsgruppen dargestellt und belegt.<sup>77</sup>

3.7.2 Zu (1-3) Der BLRH begrüßte die seitens des Landes Burgenland vorgehene Weiterentwicklung und Modernisierung der Verwaltung, welche insbesondere in der Regierungserklärung des LH vom 09.07.2010, den Beschlüssen der LH-Konferenz vom 06.09.2010 und der Bgld. LReg vom 19.10.2010 deutlich zum Ausdruck gebracht wurde.

Der BLRH empfahl, im Zuge der weiteren Arbeitsgruppensitzungen auch die Empfehlungen des BLRH im Rahmen der ggst. Überprüfung zu berücksichtigen.

3.7.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich in diesem Zusammenhang in ihrer Stellungnahme unter „1. Allgemein:“.<sup>78</sup>

<sup>72</sup> Vgl. BELIG vom 09.12.2011, AV vom 18.10.2011, 21.11.2011 und 20.12.2011.

<sup>73</sup> Vgl. Wortprotokoll der zweiten Sitzung der XX. Gesetzgebungsperiode des Bgld. Landtags, S. 35.

<sup>74</sup> Vgl. Protokoll der BH-Konferenz vom 14.10.2010.

<sup>75</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS/P837-10012-2-2010.

<sup>76</sup> ZB.: BH-Jour-Fixe vom 06.09.2011 und Auftaktpräsentation/-diskussion vom 20.10.2011.

<sup>77</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS-C300-10089-65-2011.

<sup>78</sup> Vgl. V. Teil, Anlage 4.

## 4. Gebarung

4.1 Allgemeines 4.1.1 (1) Die Gebarung der BH wurde im Rechnungsabschluss (RA) des Landes Burgenland abgebildet. Im ggst. Kapitel wurden die Einnahmen und Ausgaben der BH über den Zeitraum 2006 bis 2010 gem. den RA und den vom Amt (Abt. 3-Finzen und Buchhaltung) zur Verfügung gestellten Unterlagen<sup>79</sup> dargestellt bzw. analysiert. Hierfür wurden der „Gesamtvoranschlag“ (VA)<sup>80</sup> und das „laufende Soll“ bzw. der „Jahreserfolg“ (RA) betrachtet.<sup>81</sup> Ergänzend wurden die Erläuterungen zu den LVA und RA 2006 bis 2010 herangezogen.

(2) Die Ausgaben wurden ua. wie folgt subsummiert:

- Personalausgaben (PA).
- Sachausgaben (SA).
- Sonstige Ausgaben.

Die PA umfassten insbesondere die Geldbezüge für die Beamten und Vertragsbediensteten (VB), Fahrtkostenzuschüsse, Reisegebühren, Aufwandsentschädigungen und Dienstgeberbeiträge.<sup>82</sup>

Bei den SA handelte es sich ua. um die Ausgaben Bekleidung, geringfügige Wirtschaftsgüter, Reinigungsmittel, Druckwerke und Repräsentationen.<sup>83</sup>

Unter den sonstigen Ausgaben wurden die Aufwendungen nach dem Fremden gesetz und für die Grenzbezirksstellen zusammengefasst.<sup>84</sup>

<sup>79</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS-C300-10089-11-2011 und Amt vom 06.09.2011.

<sup>80</sup> Der Gesamtvoranschlag resultierte aus Voranschlag und Nachtragsvoranschlag.

<sup>81</sup> Vgl. RA 2006 bis 2010, Ansatz 1/03001 bis 1/03007 und 2/03001 bis 2/03007.

<sup>82</sup> Vgl. RA 2006 bis 2010, Ansatz 1/030010 bis 1/030070.

<sup>83</sup> Vgl. RA 2006 bis 2010, Ansatz 1/030011 bis 1/030071 zzgl. 1/030013 bis 1/030073.

<sup>84</sup> Vgl. RA 2006 bis 2010, Ansatz 1/030018 bis 1/030078.

4.2 Voranschlag 4.2.1 (1) Die Plan-Einnahmen der BH 2006 bis 2010 stellten sich wie folgt dar:

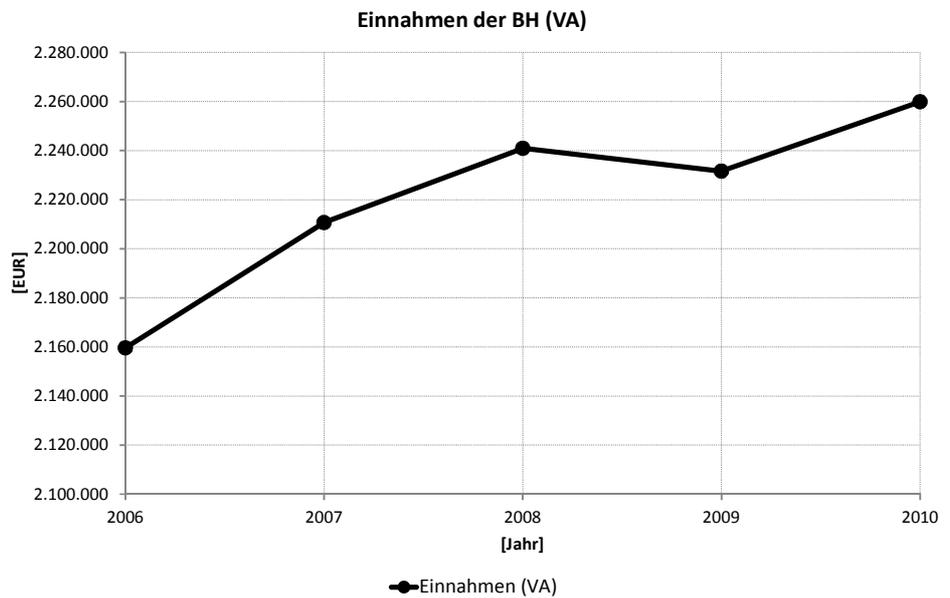


Abb. 4  
Quelle: RA, Amt; Darstellung: BLRH

Die Klassifizierung nach BH zeigte nachstehendes Bild:

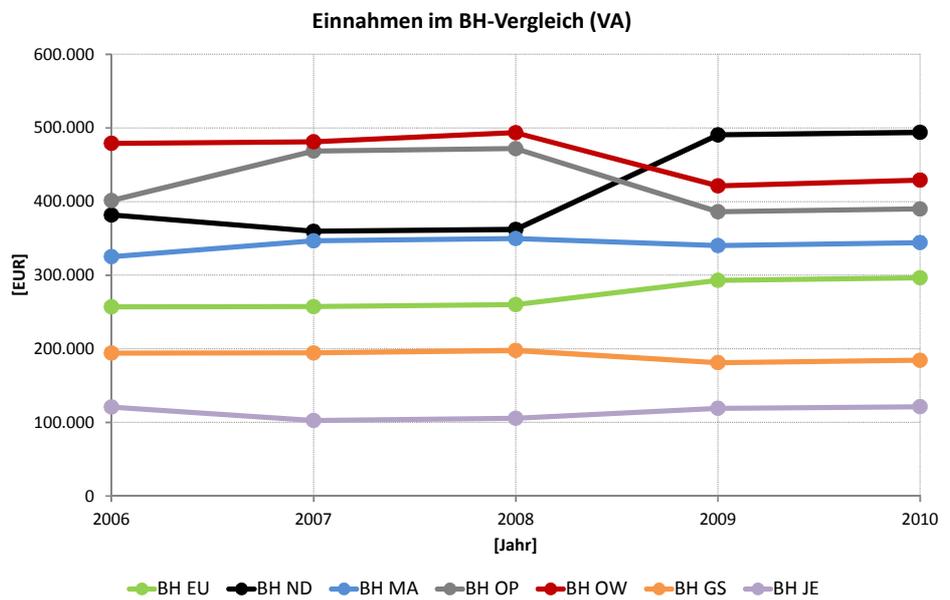


Abb. 5  
Quelle: RA, Amt; Darstellung: BLRH

Die Gliederung nach Finanzpositionen ergab Folgendes:

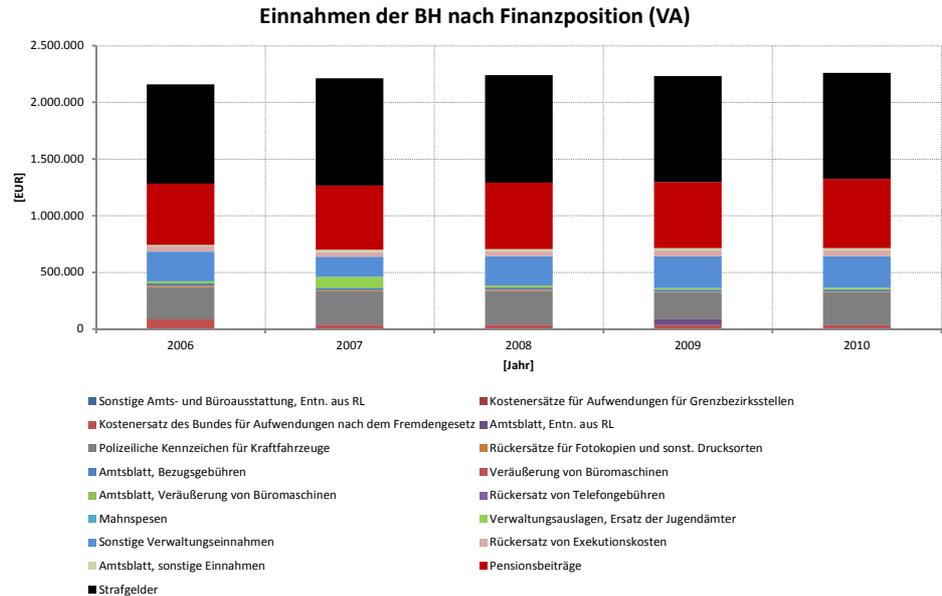


Abb. 6  
Quelle: RA, Amt; Darstellung: BLRH

Die budgetierten Einnahmen der BH bewegten sich von 2006 bis 2010 in einer Bandbreite von rd. EUR 2,16 Mio. bis rd. EUR 2,26 Mio. Die planmäßige Veränderung betrug dabei bis zu rd. 2% p.a. und von 2006 bis 2010 rd. 5%.

Von 2006 bis 2008 entfielen die größten Anteile der Plan-Einnahmen auf die BH OW (rd. 22%) und OP (rd. 19 bis 21%) und von 2009 bis 2010 auf die BH ND (rd. 22%) und OW (rd. 19%). Die geringsten Einnahmen wurden bei der BH JE (rd. 5 bis 6%) und GS (rd. 8 bis 9%) veranschlagt.

Hauptverantwortlich für die Entwicklung der Plan-Einnahmen 2006 bis 2010 waren die Strafgelder (rd. 41 bis 43%) und die Pensionsbeiträge (rd. 25 bis 27%).

(2) Die Plan-Ausgaben der BH 2006 bis 2010 stellten sich folgendermaßen dar:

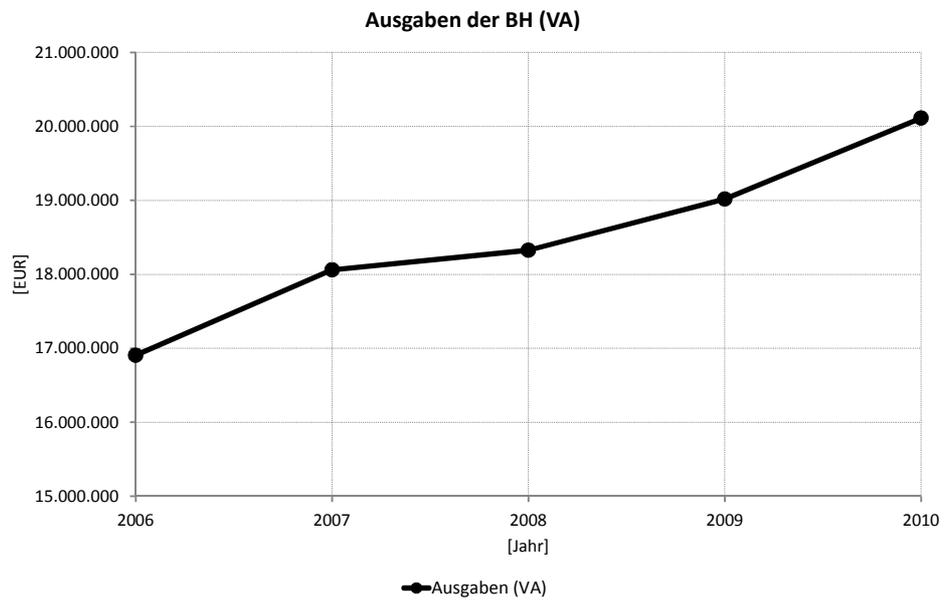


Abb. 7  
Quelle: RA, Amt; Darstellung: BLRH

Die Differenzierung nach BH ergab folgendes Bild:

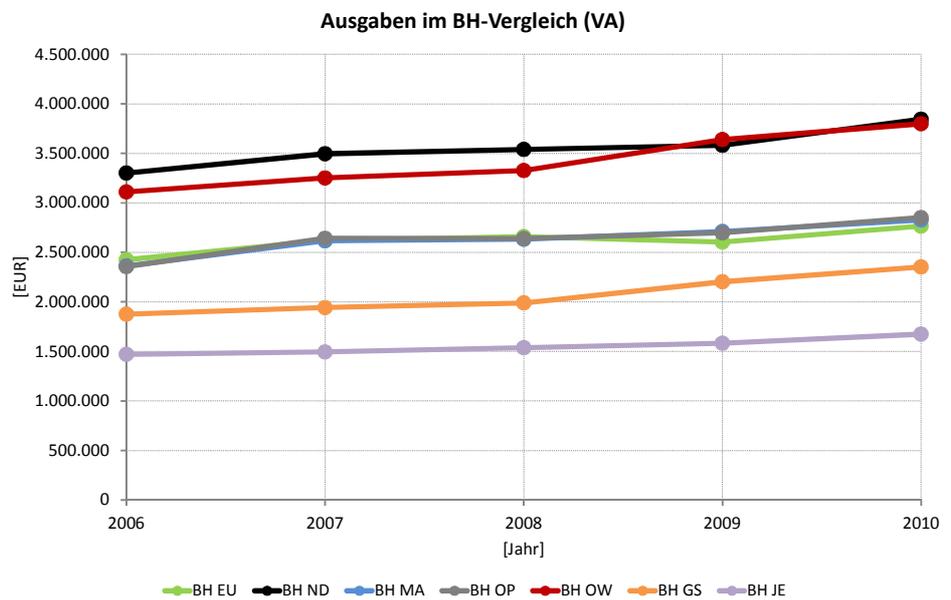


Abb. 8  
Quelle: RA, Amt; Darstellung: BLRH

Die Gliederung nach PA, SA und sonstigen Ausgaben ließ folgendes Bild erkennen:

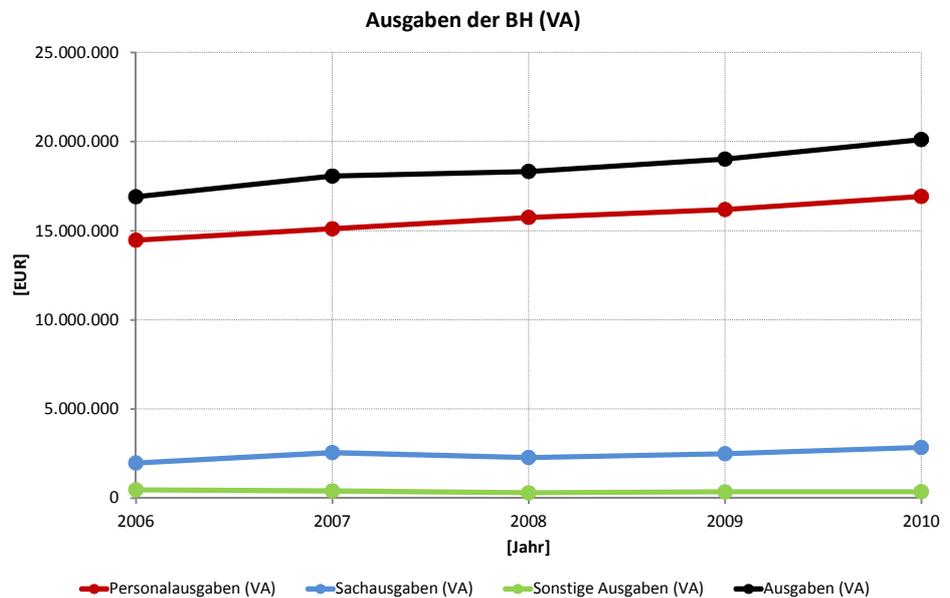


Abb. 9

Quelle: RA, Amt; Darstellung: BLRH

Dem VA zufolge variierten die Ausgaben 2006 bis 2010 von rd. EUR 16,9 Mio. bis rd. EUR 20,1 Mio. Die jährliche Veränderung betrug rd. 1 bis 7%, jene über den Betrachtungszeitraum 2006 bis 2010 rd. 19%.

Die größten Plan-Ausgaben von 2006 bis 2010 verzeichneten die BH ND (rd. 19 bis 20%) und OW (rd. 18 bis 19%), die geringsten die BH GS (rd. 11 bis 12%) und JE (rd. 8 bis 9%) und

Rd. 84 bis 86% der Plan-Ausgaben 2006 bis 2010 entfielen auf die PA, rd. 12 bis 14% auf die SA und der Rest, dh. rd. 2 bis 3% auf die sonstigen Ausgaben. Die jährliche planmäßige Veränderung betrug bei den PA rd. 3 bis rd. 5% und jene bei den SA rd. -10 bis 29%. Den sonstigen Ausgaben wurden jährliche Abweichungen iHv. rd. -27 bis rd. 18% zugrunde gelegt.

(3) Der Vergleich der Plan-Einnahmen und Plan-Ausgaben 2006 bis 2010 lieferte folgendes Ergebnis:

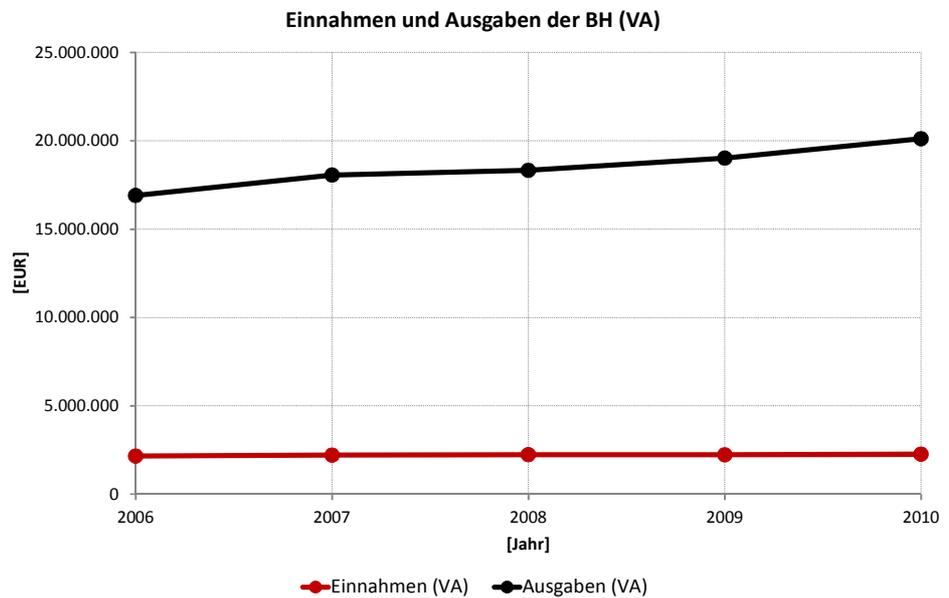


Abb. 10  
Quelle: RA, Amt; Darstellung: BLRH

Die Plan-Einnahmen beliefen sich von 2006 bis 2010 iHv. rd. 11 bis 13% der Plan-Ausgaben.

4.3 Rechnungsab- 4.3.1 (1) Die Einnahmen der BH 2006 bis 2010 zeigten folgendes Bild:  
schluss

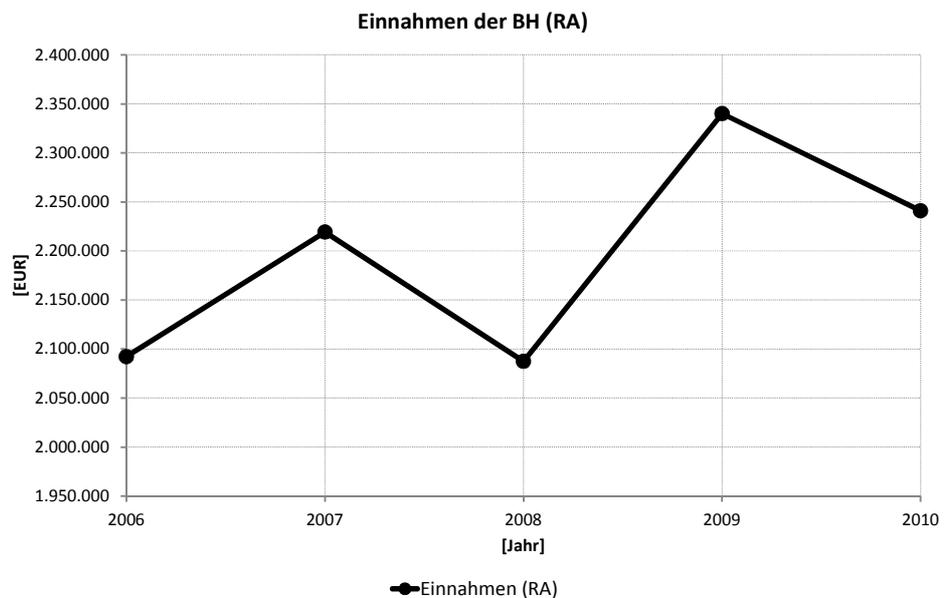


Abb. 11  
Quelle: RA, Amt; Darstellung: BLRH

Im BH-Vergleich stellten sich die Einnahmen wie folgt dar:

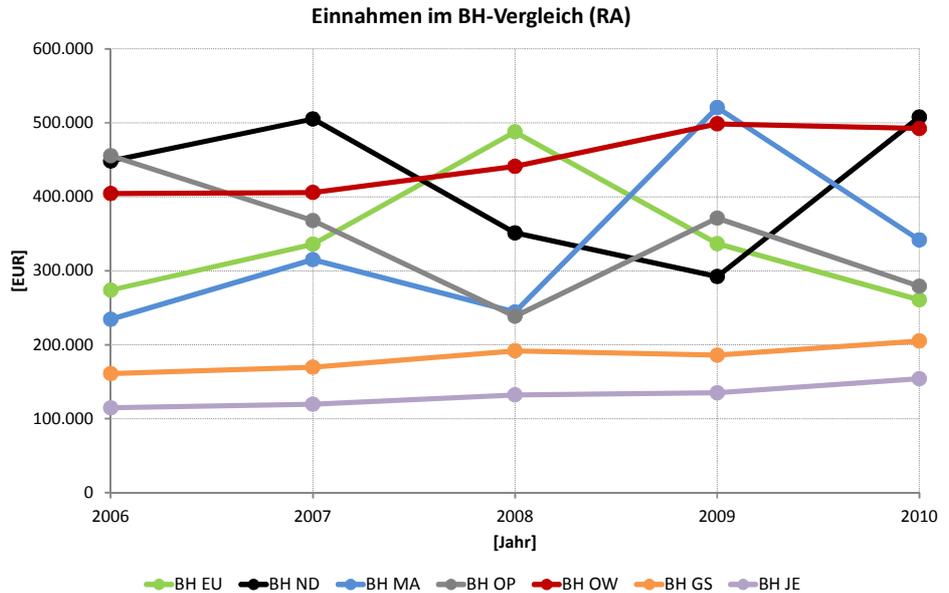


Abb. 12  
Quelle: RA, Amt; Darstellung: BLRH

Die Betrachtung der Einnahmen nach Finanzpositionen ergab Folgendes:

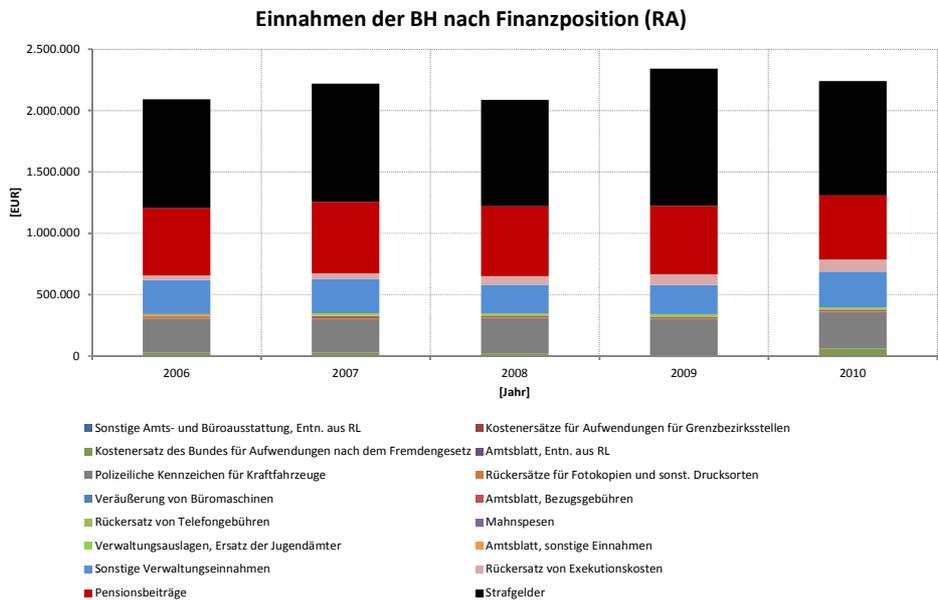


Abb. 13  
Quelle: RA, Amt; Darstellung: BLRH

Die Einnahmen der BH bewegten sich von 2006 bis 2010 iHv. rd. EUR 2,09 Mio. und rd. EUR 2,34 Mio. Die jährlichen Schwankungen betragen zwischen rd. -6 bis 12%, die Abweichung von 2006 bis 2010 rd. 7%.

Die Entwicklung der Einnahmen war in den BH EU, ND, MA und OP äußerst volatil. Im Gegensatz dazu war in den BH OW, GS und JE ein moderater Anstieg feststellbar.

Maßgeblich für die Einnahmenperformance waren die Straf gelder (rd. 42 bis 48%) und Pensionsbeiträge (rd. 23 bis 27%).

Einzelne BH wiesen zum Teil signifikante Schwankungen bei den vereinnahmten Straf geldern auf.<sup>85</sup> Diese Auffälligkeiten waren auskunftsgemäß im Wesentlichen auf die Umstellung auf digitale Radaranlagen, die Einführung der digitalen Abstandsmessung sowie die Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen (zB.: Anonymverfügungs-VO) zurückzuführen.<sup>86</sup>

Bei den oa. Straf geldern handelte es sich jedoch nicht um alle von den BH vereinnahmten Straf gelder, sondern nur um jene, welche dem Land Burgenland auf Grund bundes- und landesgesetzlicher Regelungen zufließen. Der BLRH verwies hierzu auch auf seine Ausführungen in Abschnitt 4.7.

(2) Die Ausgaben der BH aufgeschlüsselt nach PA, SA und sonstige Ausgaben zeigten von 2006 bis 2010 folgendes Bild:

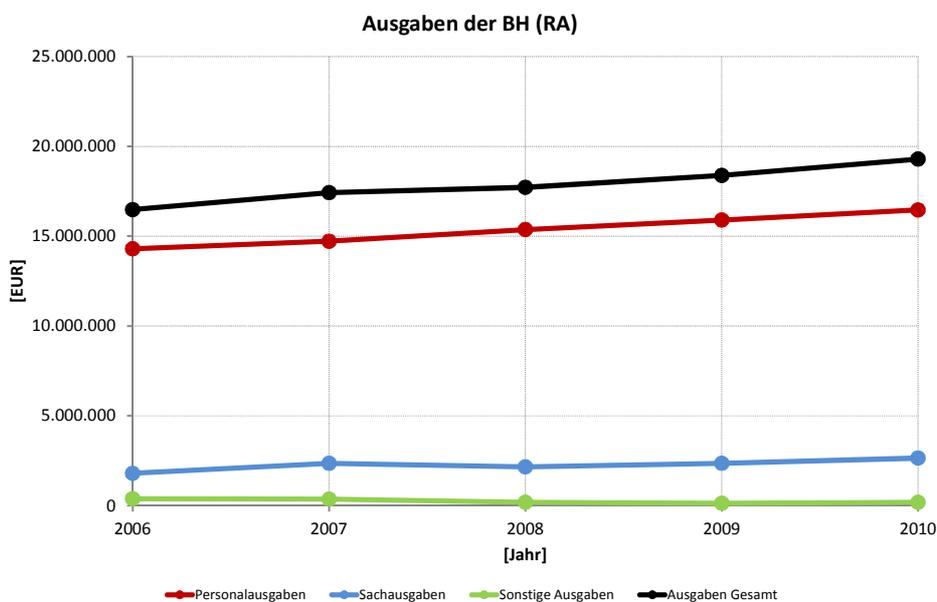


Abb. 14  
Quelle: RA, Amt; Darstellung: BLRH

<sup>85</sup> ZB.: BH EU (2008), BH MA (2009).

<sup>86</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS-C300-10089-65-2011.

Im BH-Vergleich stellten sich die Ausgaben wie folgt dar:

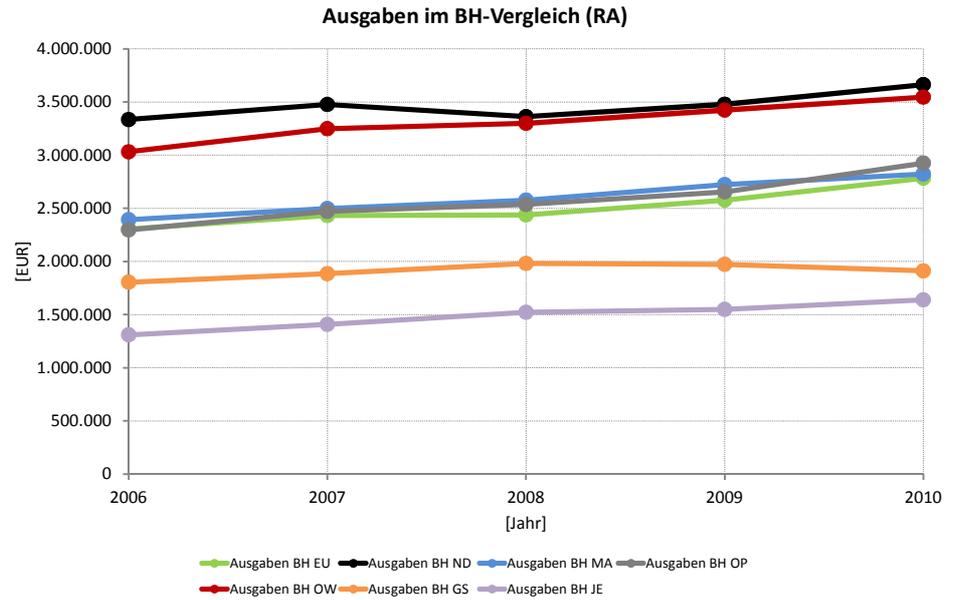


Abb. 15  
Quelle: RA, Amt; Darstellung: BLRH

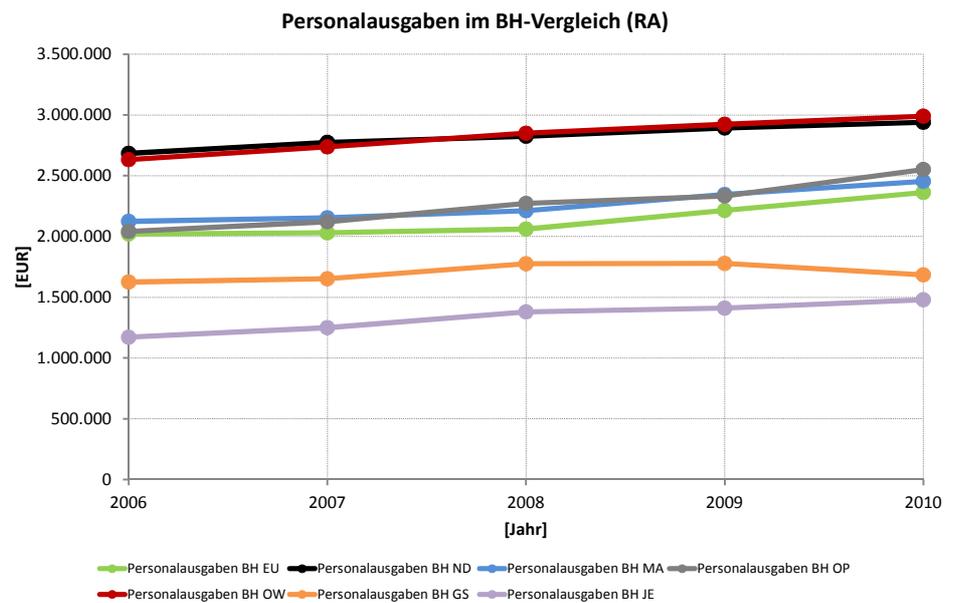


Abb. 16  
Quelle: RA, Amt; Darstellung: BLRH

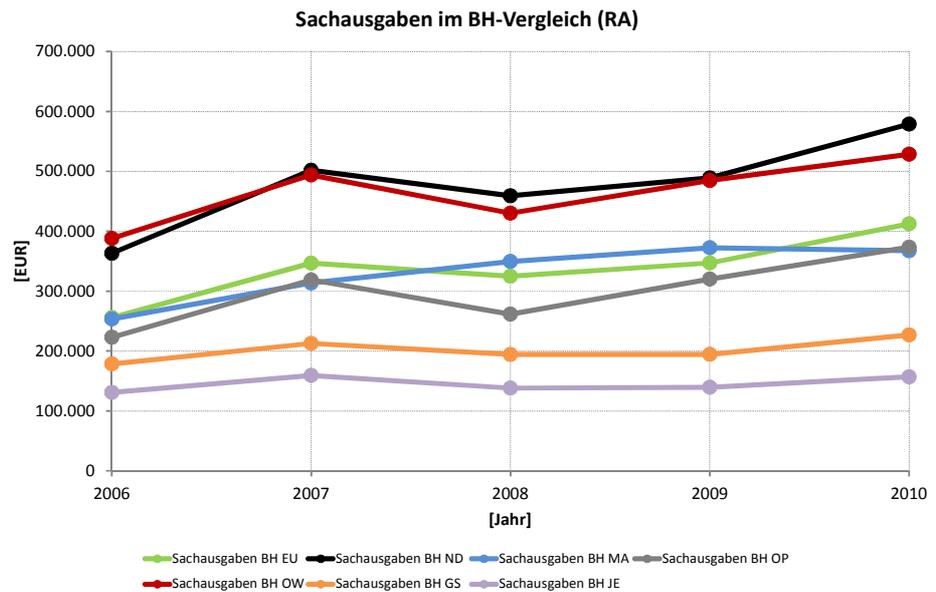


Abb. 17  
Quelle: RA, Amt; Darstellung: BLRH

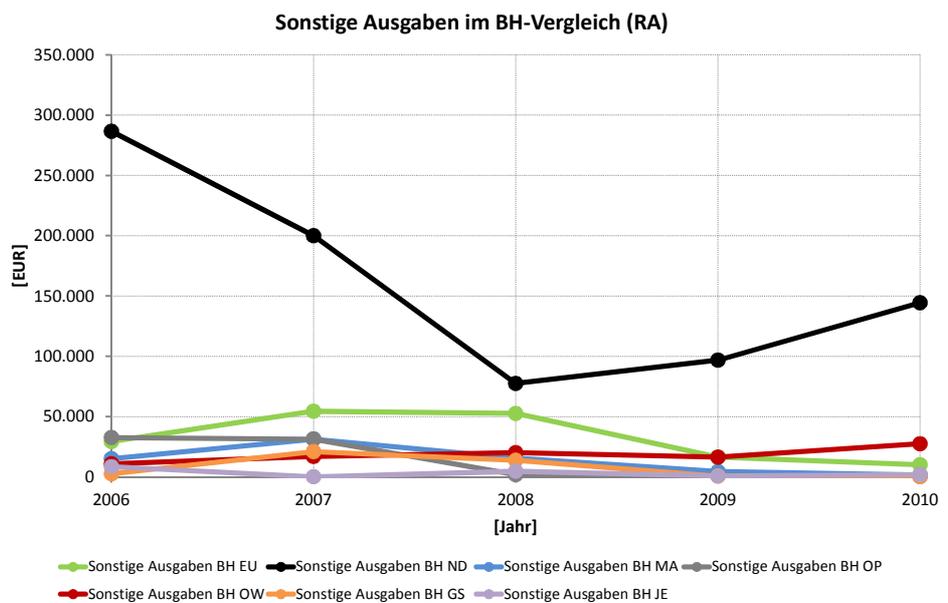


Abb. 18  
Quelle: RA, Amt; Darstellung: BLRH

Die Ausgaben der BH bewegten sich von 2006 bis 2010 iHv. rd. EUR 16,5 Mio. bis rd. EUR 19,3 Mio., was einem Anstieg von rd. 17% gleichkam. Die höchsten Ausgaben verzeichneten die BH ND (rd. 19 bis 20%) und OW (rd. 18 bis 19%), die geringsten die BH GS (rd. 10 bis 11%) und JE (rd. 8 bis 9%). Diese Verteilung spiegelte sich im Wesentlichen auch bei den PA und SA wieder.

Maßgeblichen Anteil an den Ausgaben hatten die PA mit bis zu rd. 87%.

Erheblichen Anteil an den SA hatten die Druckwerke mit rd. 32 bis 48%, welche über den Zeitraum 2006 bis 2010 von rd. EUR 0,6 Mio. auf rd. EUR 1,3 Mio. (ds. rd. 123%) anstiegen. Grund dafür war va. die Einführung neuer Hochsicherheitsreisepässe mit Chip sowie Scheckkarten-Führerscheine bzw. der damit verbundenen höheren Produktionskosten.<sup>87</sup>

Auffällig waren ferner die sonstigen Ausgaben der BH ND im Vergleich zu den anderen BH. Diese Besonderheit war auskunftsgemäß auf die hohe Anzahl der aufgegriffenen und beamtshandelten Fremden infolge der geografischen Lage und der Verkehrsverbindungen des Bezirks seit dem Fall des Eisernen Vorhangs bzw. die daraus resultierenden Ausgaben zurückzuführen.

Hierzu zählten beispielsweise Schubhaftkosten, Kosten für die gelinderten Mittel, Dolmetsch-, Verpflegungskosten und Kosten der ambulanten Versorgung. Hinzu kamen die Aufwendungen für die Grenzbezirksstelle (GBS) ND iSd. Instandhaltungs- und Betriebskosten.<sup>88</sup>

(3) Der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben (RA) 2006 bis 2010 zeigte folgendes Bild:

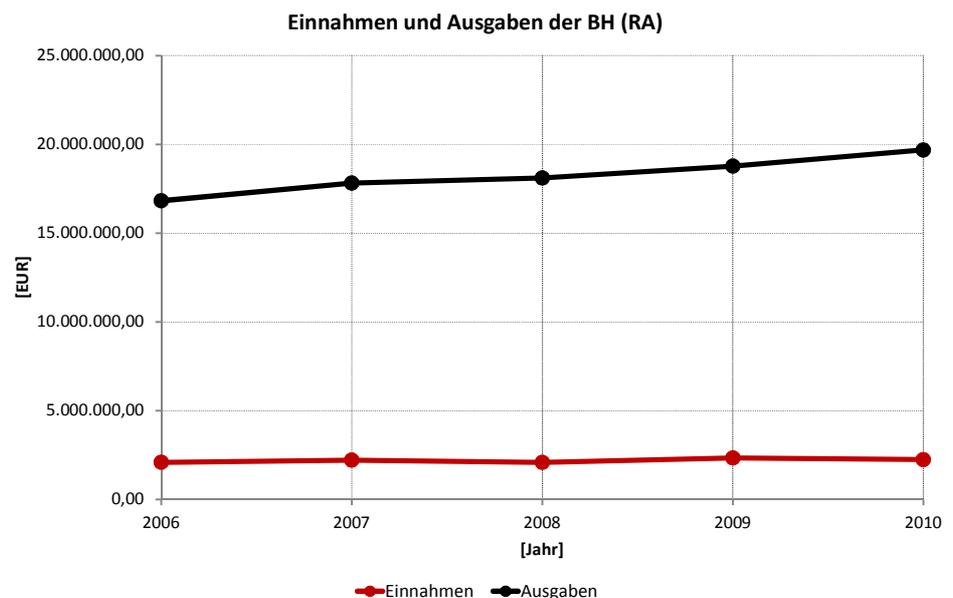


Abb. 19  
Quelle: RA; Darstellung: BLRH

Die Einnahmen bewegten sich von 2006 bis 2010 iHv. rd. 11 bis 12% der Ausgaben.

<sup>87</sup> Vgl. zB.: Erläuterungen zum LVA 2010, VASSt 1-030011-4570, S. 36 und AV lt. FN 31.

<sup>88</sup> Vgl. Amt vom 19.10.2011.

4.4 Vergleich VA/RA

4.4.1 (1) Der Vergleich der Einnahmen 2006 bis 2010 lt. VA und RA stellte sich wie folgt dar:

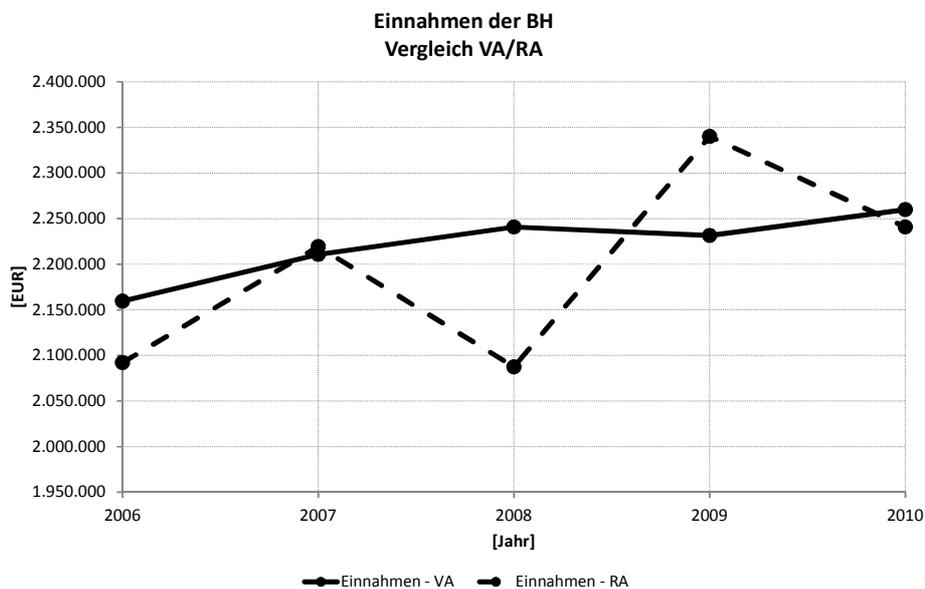


Abb. 20  
Quelle: RA; Darstellung: BLRH

In Zahlen ausgedrückt:<sup>89</sup>

Jahr	VA/RA-Abweichung Einnahmen	
	[EUR]	[%]
2006	-67.453	-3
2007	8.635	0
2008	-153.491	-7
2009	108.604	5
2010	-19.000	0

Tab. 8  
Quelle: RA; Darstellung: BLRH

Die VA/RA-Abweichung bei den Einnahmen bewegte sich iHv. rd. -7 bis 5% p.a. Hauptverantwortlich dafür waren die Einnahmen aus den Strafgeldern, welche auskunftsgemäß nicht bzw. nur bedingt „planbar“ waren.

<sup>89</sup> Ganzzahlige, gerundete Werte.

(2) Der Vergleich der Ausgaben 2006 bis 2010 lt. VA und RA lieferte folgendes Bild:

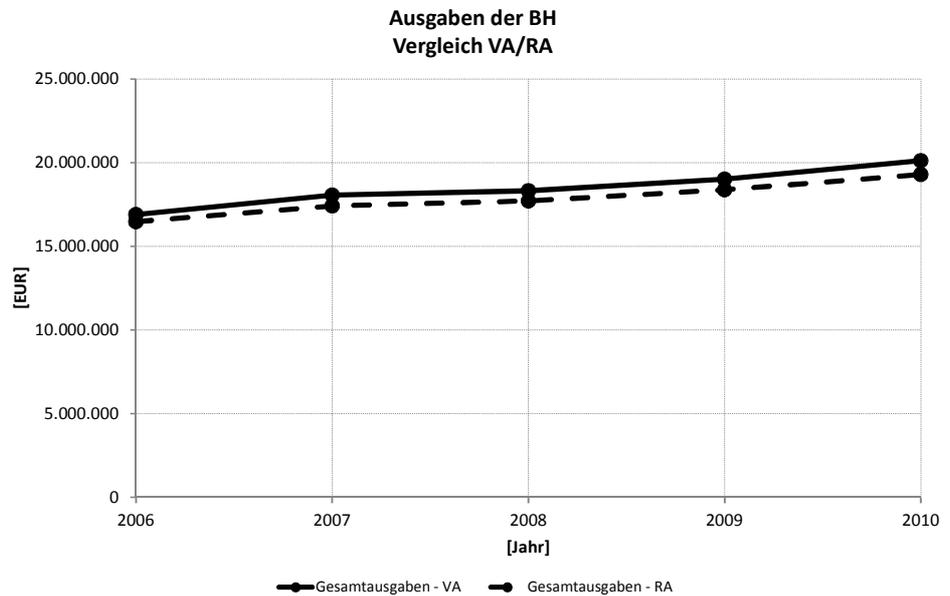


Abb. 21  
Quelle: RA; Darstellung: BLRH

In Zahlen ausgedrückt:<sup>90</sup>

Jahr	VA/RA-Abweichung Ausgaben	
	[EUR]	[%]
2006	-428.005	-3
2007	-641.040	-4
2008	-607.946	-3
2009	-637.080	-3
2010	-822.921	-4

Tab. 9  
Quelle: RA; Darstellung: BLRH

Die Ausgaben der BH lagen über den gesamten Zeitraum 2006 bis 2010 rd. 3 bis 4% unter Plan.

4.5 Repräsentationsausgaben

4.5.1 Die Bgld. LReg beschloss am 08.05.1991, „[...] jedem Bezirkshauptmann für entstandene Repräsentationskosten gegen Verrechnung im Nachhinein einen Betrag von jährlich höchstens S 12.000,-- aus Vermögsmitteln der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung zu stellen. [...]“.<sup>91</sup>

<sup>90</sup> Ganzzahlige, gerundete Werte.

<sup>91</sup> Vgl. Zl.: LAD-1159-1991.

Die Repräsentationsausgaben der BH wurden im LVA und RA unter den VASSt 1-030011 bis 030071-7232 verbucht. In den Erläuterungen zum LVA war hierzu Folgendes festgehalten: „Mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung [...] vom 8. Mai 1991, wurde jedem Bezirks-hauptmann/jeder Bezirkshauptfrau, für die ihm/ihr entstandenen Re-präsentationskosten, gegen Verrechnung im Nachhinein (z.B. monat-lich oder vierteljährlich, gegen Nachweis über die Ausgaben in Form von Aufzeichnungen, Datum, Anlass, Betrag) ein Jahresbetrag in der Höhe von EUR 900,00 genehmigt [...]“.<sup>92</sup>

Gem. den Beschlüssen des Bgld. Landtags über die LVA 2006 bis 2010 waren sämtliche zu einem VA-Ansatz gehörenden VASSt gegenseitig deckungsfähig.<sup>93</sup>

Die Repräsentationsausgaben entwickelten sich 2006 bis 2010 wie folgt:<sup>94</sup>

BH	2006	2007	2008	2009	2010
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
ND	830	974	830	900	680
EU	2.491	2.261	1.805	1.409	1.182
MA	1.073	673	190	547	223
OP	875	830	891	900	891
OW	900	900	900	900	900
GS	1.282	825	900	900	900
JE	900	920	1.101	1.000	1.023

Tab. 10  
Quelle: RA; Darstellung: BLRH

Die Repräsentationsausgaben der BH bewegten sich demnach von 2006 bis 2010 iHv. rd. EUR 190 bis 2.491, was bedeutet, dass der zu-lässige Jahresbetrag iHv. EUR 900 entsprechend überschritten wurde.

Die einzelnen Überschreitungen wurden dem BLRH im Rahmen der Prüfungshandlungen dargelegt und begründet.

Das Amt teilte in diesem Zusammenhang ua. mit:

- „Der im Antrag des Regierungsbeschlusses vom 08.05.1991 formu-lierte Beschluss lautet dahingehend, dass [...]“.
- Dieser Regierungsbeschluss bezieht sich auf das Verwaltungsjahr 1991 und daher auf den damaligen Voranschlag 1991. Rechts-grundlage für alle Voranschläge ist die seit 1974 bestehende Ver-einbarung über Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zwischen Bund, Länder und Gemeinden die in Form einer Verordnung (letzte gültige Fassung; VRV 1997, BGBl. II Nr. 45/2006) für die Länder rechtsgültig ist. Rechtlich gesehen ist daher der Voranschlag die bindende Grundlage für die Vollziehung der Haushaltseinnahmen und –ausgaben und hierbei ist das Prinzip der Jährlichkeit (§ 1 VRV) zu beachten.
- Beim oben zitierten Regierungsbeschluss handelt es sich um die Abrechnung und um die Art der Abrechnung des Verla-ges und um den „Auftrag“ der Regierung für solche Zwecke eine eigene Voran-schlagsstelle [...] einzurichten.

<sup>92</sup> Vgl. zB.: Erläuterungen zum LVA 2010, VASSt 1-30011-7232, S. 37.

<sup>93</sup> Vgl. zB.: Erläuterungen zum RA 2010, S. 1.

<sup>94</sup> Gerundete Werte.

- Nach Überprüfung durch die Abt. 3 wurde festgestellt, dass im Landesvoranschlag für das Jahr 1991 unter dem Ansatz 1/030011 alle Bezirkshauptmannschaften zusammengefasst wurden und es vermutlich aus diesem Grund einer Regelung bedurfte. Im Landesvoranschlag Jahr 1992 wurde eine eigene Budgetpost 7232 mit der Ugl. 900 neu geschaffen, auf der die Repräsentationsausgaben aller Bezirkshauptmannschaften verrechnet wurden. Erst ab dem Jahr 1993 wurden die Bezirkshauptmannschaften nicht mehr summarisch, sondern getrennt nach den einzelnen BH in den Voranschlag aufgenommen. [...].
- Seitens der Abt. 3 wird die Ansicht vertreten, dass daher dieser Regierungsbeschluss aus dem Jahr 1991 nicht als gültige Rechtsgrundlage zur Bestreitung der Ausgaben gesehen werden kann. Dieser Beschluss kann sich interpretationsmäßig lediglich auf das Verwaltungsjahr 1991 beziehen, zumal es sich ja um eine Verlagsabrechnung handelt und nicht um eine direkte Bestreitung der Ausgaben aus einer dafür vorgesehenen Voranschlagsstelle.
- Bezüglich der rechtlichen Beurteilung der Höhe der Repräsentationsausgaben bzw. der Bewirtschaftung darf mitgeteilt werden, dass [...] im Landesvoranschlag 2011 im Beschluss des Landtages unter den allgemeinen Haushaltsbestimmungen zum Landesvoranschlag im Punkt 2.7. folgendes normiert ist: „Sämtliche zu einem Voranschlagsansatz (6 Stellen) gehörenden Voranschlagsstellen sind gegenseitig deckungsfähig, sodass Kreditverschiebungen keiner Genehmigung der Landesregierungen bedürfen.“
- Diese Regelung im Beschluss ist auf die Bewirtschaftung der im Amtssachaufwand ausgewiesenen Ausgaben anzuwenden. In Folge dessen ist grundsätzlich auf die Einhaltung eines Gesamtaufwandes unter diesem Ansatz jeder einzelnen BH zu achten. Ein Bezug zum ob. zit. Regierungsbeschluss, so wie in den Erläuterungen (erst seit dem Jahr 2007 neu durch die erweiterte Darstellung nahezu aller VASSt. erläutert) dargestellt, kann seitens der Abteilung 3 nicht abgeleitet werden. Die Erläuterungen wären in den zukünftigen Budgets neu zu gestalten.
- Eine grundsätzliche einheitliche Regelung und einer Anpassung der Repräsentationsausgaben nach heutigem Standard unter Beachtung der größten Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit steht unter Beachtung der Grundlagen der VRV dem aber nicht entgegen.<sup>95</sup>

4.5.2 Der BLRH vermerkte kritisch die rudimentären Regelungen hinsichtlich der Repräsentationsausgaben der BH, infolge dessen diese unterschiedlich gehandhabt wurden.

Der BLRH empfahl, die Regelungen der Repräsentationsausgaben der BH zu aktualisieren und einheitlich handzuhaben.

4.5.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich in diesem Zusammenhang in ihrer Stellungnahme unter „2.6. Zu Empfehlung 6.“<sup>96</sup>

<sup>95</sup> Vgl. ZI.: LAD-GS-C300-10089-40-2011, Unterstreichungen BLRH.

<sup>96</sup> Vgl. V. Teil, Anlage 4.

- 4.5.4 Der BLRH stellte klar, dass seine Kritik ausschließlich auf die rudimentären Regelungen der Repräsentationsausgaben der BH gerichtet war und nicht auf deren Höhe per se. Diese wurden im Rahmen der Prüfungshandlungen dem BLRH gegenüber ausreichend dargelegt und begründet.

Dessen ungeachtet begrüßte der BLRH die auskunftsgemäß bereits eingeleiteten Adaptierungen bzw. Präzisierungen der Regelungen der Repräsentationsausgaben der BH.

#### 4.6 Gebarungsprüfungen

- 4.6.1 Die Abt. 3 des Amtes führte über den Zeitraum 2006 bis 2010 in den BH 26 Kassenprüfungen (KP) und 12 Gebarungsprüfungen (GP) durch. Hinzu kam eine Querschnittsprüfung im Bereich der „Strafgeldgebarung“ der Geschäftsjahre 2005 und 2006. Die Prüfungen erstreckten sich im Wesentlichen auf die Kassen- und Strafgeldgebarung sowie den Sozialbereich.<sup>97</sup> Auskunftsgemäß wurden die in den Prüfungsberichten der Abt. 3 geäußerten Empfehlungen weitgehend umgesetzt.<sup>98</sup>

Hinsichtlich der im Bereich der Strafgeldgebarung bei der Abtretung von Strafakten aufgezeigten Defiziten teilten das Amt bzw. die einzelnen BH allerdings ua. mit:

- *„Hinsichtlich der Frage der Nach-/Weitervollziehbarkeit von Strafakten im Falle einer Abtretung darf zunächst dezidiert festgehalten werden, dass derartige Strafakte nicht „verloren“ gehen bzw. verloren gegangen sind. [...].*
- *Die im Prüfbericht des Amtes der Bgld. Landesregierung vom [...] aufgezeigte „Schwachstelle bei der Abtretung von Strafakten“ stellt kein spezifisches Problem der Bezirkshauptmannschaft [...], sondern ein grundsätzliches Problem des den Strafabteilungen der burgenländischen Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung stehenden, veralteten und starren EDV-Systems „BIOS“ dar. [...].*
- *Das Problem liegt [...] darin, dass im BIOS die Abfrage nach dieser Zahl der abtretenden Behörde nicht möglich ist. [...].*
- *Für die Auffindung dieser Aktenzahl wäre jedoch eine Einrichtung einer zusätzlichen Suchfunktion erforderlich.*
- *Die ho. Behörde ersuchte daher, die notwendigen Änderungen im BIOS-System durch die LAD-EDV zu veranlassen. Die angeführten Änderungen sind jedoch bis dato nicht durchgeführt worden.<sup>99</sup>*

Beim oa. „BIOS“<sup>100</sup> handelte es sich um ein System, welches die über Schnittstellen übermittelten elektronischen Daten diverser Gesetzesübertretungen verarbeitete. Zudem wurden von der Polizei noch Anzeigen in Papierform übermittelt und von anderen Verwaltungsbehörden Strafvollzugsersuchen angefordert.<sup>101</sup>

- 4.6.2 Der BLRH stellte kritisch fest, dass die von der Abt. 3 im Zuge von Gebarungsprüfungen in den BH identifizierten Schwachstellen bei der Abtretung von Strafakten bis zum Ende der Prüfungshandlungen nicht flächendeckend beseitigt waren. Auskunftsgemäß lag dies allerdings nicht im Einflussbereich der einzelnen BH, sondern in erster Linie im „BIOS“-System.

<sup>97</sup> Vgl. Prüfungsberichte.

<sup>98</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS-C300-10089-11-2011, Zl.: LAD-GS-C300-10089-65-2011 und AV lt. FN 31.

<sup>99</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS-C300-10089-65-2011, Unterstreichungen BLRH.

<sup>100</sup> BIOS: BH-Informations- und Organisationssystem.

<sup>101</sup> Vgl. Amt vom 11.01.2012.

Der BLRH empfahl, das „BIOS“-System an die aktuellen Erfordernisse anzupassen bzw. die von der Abt. 3 aufgezeigten Defizite in der Straf-geldgebarung zu beseitigen.

4.6.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich in diesem Zusammenhang in ihrer Stellungnahme unter „2.7. Zu Empfehlung 7. und 8.“<sup>102</sup>

4.6.4 Der BLRH begrüßte die in Aussicht gestellte technische bzw. EDV-mäßige Modernisierung des Informations- und Organisationssystems der BH.

#### 4.7 Strafge- lde- fassung

4.7.1 Die unter den VASSt 2/030015 bis 2/030075-8810 erfassten Strafge-  
lde-  
beinhalteten nicht alle von den BH vereinnahmten Geldstrafen. Ver-  
bucht waren hier nur jene Geldstrafen, welche dem Land auf Basis  
bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen zufließen. Zu den  
maßgeblichen Rechtsgrundlagen zählten insbesondere:

- Verwaltungsstrafgesetz (VStG)<sup>103</sup>,
- Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)<sup>104</sup>
- Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG)<sup>105</sup>,
- Gewerbeordnung (GewO)<sup>106</sup>,
- Straßenverkehrsordnung (StVO)<sup>107</sup>,
- Burgenländisches Baugesetz (Bgl. BauG)<sup>108</sup>.

Auskunftsgemäß war die Erstellung einer gesamthaften, übersichtli-  
chen Darstellung der von den BH über den Zeitraum 2006 bis 2010  
vereinnahmten Strafge-  
lde-  
systembedingt nicht bzw. nur mit erhöh-  
tem Aufwand möglich, weshalb das Amt nähere Strafge-  
lde-  
aufzeichnun-  
gen nur von den BH OP und EU vorlegte.

Diese Auflistungen beinhalteten jeweils die Strafge-  
lde-  
2006 bis 2010  
gegliedert nach verschiedenen Kategorien wie zB. überwiesene Straf-  
ge-  
lde-  
(BIOS), überwiesene Organmandate (OM)-Gelder und Strafge-  
lde-  
der Land/Sozialhilfe/Verfahrenskosten.

Das Amt teilte in diesem Zusammenhang allerdings ua. mit:

- *„Da die Einnahmen aus den Organmandaten und Anonymverfü-  
gungen nach 6 Monaten gelöscht und die Sicherheitsleistungen  
ebenfalls nicht aufscheinen, eignen sich die Zahlen aus der BIOS-  
Gebührenliste nicht für einen BH-Vergleich. [...].*
- *Diesbezüglich wird jedoch nochmals auf die Feststellungen der Be-  
zirkshauptleute [...] – dass diese Zahlen insoweit unvollständig  
sind, als das die Einnahmen aus den Organmandaten, den Ano-  
nymverfügungen und den Sicherheitsleistungen nicht enthalten  
sind – verwiesen.*

<sup>102</sup> Vgl. V. Teil, Anlage 4.

<sup>103</sup> BGBl. Nr. 52/1991 idgF.

<sup>104</sup> BGBl. Nr. 313/1994 idgF.

<sup>105</sup> BGBl. I Nr. 109/2002 idgF.

<sup>106</sup> BGBl. Nr. 194/1994 idgF.

<sup>107</sup> BGBl. Nr. 159/1960 idgF.

<sup>108</sup> LGBl. Nr. 10/1998 idgF.

- *Hinsichtlich der restlichen BHen erlaubt sich die LAD-GS [...], die seitens der jeweiligen BH zur Verfügung gestellten Zahlen zu übermitteln. Diesbezüglich darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass die jeweiligen Zahlen von den einzelnen BHen in einer anderen Form geliefert wurden bzw. diese jeweils auf einer anderen Ausgangsbasis beruhen.*<sup>109</sup>

Der exemplarische Vergleich lieferte Abweichungen zwischen den Strafgeldern lt. RA und jenen gem. oa. Auflistung der BH EU und OP iHv. rd. 7 bis 23% und rd. 6 bis 25%.<sup>110</sup>

- 4.7.2 Der BLRH stellte kritisch fest, dass die gesamthafte, übersichtliche Darstellung der von den BH vereinnahmten Straf gelder systembedingt nicht bzw. nur mit erhöhtem Aufwand möglich war.

Der BLRH empfahl, aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz der Straf geldgebarung der BH systemische bzw. softwaretechnische Optimierungen der Datendokumentation vorzunehmen.

- 4.7.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich in diesem Zusammenhang in ihrer Stellungnahme unter „2.7. Zu Empfehlung 7. und 8.“<sup>111</sup>

- 4.7.4 Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in Abschnitt 4.6.4.

#### 4.8 Sammelbestellungen

- 4.8.1 Bis 2008 wurden Rsa/Rsb-Kuverts sowie Zahlscheine von jeder BH einzeln bestellt. Ab 2009 erfolgte eine Umstellung auf Sammelbestellungen, welcher eine detaillierte Preis- und Mengenanalyse insbesondere der Straf referenten der BH bzw. der PG Strafwesen zugrunde lag.

Die Sammelbestellungen für Kuverts und Zahlscheine wurden dabei von den BH OP und EU jeweils für sämtliche BH des Burgenlands vorgenommen. Die erforderliche Anzahl wurde im Zuge der PG-Sitzungen bekannt gegeben.

Auskunftsgemäß beliefen sich die Kosten der Kuverts vor 2009 auf CENT 0,066 bis 0,18 pro Stück und seit Einführung der Sammelbestellung auf CENT 0,06 pro Stück. Bei den Zahlscheinen wurden zuvor CENT 0,1 pro Blatt und ab 2009 CENT 0,02 pro Blatt verrechnet.

Hochgerechnet auf die sieben BH des Burgenlands führte die oa. Umwandlung der Bestellform bei den Rsa/Rsb-Kuverts und Zahlscheinen zu einer Kosteneinsparung iHv. rd. EUR 17.000 p.a.<sup>112</sup>

- 4.8.2 Der BLRH anerkannte die insbesondere über Initiative der Straf referenten der BH im Zeitraum 2008/2009 vorgenommene Umwandlung der Bestellform von Rsa/Rsb-Kuverts und Zahlscheinen von Einzel- auf Sammelbestellungen.

<sup>109</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS-C300-10089-65-2011, Unterstreichungen BLRH.

<sup>110</sup> Vgl. RA und Auflistung der Straf gelder 2006 bis 2010 der BH EU und OP (Kategorie Gesamt).

<sup>111</sup> Vgl. V. Teil, Anlage 4.

<sup>112</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS-C300-10089-65-2011 und Aufstellungen der BH.

## 5. Personal

- 5.1 Allgemeines 5.1.1 Im ggst. Kapitel wurde die Personalentwicklung in den BH von 2006 bis 2010 dargestellt. Grundlage dafür bildeten die vom Amt (Abt. 1-Personal) zur Verfügung gestellten Personaldaten samt ergänzenden Informationen.<sup>113</sup> Betrachtet wurden ausschließlich die Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ)<sup>114</sup> zum jeweiligen 31.12.
- 5.2 Gesamtentwicklung 5.2.1 Das Personal in den BH entwickelte sich 2006 bis 2010 wie folgt:

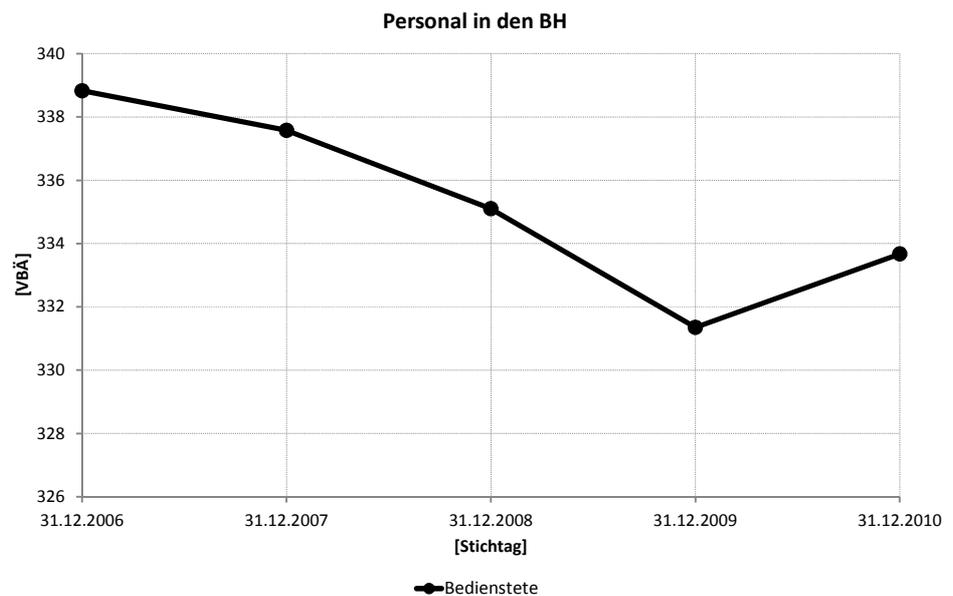


Abb. 22  
Quelle: Amt; Darstellung BLRH

<sup>113</sup> Vgl. ZI: LAD-GS-C300-10089-11, ZI.: LAD-GS-C300-10089-40-2011, Amt vom 06.09.2011 und AV vom 26.09.2011.

<sup>114</sup> VBÄ: Beschäftigungsausmaß in Prozent geteilt durch 100 bzw. Summe der Beschäftigungsausmaße eines Planstellenbereichs in Prozent geteilt durch 100.

Die Differenzierung nach BH lieferte nachstehendes Bild:

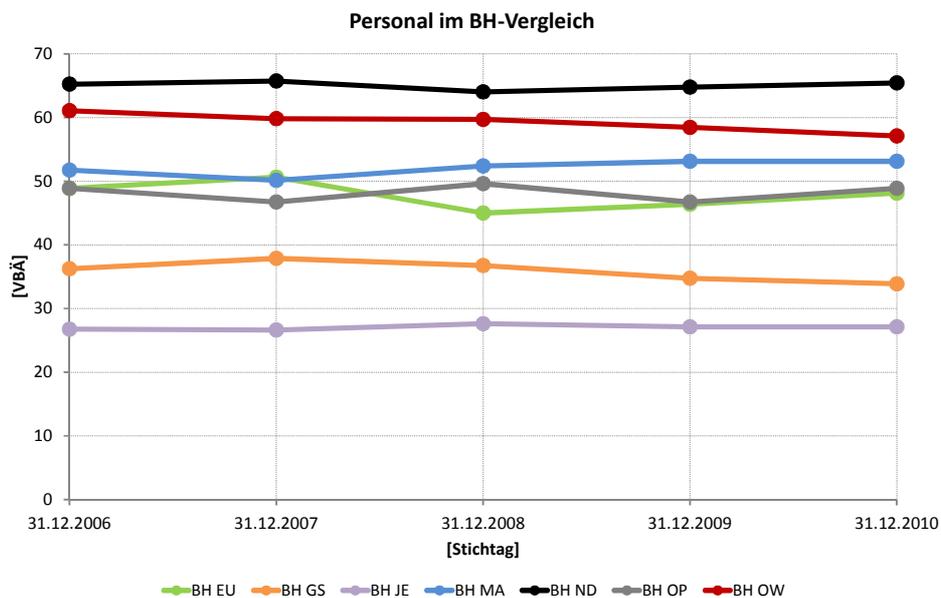


Abb. 23  
Quelle: Amt; Darstellung BLRH

Von 2006 bis 2009 sank die Anzahl der Bediensteten in den BH von rd. 339 auf rd. 331 VBÄ, danach folgte ein Anstieg auf rd. 334 VBÄ. Bezogen auf den Zeitraum 2006 bis 2010 kam es somit zu einer Personalreduktion im Ausmaß von rd. 5 VBÄ (ds. rd. 2%).

Über die meisten Bediensteten verfügten die BH ND (rd. 64 bis 66 VBÄ) und OW (rd. 57 bis 61 VBÄ), über die wenigsten die BH GS (rd. 34 bis 38 VBÄ) und JE (rd. 27 VBÄ). Im Rahmen der Prüfungsbesprechungen wurde mehrmals auf die „äußerst angespannte“ Personalsituation in den BH GS und JE hingewiesen.<sup>115</sup>

<sup>115</sup> Vgl. AV vom 16.11.2011.

5.3 Beamte, VB

5.3.1 Die Gliederung nach Beamten und Vertragsbediensteten (VB) stellte sich wie folgt dar:

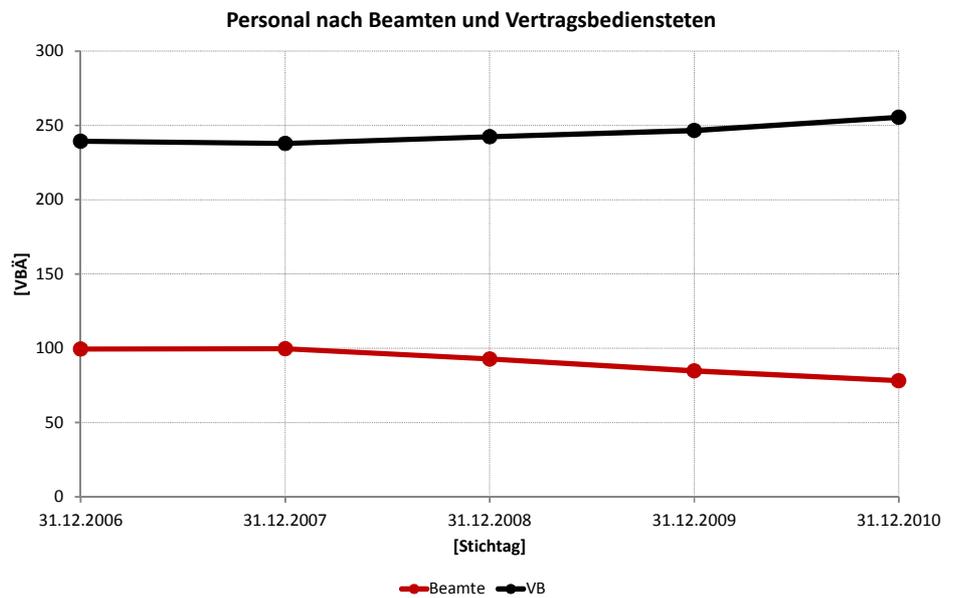


Abb. 24  
Quelle: Amt; Darstellung BLRH

Die VBÄ der Beamten entwickelten sich wie folgt:

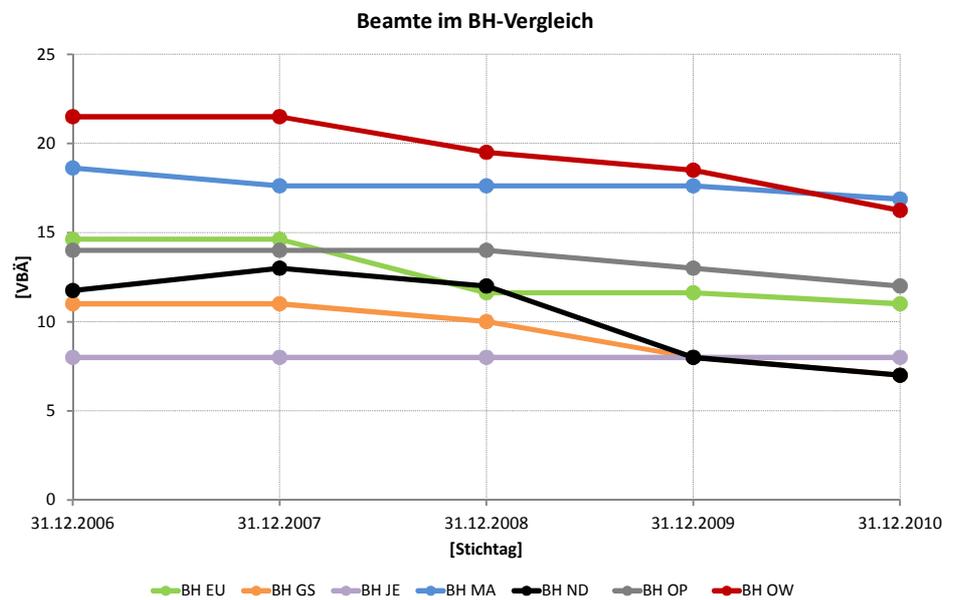


Abb. 25  
Quelle: Amt; Darstellung BLRH

Die VBÄ der VB entwickelte sich folgendermaßen:

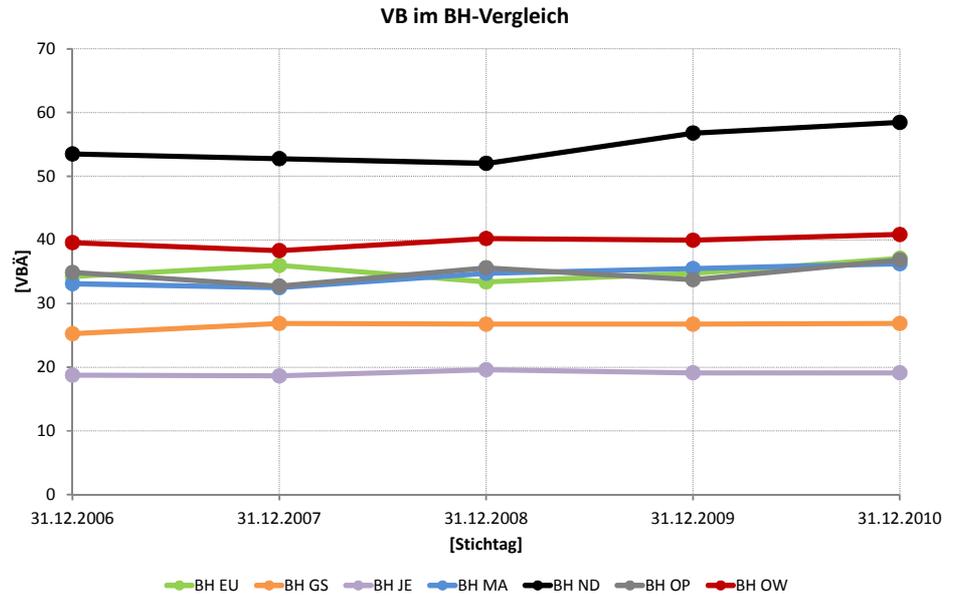


Abb. 26  
Quelle: Amt; Darstellung BLRH

Die Mehrheit der Bediensteten in den BH waren VB, deren Anzahl von 2006 bis 2010 von rd. 239 auf rd. 256 VBÄ (ds. rd. 7%) anstieg. Im Gegensatz dazu verringerte sich die Zahl der Beamten von rd. 100 auf rd. 78 VBÄ (ds. rd. 22%).

Die meisten Beamten hatten die BH OW (rd. 16 bis 22 VBÄ) und MA (rd. 17 bis 19 VBÄ), die wenigsten die BH GS (rd. 7 bis 11 VBÄ) und JE (rd. 8 VBÄ) bzw. zum Stichtag 31.12.2010 die BH ND (rd. 7 VBÄ).

Über die meisten VB verfügten die BH ND (rd. 52 bis 58 VBÄ) und OW (rd. 38 bis 41 VBÄ), über die wenigsten die BH GS (rd. 25 bis 27 VBÄ) und JE (rd. 19 VBÄ).

5.4 Verwendungsgruppen <sup>5.4.1</sup> Die Klassifizierung nach Verwendungsgruppen lieferte folgendes Ergebnis:

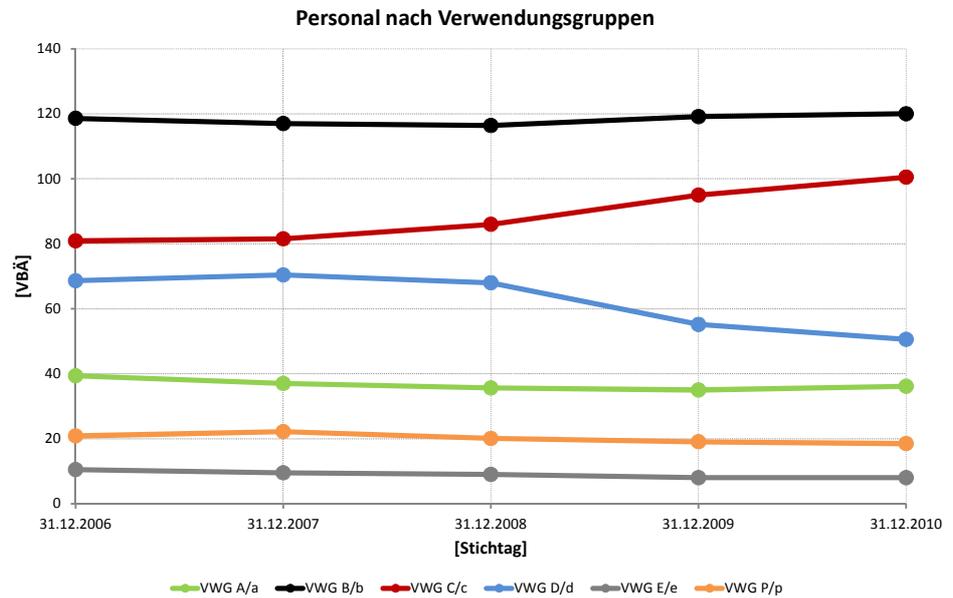


Abb. 27  
Quelle: Amt; Darstellung BLRH

Der höchste Anteil der Bediensteten entfiel auf die VWG B/b (rd. 35 bis 36%) und C/c (rd. 24 bis 30%), der geringste auf die VWG E/e (rd. 2 bis 3%) und P/p (rd. 6 bis 7%). Während die Entwicklung der Bediensteten der VWG A/a, B/b, P/p und E/e über den Betrachtungszeitraum relativ konstant war, gab es von 2008 bis 2010 bei den Bediensteten der VWG C/c einen Anstieg und jenen der VWG D/d eine Reduktion.

5.5 Altersstruktur <sup>5.5.1</sup> (1) Die Altersstruktur der den BH zugeteilten Bediensteten entwickelte sich folgendermaßen:

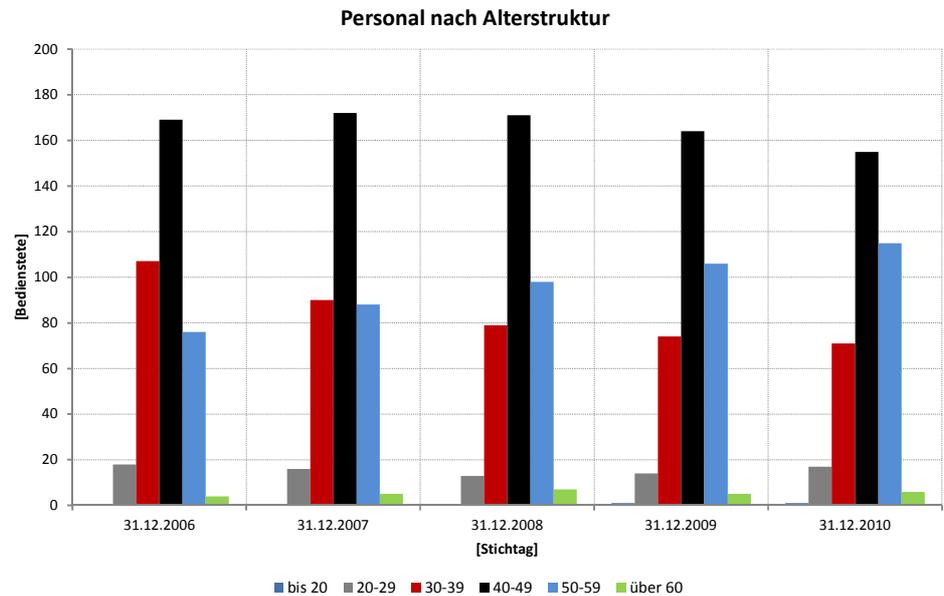


Abb. 28  
Quelle: Amt; Darstellung BLRH

In den Jahren 2009 und 2010 stellte sich die Altersstruktur in den BH wie folgt dar:

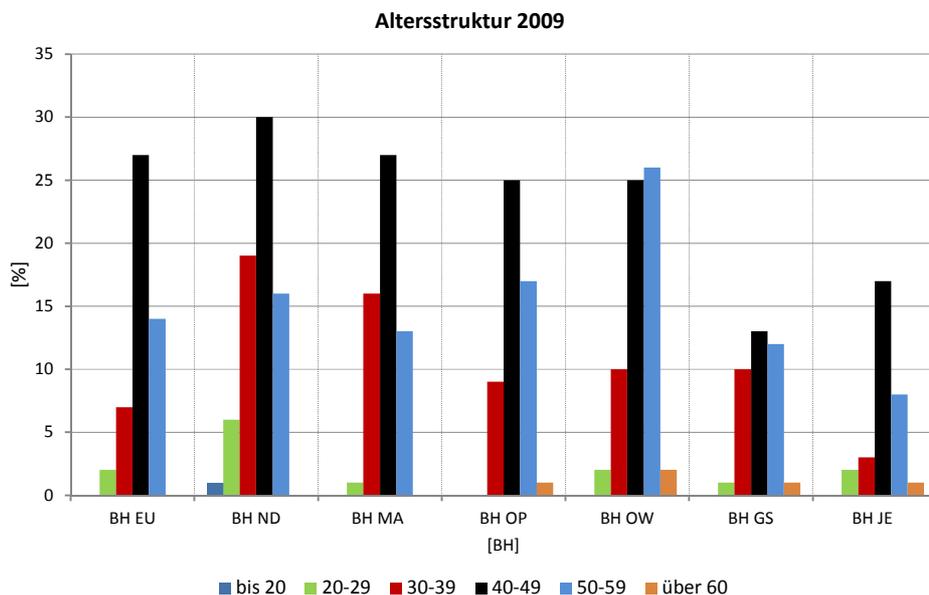


Abb. 29  
Quelle: Amt; Darstellung BLRH

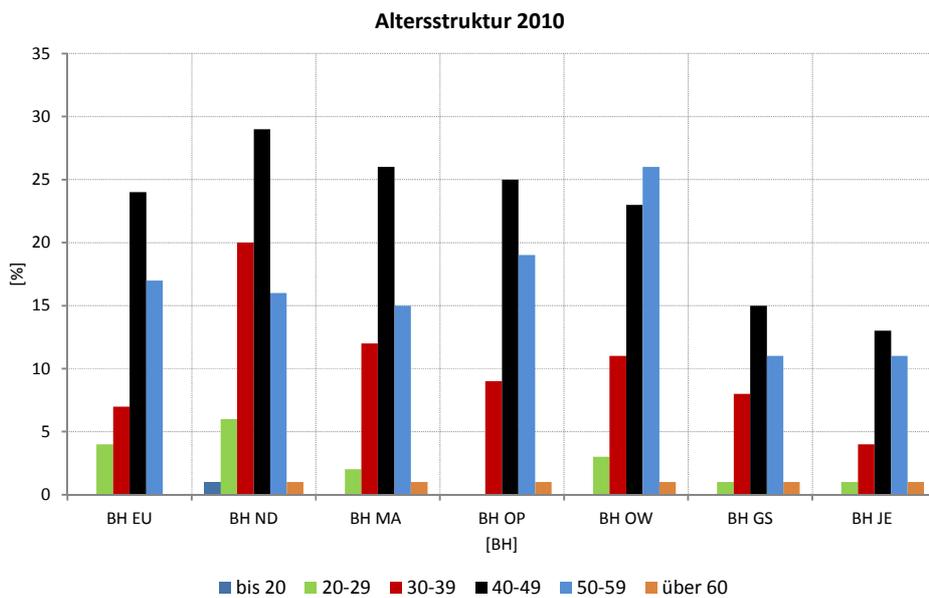


Abb. 30  
Quelle: Amt; Darstellung BLRH

Maßgeblich für die Altersstruktur in den BH waren die Gruppe der 40 bis 49-Jährigen, der 30 bis 39-Jährigen und der 50 bis 59-Jährigen.

Von 2006 bis 2010 nahm der Anteil der 40 bis 49-Jährigen von rd. 45 auf 43% ab. Markant war die Entwicklung der beiden anderen Gruppen, welche eine Verlagerung der 30 bis 39-Jährigen zugunsten der 50 bis 59-Jährigen zeigte. Der Anteil der Erstgenannten sank dabei von rd. 29 auf rd. 19%, während die Gruppe der 50 bis 59-Jährigen von rd. 20 auf 32% anstieg, welche zudem ab 31.12.2008 nach den 40 bis 49-Jährigen die zweitstärkste Altersgruppe bildete. In den BH OW, GS und JE war dies bereits im Jahr 2006 der Fall, wobei in der BH OW darüber hinaus in den Jahren 2009 und 2010 der Anteil der 50 bis 59-Jährigen jenen der 40 bis 49-Jährigen überschritt.

In der BH ND fand die oa. Verlagerung zwar ebenfalls statt, allerdings nicht in diesem Ausmaß bzw. war die Gruppe der 30 bis 39-Jährigen bis 2010 nach wie vor die zweitstärkste Altersgruppe.

Der BLRH rief die über den Zeitraum 2006 bis 2010 sinkenden VBÄ um rd. 2% bei steigenden Fallzahlen um rd. 10% in Erinnerung.<sup>116</sup>

(2) Eine umfassende Personalstrategie hinsichtlich mittel- bis langfristigen personellen Ausstattung der BH lag nicht vor. Das Amt teilte hierzu mit: *„Es ist angedacht im Zusammenhang mit den derzeit anstehenden Verwaltungsreformen eine mittel- bzw. langfristige Personalstrategie auf BH-Ebene zu entwickeln.“*<sup>117</sup>

- 5.5.2 Zu (1, 2) Der BLRH vermerkte die Reduktion der Bediensteten in den BH von 2006 bis 2010 um rd. 2% bei gleichzeitiger Erhöhung der Fallzahlen bzw. des Outputs um rd. 10%. Er wies allerdings kritisch darauf hin, dass dieser Entwicklung keine umfassende mittel- bis langfristige Personalstrategie zugrunde lag. Der BLRH erachtete dies va. angesichts der hohen Qualitätsanforderungen bei der Aufgabenerfüllung<sup>118</sup> iVm. den auf Grund der Verlagerung der Altersstruktur mittelfristig bevorstehenden Pensionierungen als dringend erforderlich.

Der BLRH empfahl, die in Aussicht gestellte umfassende Personalstrategie der BH ehebaldigst auszuarbeiten. Dabei wären die Empfehlungen lt. Abschnitt 6.7 zu berücksichtigen.

- 5.5.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich dazu in ihrer Stellungnahme unter „2.8. Zu Empfehlung 9.“<sup>119</sup>
- 5.5.4 Der BLRH verwies hierzu seine oa. Empfehlungen.

<sup>116</sup> Vgl. Abschnitt 3.3 und 3.7.

<sup>117</sup> Vgl. Zl.: LAD-GS-C300-10089-40-2011.

<sup>118</sup> Vgl. Kapitel 3.

<sup>119</sup> Vgl. V. Teil, Anlage 4.

## 6. Statistik und Kennzahlen

### 6.1 Statistik

6.1.1 (1) Die ggst. sieben politischen Bezirke des Burgenlands stellten sich hinsichtlich Bevölkerung bzw. Einwohner (EW) und Topographie wie folgt dar:<sup>120</sup>

BH	EW	Fläche
	[...]	[km <sup>2</sup> ]
ND	54.925	1.038
EU	40.792	453
MA	39.085	238
OP	37.522	701
OW	53.618	732
GS	26.535	485
JE	17.532	253
<b>Summe</b>	<b>270.009</b>	<b>3.899</b>
<b>Mittelwert<sup>121</sup></b>	<b>38.573</b>	<b>557</b>

Tab. 11  
Quelle: Statistik Austria, Amt; Darstellung: BLRH

Die Bevölkerungsentwicklung 2006 bis 2010 wurde zudem in Anlage 3 aufgelistet.

Im Nachfolgenden wurde die EW-Verteilung graphisch veranschaulicht:

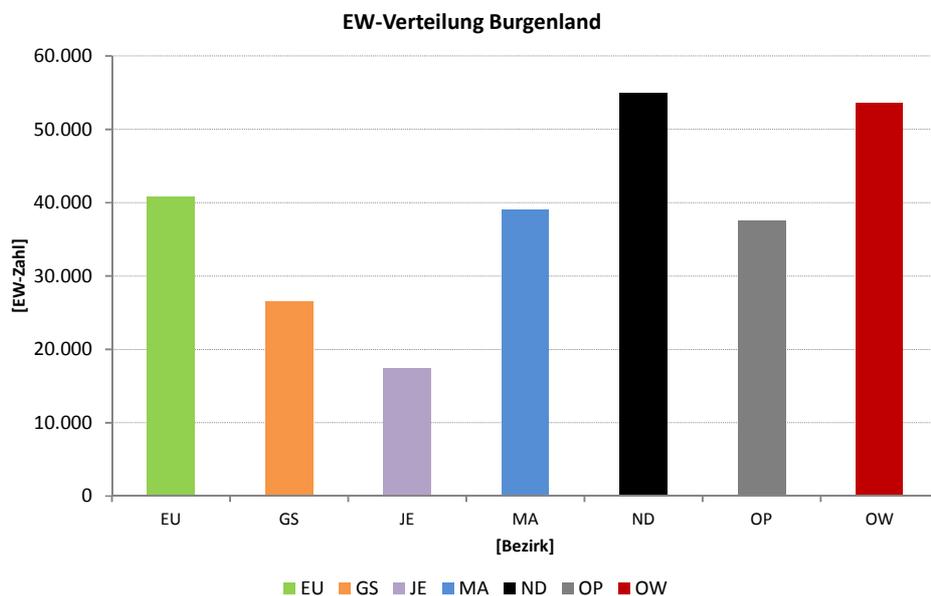


Abb. 31  
Quelle: Statistik Austria; Darstellung: BLRH

<sup>120</sup> EW zu Jahresbeginn 2011, Fläche Stand 01.01.2011, gerundete Werte.

<sup>121</sup> Arithmetisches Mittel.

Die Abweichung vom Mittelwert (MW) stellte sich wie folgt dar:

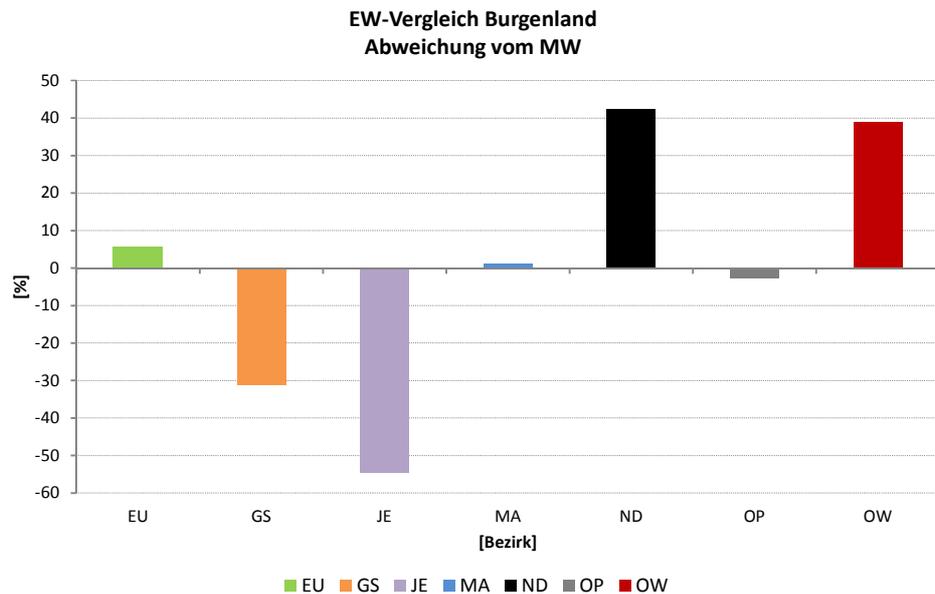


Abb. 32

Quelle: Statistik Austria; Darstellung: BLRH

Die sieben Bezirke des Burgenlands umfassten 2011 zwischen 17.532 und 54.925 EW. Der MW lag bei 38.573 EW pro Bezirk.

Die bevölkerungsreichsten Bezirke waren ND (54.925 EW) und OW (53.618 EW), die MW-Amplituden betragen rd. 42% und rd. 39%. Die geringsten EW-Zahlen verzeichneten die Bezirke GS (26.535 EW) und JE (17.532 EW) mit Abweichungen vom Durchschnitt iHv. rd. -31% und rd. -55%.

Die topographische Verteilung der Bezirke wurde wie folgt abgebildet:

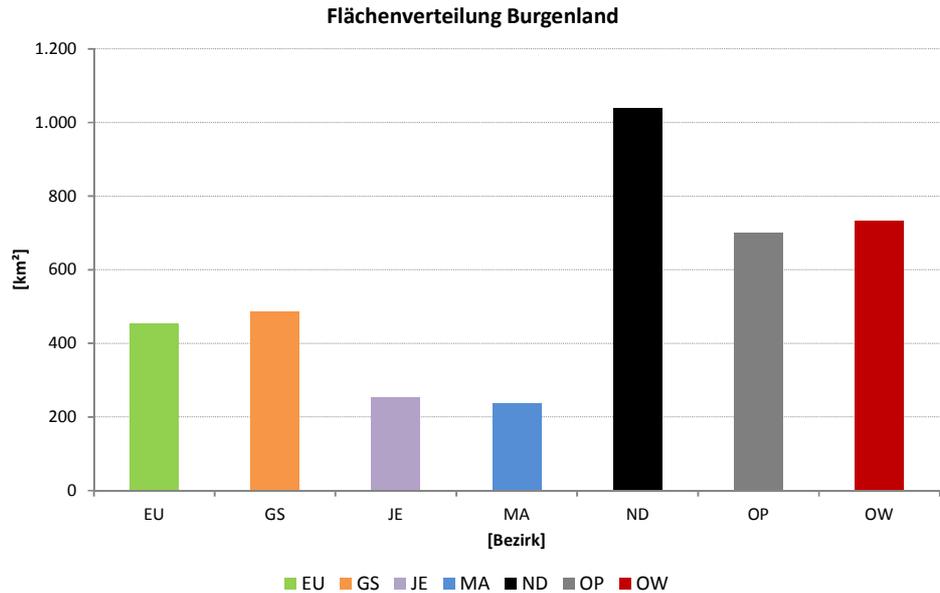


Abb. 33  
Quelle: Statistik Austria; Darstellung: BLRH

Die Abweichungsanalyse bei den Flächen ergab Folgendes:

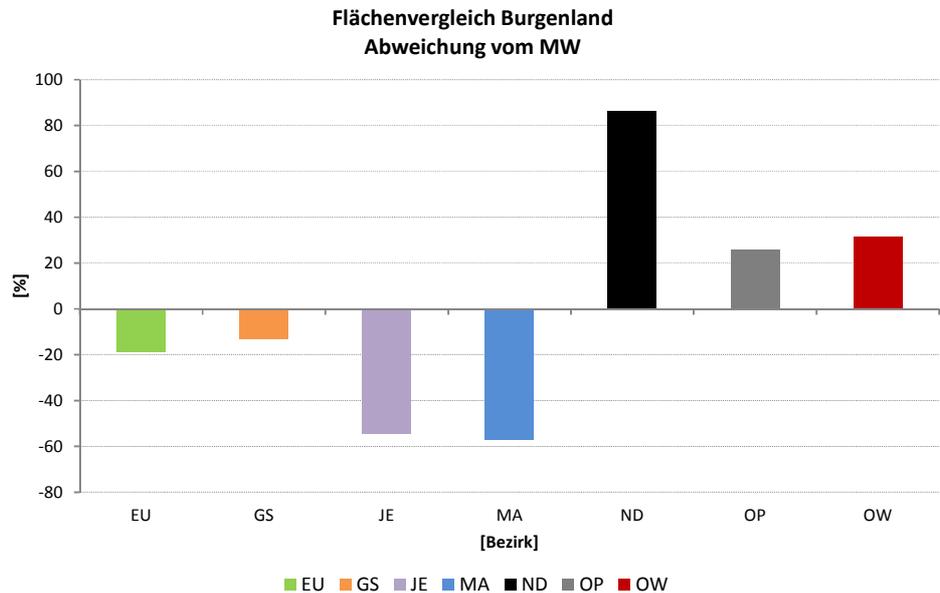


Abb. 34  
Quelle: Statistik Austria; Darstellung: BLRH

Die Fläche der sieben Bezirke variierte von rd. 238 bis 1.038km<sup>2</sup>, woraus ein Durchschnittswert von rd. 557km<sup>2</sup> pro Bezirk resultierte.

Flächenmäßig größter Bezirk des Burgenlands war ND (rd. 1.038km<sup>2</sup>) mit einer MW-Abweichung von rd. 86%. Die topographisch kleinsten Bezirke des Burgenlands waren MA (rd. 238km<sup>2</sup>) und JE (rd. 253km<sup>2</sup>) mit Abweichungen vom Durchschnittswert ihv. rd. -57% bzw. rd. -55%.

(2) Österreich verfügte exkl. Wien und Städte über 84 politische Bezirke, welche in Summe rd. 5.576.994 EW und eine Fläche von rd. 82.328km<sup>2</sup> umfassten. Ein politischer Bezirk in Österreich verfügte somit durchschnittlich über rd. 66.393 EW und eine Fläche von rd. 980km<sup>2</sup>.

Die meisten EW Österreichs hatte der Bezirk Innsbruck-Land (rd. 165.915 EW), die wenigsten der Bezirk JE. Flächenmäßig größter Bezirk Österreichs war Liezen (rd. 3.268km<sup>2</sup>), kleinster Bezirk war Dornbirn (rd. 172km<sup>2</sup>), gefolgt von den Bezirken MA und JE.<sup>122</sup>

Der Österreich-Vergleich anhand der MW-Abweichung bei den EW lieferte folgendes Bild:

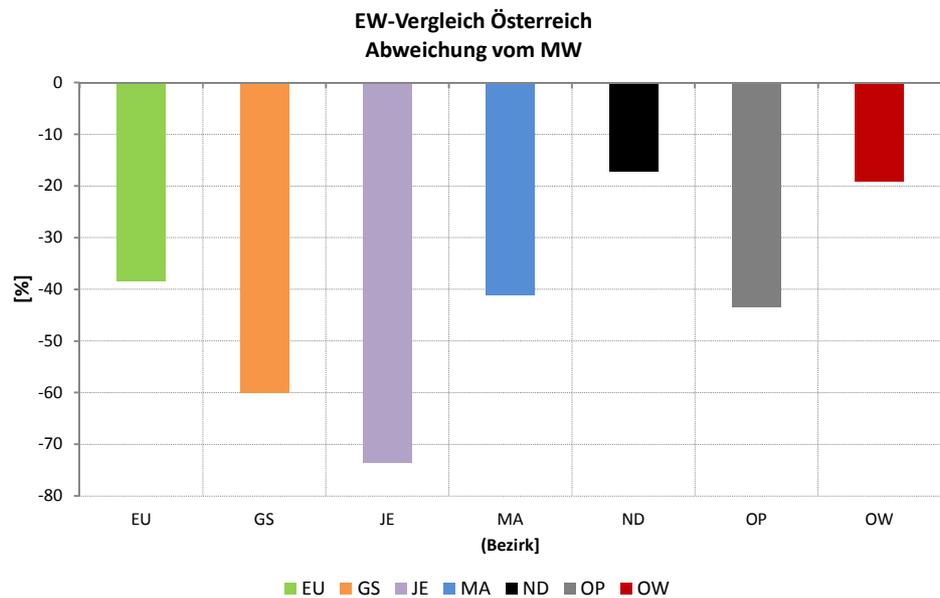


Abb. 35  
Quelle: Statistik Austria; Darstellung: BLRH

Alle sieben Bezirke des Burgenlands lagen unter dem österreichischen Durchschnitt (rd. 5.576.994 EW). Die geringsten Ausschläge wiesen die Bezirke ND (rd. -17%) und OW (rd. -19%), die größten die Bezirke GS (rd. -60%) und JE (rd. -74%) auf.

<sup>122</sup> Vgl. Statistik Austria, Statistik des Bevölkerungsstandes vom 19.05.2011 und Gemeindeverzeichnis 2011.

Der bundesweite Flächenvergleich stellte sich folgendermaßen dar:

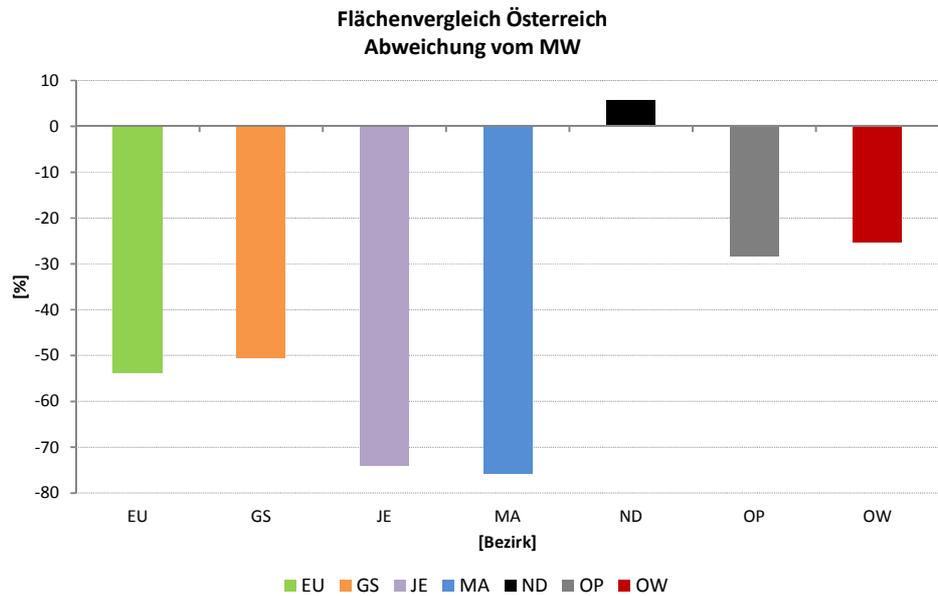


Abb. 36

Quelle: Statistik Austria; Darstellung: BLRH

Bei den Flächen erreichte lediglich der Bezirk ND den österreichischen Durchschnittswert (rd. 82.328 km<sup>2</sup>) mit einer Überschreitung iHv. rd. 6%. Die übrigen sechs Bezirke lagen darunter, die größten Abweichungen verzeichneten dabei die Bezirke JE (rd. -74%) und MA (rd. -76%).

- 6.1.2 Zu (1, 2) Der BLRH stellte fest, dass die EW-Zahlen der Bezirke GS und JE zu Jahresbeginn 2011 den burgenländischen MW um rd. 31% und rd. 55% sowie den österreichischen MW um rd. 60% und rd. 74% unterschritten. JE war darüber hinaus der Bezirk mit den wenigsten EW Österreichs.

6.2 Ausgaben pro EW <sup>6.2.1</sup> Im Nachfolgenden wurden die Ausgaben aufgeschlüsselt nach Personal- und Sachausgaben (PA, SA) der BH pro EW über den Zeitraum 2006 bis 2010 abgebildet:

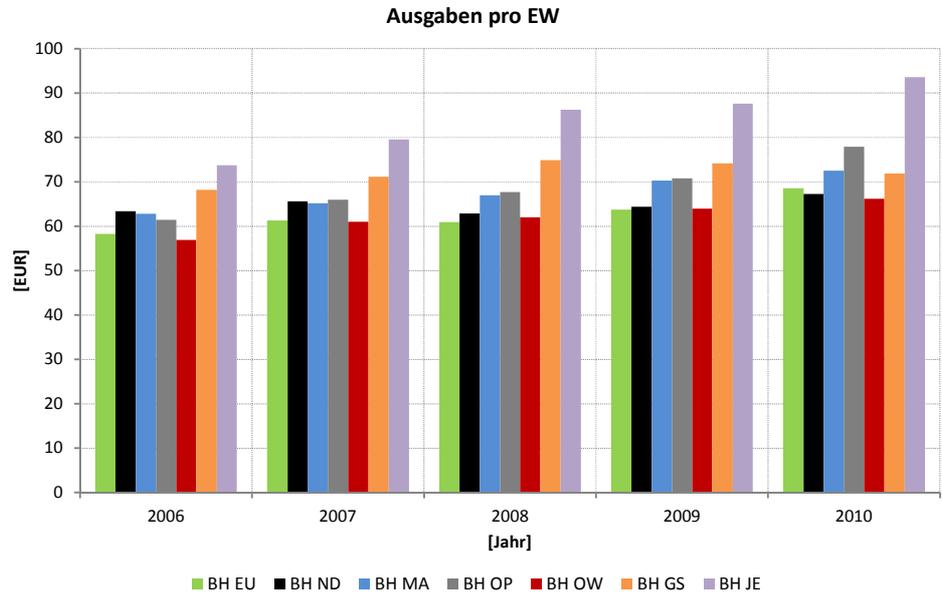


Abb. 37  
Quelle: Statistik Austria, RA; Darstellung: BLRH

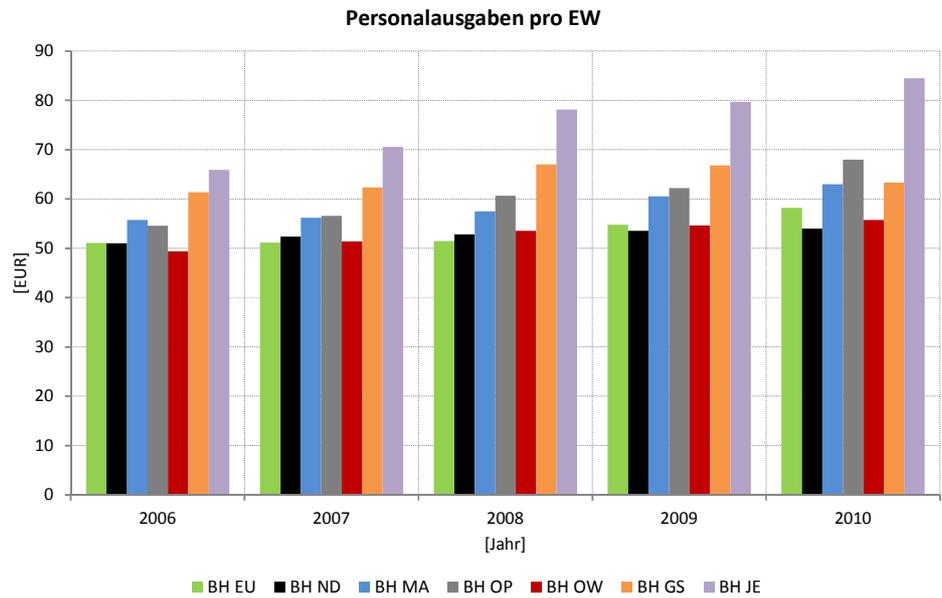


Abb. 38  
Quelle: Statistik Austria, RA; Darstellung: BLRH

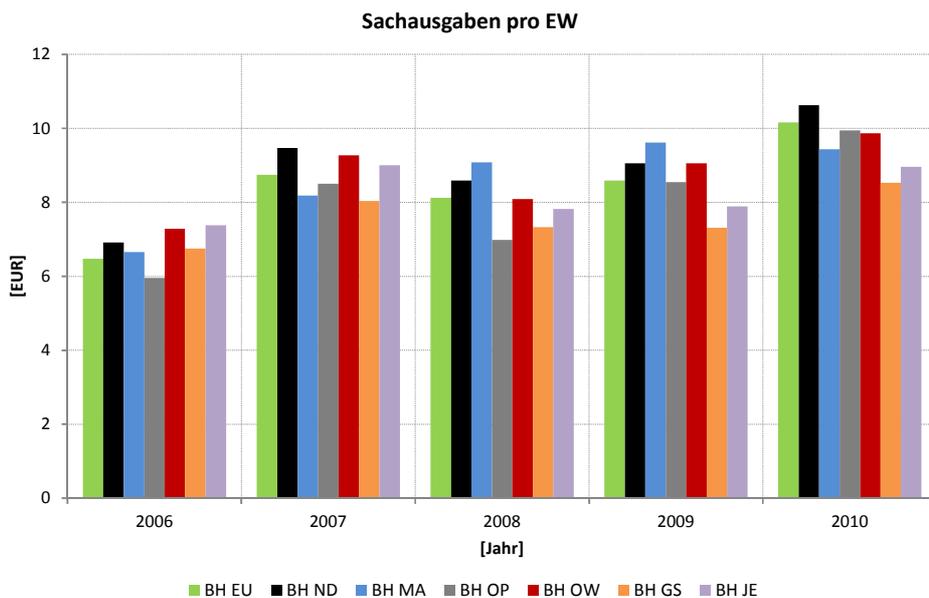


Abb. 39  
Quelle: Statistik Austria, RA; Darstellung: BLRH

Die Abweichungsanalyse ergab Folgendes:

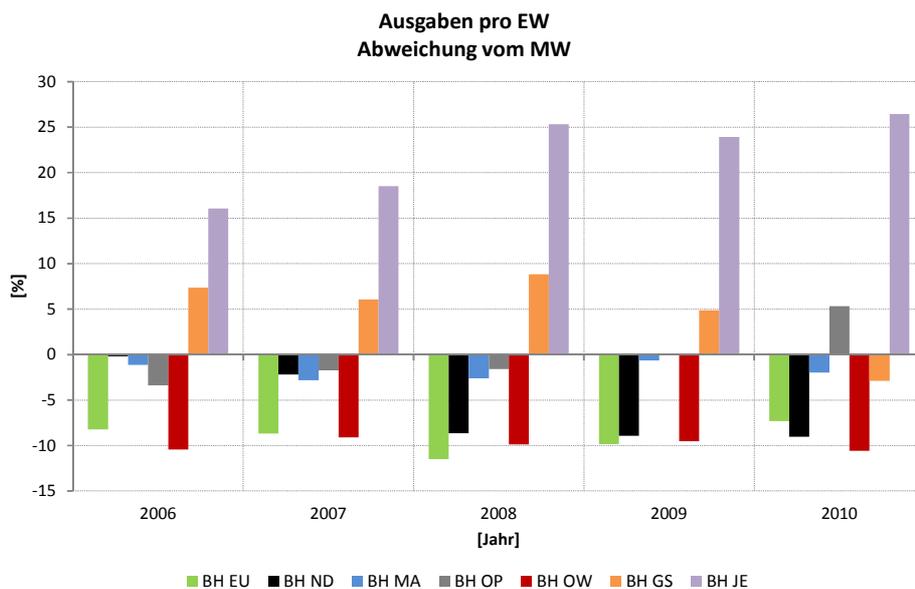


Abb. 40  
Quelle: Statistik Austria, RA; Darstellung: BLRH

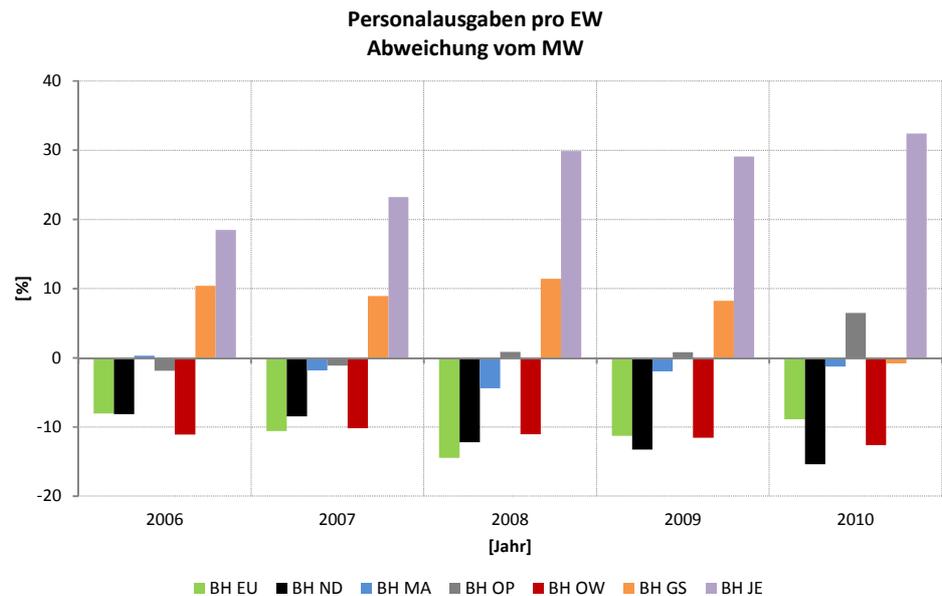


Abb. 41  
Quelle: Statistik Austria, RA; Darstellung: BLRH

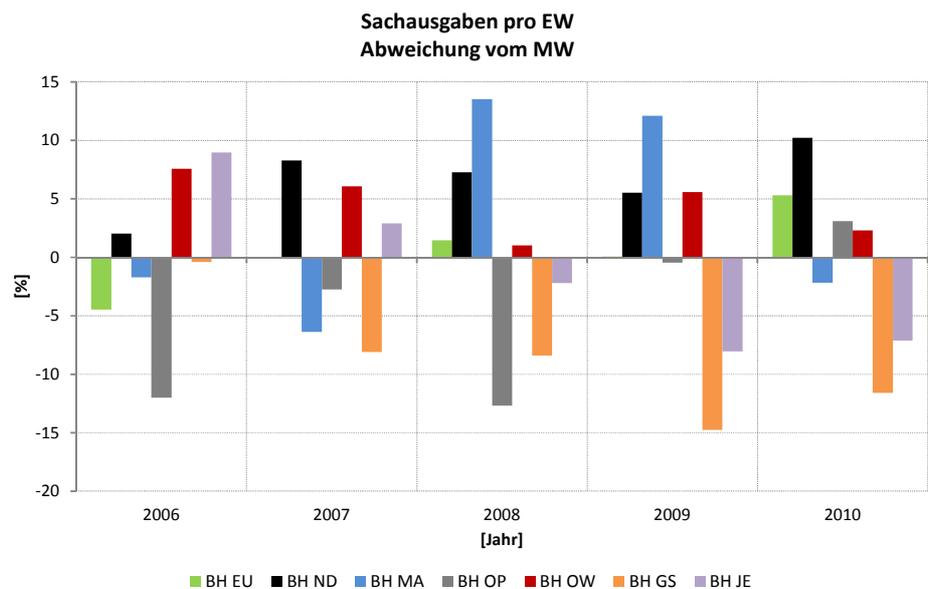


Abb. 42  
Quelle: Statistik Austria, RA; Darstellung: BLRH

Von 2006 bis 2010 bewegten sich die Ausgaben der BH pro EW iHv. rd. EUR 57 bis 94. Der MW lag hierbei zwischen rd. EUR 64 bis 74 bei einem Anstieg 2006 bis 2010 von rd. 16%.

Die höchsten Ausgaben pro EW verzeichnete die BH JE (rd. EUR 74 bis 94) mit einer MW-Amplitude iHv. rd. EUR 10 bis 20 (ds. rd. 16 bis 26%). Die BH mit den zweithöchsten Ausgaben pro EW war bis 2009 die BH GS (rd. EUR 68 bis 75) und im Jahr 2010 die BH OP (rd. EUR 78), dies mit MW-Abweichungen von bis zu rd. 9%.

Die geringsten Ausgaben pro EW entfielen von 2006 bis 2009 auf die BH EU (rd. EUR 58 bis 64) und OW (rd. EUR 57 bis 64) sowie im Jahr 2010 auf die BH ND (rd. EUR 67) und OW (rd. EUR 66). Die Abweichungen vom MW betragen hierbei bis zu rd. -11%.

Hauptverantwortlich dafür waren die PA der BH. Die Abweichungen vom MW beliefen sich dabei in JE iHv. rd. EUR 10 bis 21 (ds. rd. 19 bis 32%), in GS um rd. EUR 5 bis 7 (ds. rd. 8 bis 11%) und in OP um rd. EUR 4 (ds. rd. 7%).

6.2.2 Der BLRH wies darauf hin, dass die BH JE von 2006 bis 2010 und die BH GS von 2006 bis 2009 die BH mit den höchsten Ausgaben pro EW und PA pro EW waren. Die Abweichungen vom MW beliefen sich dabei auf bis zu rd. 32%.

6.3 Ausgaben pro Bediensteten

6.3.1 Der Vergleich der Ausgaben und PA der BH pro Bediensteten über den Zeitraum 2006 bis 2010 führte zu nachstehenden Ergebnissen:

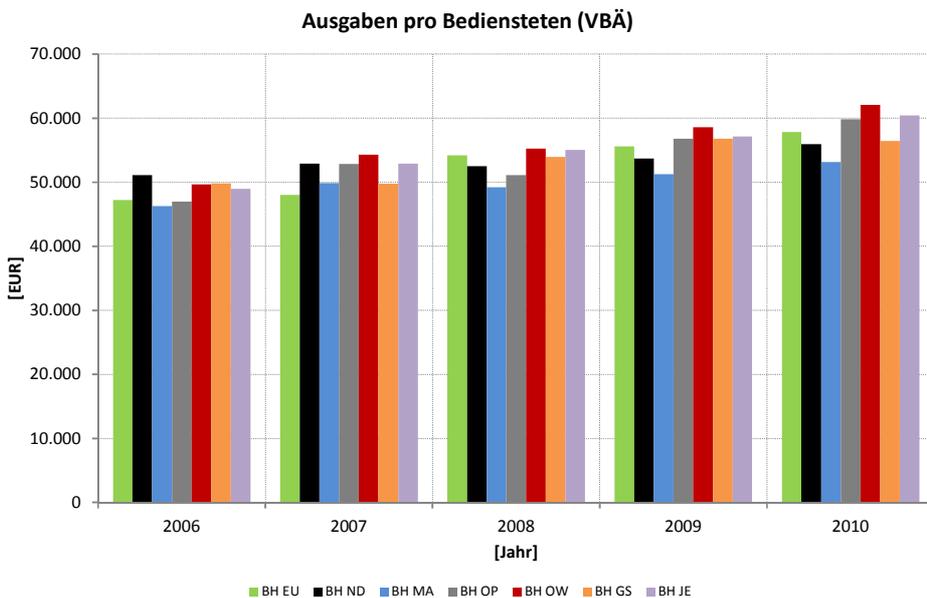


Abb. 43  
Quelle: RA, Amt; Darstellung: BLRH

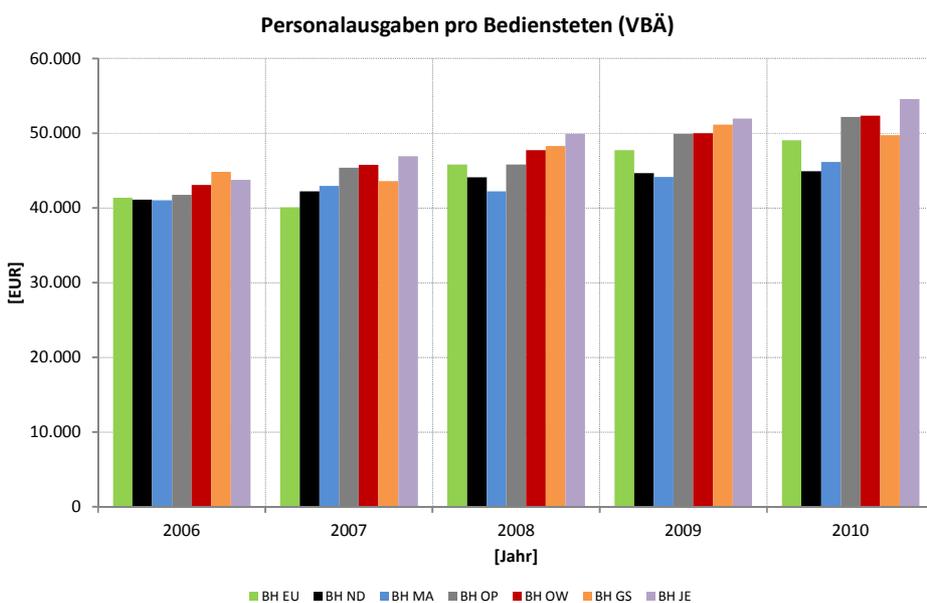


Abb. 44  
Quelle: RA, Amt; Darstellung: BLRH

Die Abweichungen vom MW stellen sich wie folgt dar:

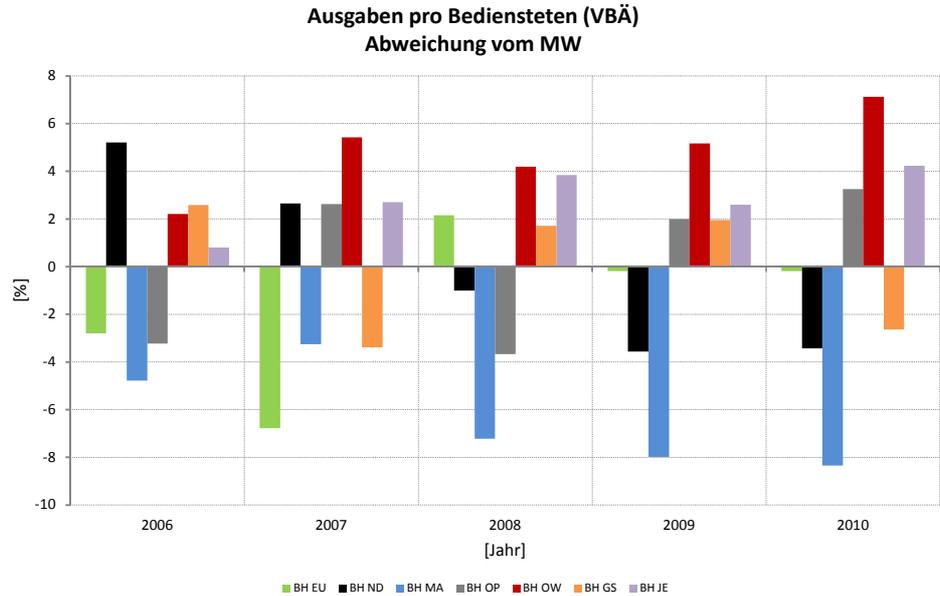


Abb. 45  
Quelle: RA, Amt; Darstellung: BLRH

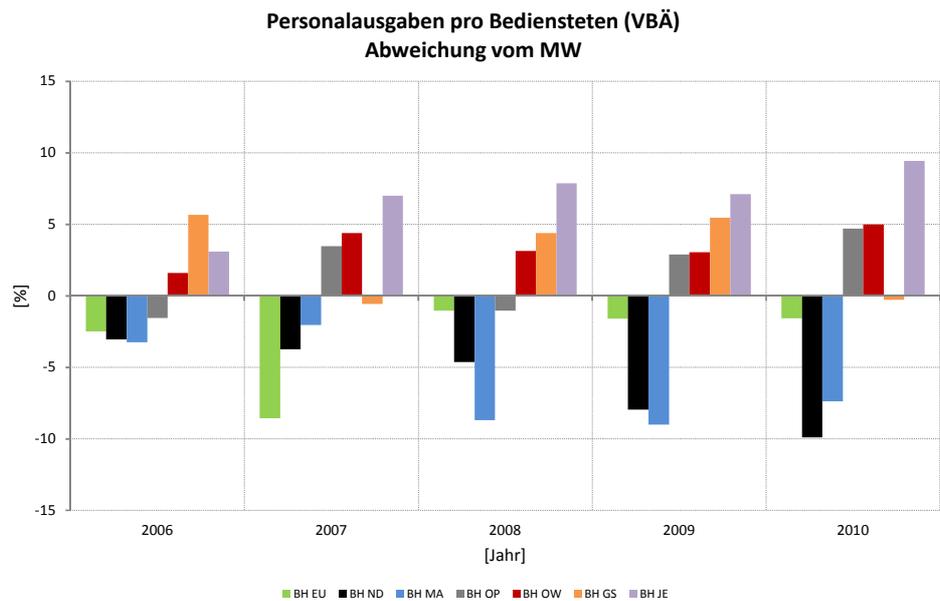


Abb. 46  
Quelle: RA, Amt; Darstellung: BLRH

Von 2006 bis 2010 schwankten die Ausgaben der BH pro Bediensteten zwischen rd. EUR 46.243 und 62.096 und die zugehörigen Durchschnittswerte zwischen rd. EUR 48.564 bis 57.965. Letztere verzeichneten einen Anstieg um rd. 19%.

Im Jahr 2006 wiesen die BH ND (rd. EUR 51.095) und GS (rd. EUR 49.822), sodann, dh. von 2007 bis 2010 die BH OW und JE die höchsten Ausgaben pro Bediensteten auf (rd. EUR 54.310 bis 62.096 und rd. EUR 52.905 bis 60.416), dies mit Abweichungen vom MW ihv. bis zu rd. 7%. Die geringsten Ausgaben pro Bediensteten verzeichneten die BH MA (2006, 2008 bis 2010) und EU (2007).

Die höchsten PA pro Bediensteten entfielen 2006 auf die BH GS (rd. EUR 44.825) und von 2007 bis 2010 auf die BH JE (rd. EUR 46.917 bis 54.563), die geringsten auf die BH MA (2006, 2008 und 2009), EU (2007) und ND (2010). Die Abweichungen der BH JE vom MW belief sich hierbei zwischen rd. 7 bis 9%.

6.3.2 Der BLRH stellte fest, dass die BH JE von 2007 bis 2010 die höchsten PA pro Bediensteten mit Abweichungen vom MW iHv. rd. 7 bis 9% aufwies.

6.4 Bedienstete pro 1.000 EW

6.4.1 Die Gegenüberstellung der den BH zugewiesenen Bediensteten pro 1.000 EW von 2006 bis 2010 führte zu nachstehendem Ergebnis:

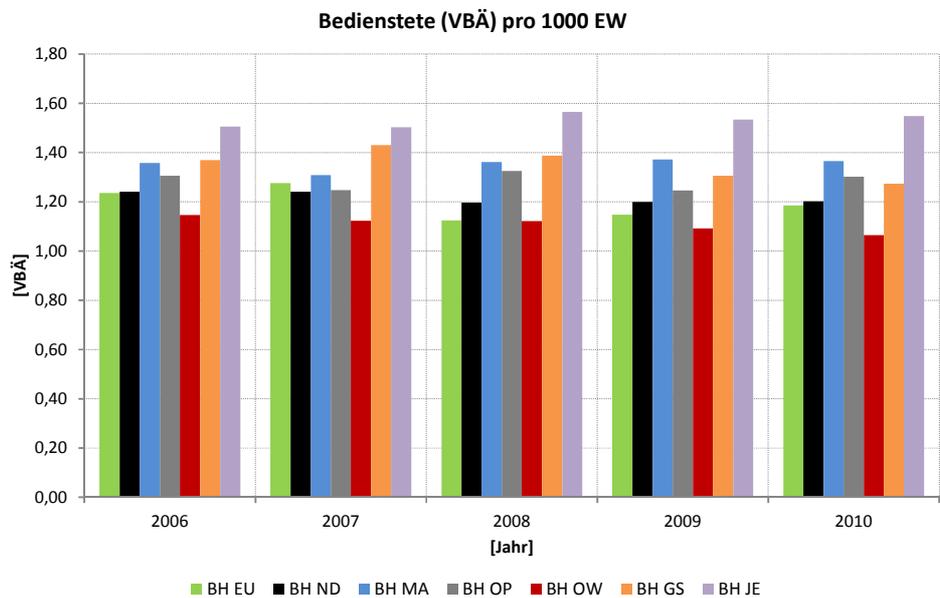


Abb. 47

Quelle: Statistik Austria, Amt; Darstellung: BLRH

Die zugehörige Abweichungsanalyse zeigte folgendes Bild:

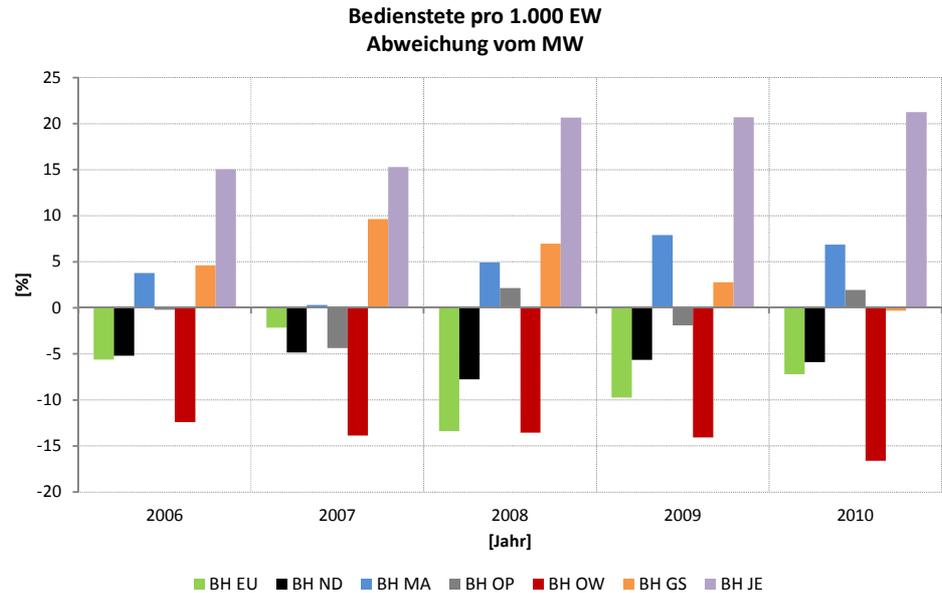


Abb. 48

Quelle: Statistik Austria, Amt; Darstellung: BLRH

Die Bediensteten pro 1.000 EW bewegten sich von 2006 bis 2010 zwischen rd. 1,07 bis 1,57. Diese Kennzahl war bei der BH JE mit 1,5 bis 1,57 und einer Abweichung vom MW bis zu rd. 21% am Höchsten und bei der BH OW mit 1,07 bis 1,15 und einer Abweichung vom MW um bis zu rd. -17% am Niedrigsten.

- 6.4.2 Der BLRH vermerkte, dass die BH JE von 2006 bis 2010 die meisten Bediensteten pro 1.000 EW mit Abweichungen vom MW iHv. bis zu rd. 21% verzeichnete.

6.5 EW pro Bediensteten

6.5.1 Die EW pro Bediensteten stellten sich wie folgt dar:

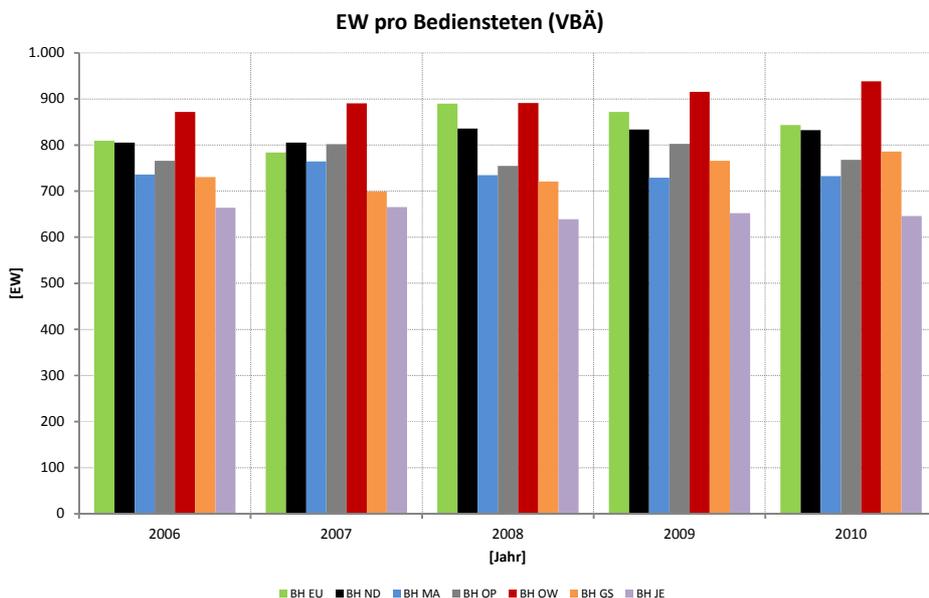


Abb. 49  
Quelle: Statistik Austria, Amt; Darstellung: BLRH

Die MW-Abweichung zeigte folgendes Bild:

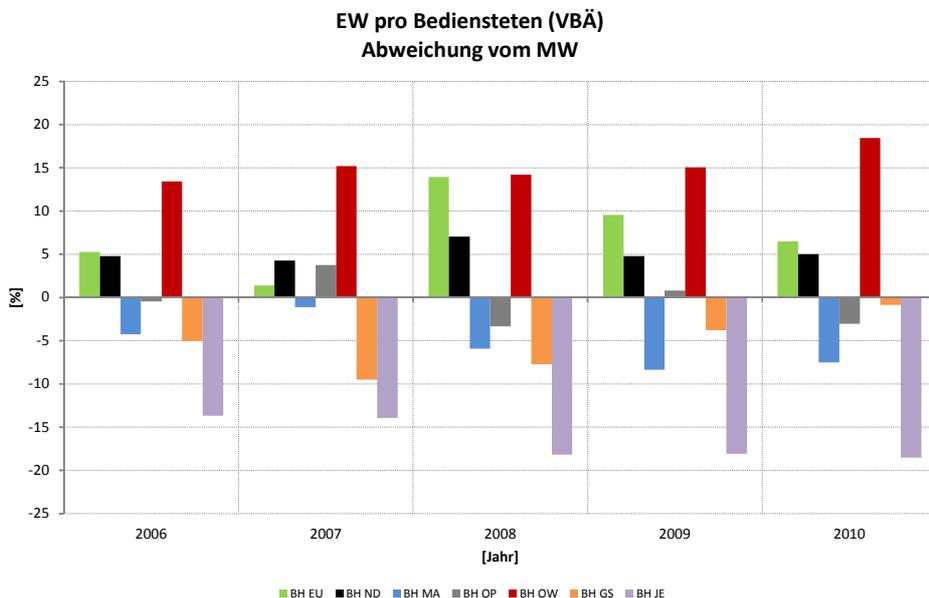


Abb. 50  
Quelle: Statistik Austria, Amt; Darstellung: BLRH

Das Verhältnis EW pro Bediensteten variierte 2006 bis 2010 iHv. rd. 639 bis 939 EW. Die meisten EW entfielen hierbei auf die Bediensteten der BH OW (rd. 873 bis 939 EW), die wenigsten auf jene der BH JE (rd. 639 bis 665 EW). Die Abweichungen vom MW beliefen sich hierbei auf rd. 13 bis 18% (BH OW) und rd. -14 bis -19% (BH JE).

6.5.2 Der BLRH hielt fest, dass die wenigsten EW pro Bediensteten von 2006 bis 2010 auf die BH JE entfielen. Die Abweichungen vom MW betrugen bis zu rd. -19%.

6.6 Fallzahlen pro Bediensteten <sup>6.6.1</sup> Der Fallzahlen der BH pro Bediensteten über den Zeitraum 2006 bis 2010 führte zu nachstehendem Ergebnis:

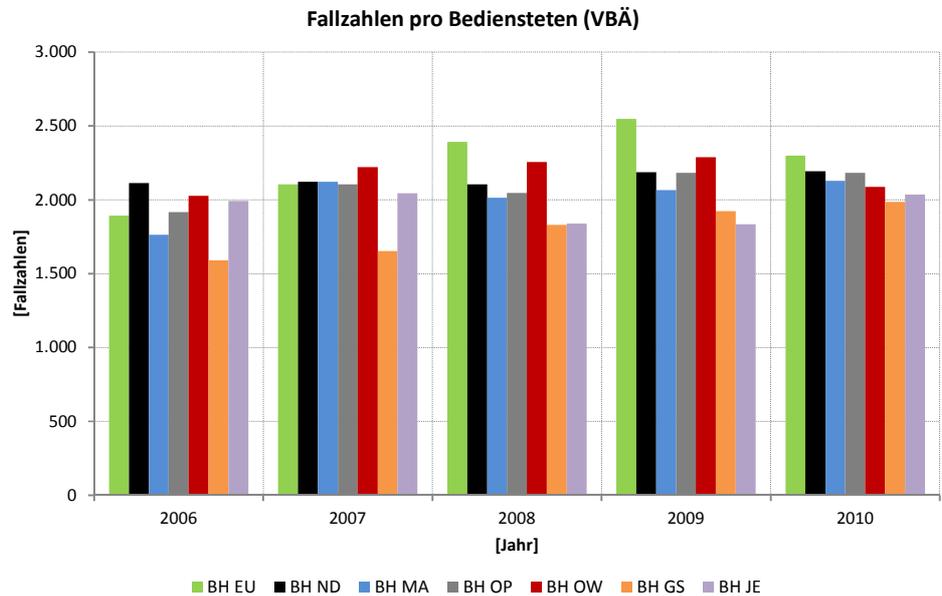


Abb. 51  
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die MW-Abweichung zeigte folgendes Bild:

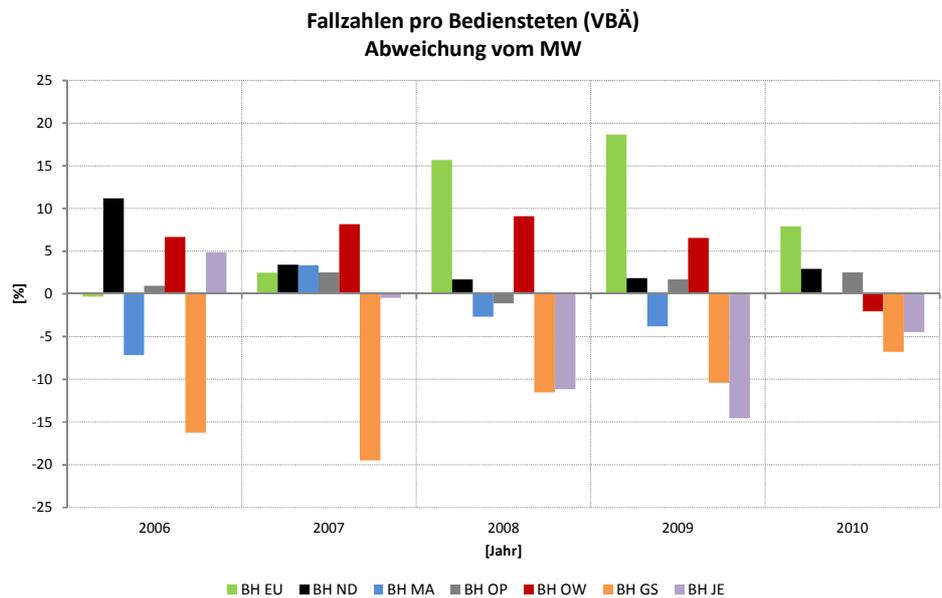


Abb. 52  
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die Fallzahlen pro Bediensteten bewegten sich von 2006 bis 2010 in einer Bandbreite von rd. 1.591 bis 2.549. Der MW belief sich auf rd. 1.900 bis 2.148 Fallzahlen pro Bediensteten, der Anstieg über diesen Zeitraum auf rd. 12%.

Die geringsten Fallzahlen pro Bediensteten verzeichneten von 2006 bis 2008 und 2010 die BH GS (rd. 1.591 bis 1.986) und 2009 die BH JE (rd. 1.835). Die MW-Abweichungen beliefen sich dabei auf bis zu rd. -20%.

6.6.2 Der BLRH stellte fest, dass von 2006 bis 2008 und 2010 die BH GS und 2009 die BH JE die geringsten Fallzahlen pro Bediensteten aufwiesen, die Abweichungen vom MW betrugten dabei bis zu rd. -20%. Der BLRH wertete dies als weiteres Indiz der von den BH von GS und JE im Rahmen der Prüfungshandlungen mehrmals zum Ausdruck gebrachten angespannten Personalsituation in diesen BH.

6.7 Einsparungspotentiale 6.7.1 Der BLRH stellte die fünf BH ND, EU, MA, OP und OW (BH 1-5) den BH GS und JE (BH 6) anhand der Ausgaben pro EW gegenüber:<sup>123</sup>

Jahr	Ausgaben	
	BH 1-5	BH 6
	[EUR]	[EUR]
2006	13.362.373	3.115.622
2007	14.126.877	3.293.783
2008	14.213.080	3.504.174
2009	14.859.064	3.523.356
2010	15.741.015	3.550.664

Tab. 12  
Quelle: Statistik Austria, Amt, RA; Darstellung: BLRH

Jahr	Bevölkerung	
	BH 1-5	BH 6
	[EW]	[EW]
2006	220.917	44.236
2007	221.699	44.198
2008	222.684	44.126
2009	224.205	44.293
2010	225.107	44.124

Tab. 13  
Quelle: Statistik Austria, Amt, RA; Darstellung: BLRH

Jahr	Ausgaben pro EW		
	BH 1-5	BH 6	Abweichung
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
2006	60,5	70,4	9,9
2007	63,7	74,5	10,8
2008	63,8	79,4	15,6
2009	66,3	79,5	13,3
2010	69,9	80,5	10,5

Tab. 14  
Quelle: Statistik Austria, Amt, RA; Darstellung: BLRH

Umgelegt auf die EW-Zahlen der Bezirke GS und JE entsprach die Abweichung der BH 6 zu den BH 1-5 zwischen rd. EUR 440.000 und rd. EUR 688.000 p.a.

6.7.2 Zusammenfassend erblickte der BLRH Einsparungspotentiale bei den BH GS und JE va. bei den Personalausgaben.

<sup>123</sup> Gerundete Werte.

Ausgehend von der derzeitigen Organisation der BH im Burgenland würden Singulärmaßnahmen in Form (weiterer) Personaleinsparungen die auskunftsgemäß ohnehin bereits angespannte personelle Situation in diesen BH weiter verschärfen und wären somit als nicht zielführend zu bezeichnen. Nach Auffassung des BLRH sollten daher vorrangig auf strategischer bzw. organisatorischer Ebene der BH Änderungen vorgenommen werden.

Der BLRH empfahl mittel- bis langfristig die organisatorische Zusammenlegung der BH GS und JE. Zwecks Beibehaltung der Bürgernähe und Kundenzufriedenheit wäre eine den modernen Anforderungen entsprechende Außen- bzw. Bürgerservicestelle in JE einzurichten.

Unter der Prämisse, dass mit dieser organisatorischen Zusammenlegung die Ausgaben der BH GS und JE (BH 6) pro EW an die durchschnittlichen Ausgaben pro EW der übrigen fünf BH (BH 1-5) angeglichen werden, ist aus der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme mit Einsparungen für das Land Burgenland in einer Größenordnung von bis zu rd. EUR 0,7 Mio. p.a. zu rechnen.

6.7.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich in diesem Zusammenhang in ihrer Stellungnahme unter „1. Allgemein:“ und „2.1. Zu Empfehlung 1:“.<sup>124</sup>

6.7.4 Der BLRH schloss sich in vollkommener Übereinstimmung der von der geprüften Stelle dargelegten Auffassung des Rechtsgelehrten Univ. Prof. DDr. Mayer an. Dies umso mehr, als diese die Empfehlung des BLRH in bemerkenswerter Weise stützte. Der BLRH hatte aus wohlwogenden Gründen keine Schließung der BH JE, sondern eine organisatorische Zusammenlegung, unter Nutzung der daraus erwachsenden personellen Synergiepotentiale empfohlen. Allein die Generierung dieser Einsparungspotentiale wäre dem BLRH ein zentrales Anliegen, was wohl ebenso nur im ureigenen Interesse der geprüften Stelle gelegen sein kann.

Dessen ungeachtet begrüßte der BLRH den Auf- und Ausbau von bezirksübergreifenden Kooperationsmodellen/-projekten sowie der Zusammenführung von Aufgaben.

Der BLRH stellte weiters klar, dass es sich bei der ggst. Prüfung um eine Querschnittsprüfung der sieben BH handelte und sich die angeellten bundesweiten Vergleiche ausschließlich auf die von der Statistik Austria veröffentlichten bzw. dem BLRH zugänglichen EW-Zahlen und Flächen beschränkten. Weiterführende Analysen und Vergleiche mit BH anderer Länder, va. im Personalbereich und bei den Personalausgaben, wurden infolge der fehlenden Prüfungskompetenz gegenüber den anderen Ämtern der Landesregierungen bzw. der damit verbundenen fehlenden Zugänglichkeit zum hierzu erforderlichen Datenmaterial nicht vorgenommen. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Aufgaben gem. Art. 74 Landes-Verfassungsgesetz (L-VG)<sup>125</sup>.

<sup>124</sup> Vgl. V. Teil, Anlage 4.

<sup>125</sup> LGBl. Nr. 42/1981 idgF.

## **7. Schlussbemerkungen**

**Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:**

**(1) Der BLRH empfahl mittel- bis langfristig die organisatorische Zusammenlegung der BH GS und JE. Zwecks Beibehaltung der Bürgernähe und Kundenzufriedenheit wäre eine den modernen Anforderungen entsprechende Außen- bzw. Bürgerservicestelle in JE einzurichten.**

**Unter der Prämisse, dass mit dieser organisatorischen Zusammenlegung die Ausgaben pro EW der BH GS und JE an die durchschnittlichen Ausgaben pro EW der übrigen fünf BH angeglichen werden, ist aus der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme mit Einsparungen für das Land Burgenland in einer Größenordnung von bis zu rd. EUR 0,7 Mio. p.a. zu rechnen.**

**(2) Der BLRH empfahl, hinsichtlich der Vereinheitlichung der Aufbauorganisation der BH umgehend generelle verbindliche Beschlüsse zu fassen und in weiterer Folge die Geschäftseinteilungen gem. § 5 Abs. 2 Bgld. BH-G festzusetzen.**

**(3) Der BLRH empfahl, eine umfassende Evaluierung des Produktkatalogs sowohl auf strategischer als auch operativer Ebene. Dabei wäre auch die Umsetzung der im Jahr 2002 vorgesehenen Ziel- und Kennzahlenerarbeitung zu erwägen.**

**Der BLRH empfahl, auf Basis der oa. Evaluierung des Produktkatalogs auch die Richtlinien zur Verwendung und Wartung des Produktkatalogs zu aktualisieren. Im Zuge dessen sollten die damit betrauten Stellen, Gremien und Verantwortlichen einschließlich deren Rechte und Pflichten präzise definiert werden. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wäre ein konsistentes Berichtswesen zu implementieren.**

**(4) Der BLRH empfahl, auch in Zukunft die Dienstleistungsqualität auf BH und BH-übergreifender Ebene zu erheben/analysieren. Dies sollte allerdings in periodischen Abständen und insbesondere auf Grundlage eines mittel- bis langfristigen Gesamtkonzepts erfolgen. Zudem urgierte der BLRH die noch ausstehende Erhebung der Dienstleistungsqualität der BH EU.**

**(5) Der BLRH empfahl, im Zuge der weiteren Arbeitsgruppensitzungen auch die Empfehlungen des BLRH im Rahmen der ggst. Überprüfung zu berücksichtigen.**

**(6) Der BLRH empfahl, die Regelungen der Repräsentationsausgaben der BH zu aktualisieren und einheitlich handzuhaben**

**(7) Der BLRH empfahl, das „BIOS“-System an die aktuellen Erfordernisse anzupassen bzw. die von der Abt. 3 aufgezeigten Defizite in der Strafgeldgebarung zu beseitigen.**

**(8) Der BLRH empfahl, aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz der Strafgeldgebarung der BH systemische bzw. softwaretechnische Optimierungen der Datendokumentation vorzunehmen.**

**(9) Der BLRH empfahl, die in Aussicht gestellte umfassende Personalstrategie der BH ehebaldigst auszuarbeiten. Dabei wären die oa. Empfehlungen zu berücksichtigen.**

## IV. Teil Anlagen

### Anlage 1 Instanzenzug (vereinfachte Darstellung)

Verwaltung	1. Instanz	2. Instanz
(mittelbare) Bundesverwaltung	Sofern keine eigenen Behörden vorgesehen BH bzw. in Statutarstädten Bgm, vertreten durch Magistrat; innerhalb des örtlichen Wirkungsbereichs gem. BGBl. II, Nr. 56/1999 BPD	LH, SD
Landesverwaltung	BH	LReg
Gemeindeverwaltung Statutarstädte <sup>126</sup> im eigenen Wirkungsbereich	Magistrat	Stadtssenat
Gemeindeverwaltung Statutarstädte im über- tragenen Wirkungsbereich	Bgm, vertreten durch Magistrat	LReg bzw. LH

Tab. 15  
Quelle: BLRH; Darstellung: BLRH

<sup>126</sup> ZB.: Eisenstadt und Rust.

Anlage 2 Referatsgliederung der BH

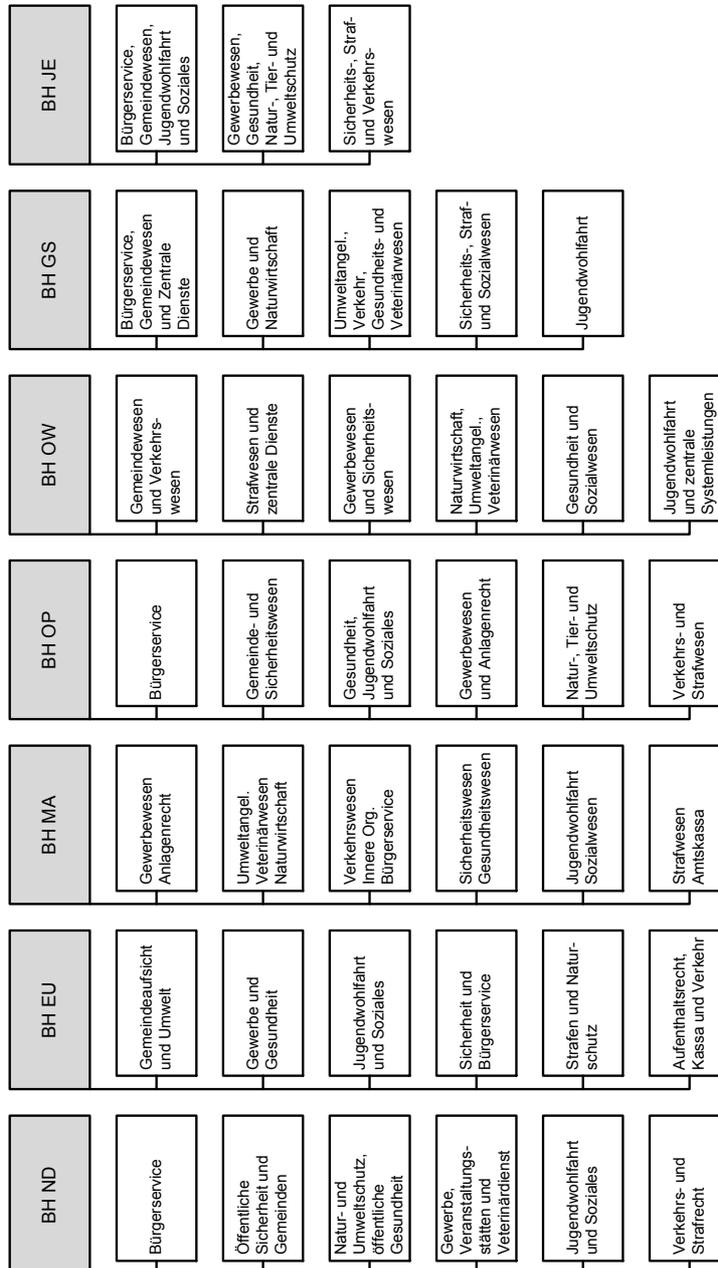


Abb. 53  
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Anlage 3 Bevölkerungsentwicklung 2006 bis 2010<sup>127</sup>

Bezirk	EW				
	2006	2007	2008	2009	2010
ND	52.570	52.979	53.500	54.015	54.449
EU	39.561	39.666	40.035	40.429	40.605
MA	38.100	38.308	38.473	38.741	38.923
OP	37.413	37.481	37.452	37.504	37.537
OW	53.273	53.265	53.224	53.516	53.593
GS	26.475	26.489	26.478	26.608	26.608
JE	17.761	17.709	17.648	17.685	17.516
<b>Summe</b>	<b>265.153</b>	<b>265.897</b>	<b>266.810</b>	<b>268.498</b>	<b>269.231</b>

Tab. 16  
 Quelle: Statistik Austria; Darstellung: BLRH

<sup>127</sup> Exkl. Statutarstädte Eisenstadt und Rust.

## V. Teil Stellungnahme

Anlage 4 Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis

*„Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis des Burgenländischen Landes - Rechnungshofes betreffend die Überprüfung der Bezirkshauptmannschaften auf organisatorische Einsparungspotentiale folgende Äußerung ab:*

*1. Allgemein:*

*Einleitend sei vorweg sei zunächst gestattet, dem Burgenländischen Landes-Rechnungshof (BLRH) ganz ausdrücklich Dank auszusprechen, dies insbesondere für die überaus konstruktive Zusammenarbeit, als vor allem auch für die, vom BLRH mehrfach zum Ausdruck gebrachte Anerkennung der Initiativen und Ergebnisse in Richtung (Weiter-) Entwicklung/Modernisierung der Verwaltung auf Ebene der Bezirkshauptmannschaften.*

*Die kontinuierliche (Weiter-) Entwicklung/Modernisierung der Verwaltung ist ein laufender Prozess, an dem auch die Bezirkshauptmannschaften weiterhin sehr engagiert ihre Beiträge einbringen werden, wie dies mit der schlagwortartigen Zielsetzung „BH - effizient und kompetent“ umschrieben werden soll.*

*Die seitens des BLRH aufgeworfenen Vorschläge sollen für eine künftige weiterführende Reform im Bereich der Landesverwaltung als Anregung und Diskussionsgrundlage dienen.*

*So wurden bereits in der Bezirkshauptleute – Klausur am 25.1.2012, beim Abteilungsleiter-Jour-fixe am 3.2.2012 sowie beim Arbeitstreffen der Bezirkshauptleute am 7.2.2012 Lösungsansätze zur Erreichung des Ziels „BH – effizient und kompetent“ beraten und diskutiert.*

*Eine ganz prioritäre Schwerpunktsetzung wird künftig sein, (bezirks-) übergreifende Kooperationsmodelle/-projekte auf- und weiter auszubauen. In diesem Zusammenhang wurden bereits Schritte in diese Richtung gesetzt, beispielsweise in Form der Betriebsdienstleistungszentren, wobei die daraus gewonnenen Erfahrungen/Ergebnisse durchwegs positiv sind. Die(se) Perspektive, verstärkt auf (bezirks-) übergreifende Kooperationsmodelle/-projekte zu setzen, wird von Verwaltungsexperten, wie sie im FIV - Führungsforum Innovative Verwaltung vertreten sind, als sehr zukunftssträchtig beurteilt, sowie auch von Experten darüber hinaus, wie beispielsweise eine gemeinsame Expertise von Rechnungshof, WIFO, IHS und KDZ belegt, und soll daher auch auf Ebene der Bezirkshauptmannschaften angestrebt werden.*

*Dementsprechend werden derzeit Analysen angestellt, in/für welche Bereiche/n derartige Kooperationsmodelle/-projekte einen Beitrag zu einer weiteren Verwaltungsmodernisierung zu leisten vermögen, wie beispielsweise im Bereich „Shared Services/Optimierung von Supportprozessen“, wo durch die Einrichtung einer zentralen Druck- und zugleich Abfertigungsstelle für bestimmte Schriftstücke, wie z.B. Anonymverfügungen, Synergieeffekte und Effizienzsteigerung(en) erwartet werden, ebenso wie aus der verstärkten Fortführung eines gemeinsamen Beschaffungswesens.*

*Weiters werden Überlegungen angestellt, Aufgaben schwerpunktmäßig zusammenzuführen. Alle Verfahren, für welche es Zuständigkeiten der Landesregierung bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden gibt, sollen zukünftig von einer Stelle durchgeführt werden, welche am besten dafür geeignet ist. Angestrebt wird ein Leitverfahren und die „Leitverfahrens-Behörde“ sollte alle Verfahren durchführen. Der/die Verhandlungsleiter/in der „Leitverfahrensbehörde“ sollte für die Verfahren von anderen Behörden den anderen Behörden dienstzugeteilt werden.*

*Zur Erreichung von mehr Effizienz und Kosteneinsparung wurde auch der Bereich des Sachverständigendienstes andiskutiert.*

*Für sämtliche künftige Reformmaßnahmen werden als Leitlinien – im Sinne von Public Governance – insbesondere die Bürger- und Kundenorientierung sowie die Effektivität, Effizienz und Qualität der von den Bezirkshauptmannschaften zu erfüllenden Aufgaben und Leistungen zu beachten sein.*

*Die Zahlen für die Personalkosten der Bezirkshauptmannschaften stehen außer Streit, jedoch wäre ein Landesgrenzen überschreitender Vergleich in diesem Zusammenhang zweckmäßig gewesen.*

*Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Verkleinerung von Landtagen und die Zusammenlegung von Bezirkshauptmannschaften wurde bereits seitens des Landes Oberösterreich/Landeshauptmann Pühringer eine Erhebung von der Statistik Austria und der Landesstatistik veranlasst. Demnach kosten die Bezirkshauptmannschaften im Österreich-Schnitt (ohne Wien) jeden Einwohner 70 Euro pro Jahr. Die Steiermark komme auf Kosten von Euro 81,1, das Burgenland sei das günstigste Land mit Euro 60,1 gefolgt von Oberösterreich mit Euro 62,2. Diese Erhebung zeigt eindeutig, dass sich das Land Burgenland bereits auf einem sehr guten Weg befindet, einen Beitrag zur Kosteneinsparung in der Verwaltung zu leisten.*

*Parallel wurde zusätzlich ein Vergleich mit der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld in der Steiermark angestellt, wonach hervorkommt, dass diese Bezirkshauptmannschaft - der Bezirk Fürstenfeld hat eine vergleichbare Einwohnerzahl wie der Bezirk Jennersdorf im Burgenland – einen Personalstand von über 43 Personen aufweist; im Vergleich dazu hat die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf einen Personalstand von lediglich 28 Personen.*

*Zu den einzelnen Empfehlungen:*

#### *2.1. Zu Empfehlung 1:*

*Wie bereits einleitend ausgeführt, wird es künftighin eine prioritäre Schwerpunktsetzung sein, (bezirks-) übergreifende Kooperationsmodelle/-projekte auf- und weiter auszubauen, und zwar auch auf Ebene der Bezirkshauptmannschaften, wodurch positive Auswirkungen auf alle Bezirkshauptmannschaften erwartet werden.*

*In diesem Zusammenhang sei gestattet, einen der führenden Verfassungs- und Verwaltungsjuristen Österreichs, Herrn Univ.Prof. DDr. Heinz Mayer, zu zitieren, der in der ORF-Sendung Hohes Haus vom 29.01.2012 wortwörtlich wie folgt ausgeführt hat:*

*„Ich habe immer große Bedenken, wenn man eine Staatsreform beginnt mit dem Ziel zu sparen. Denn der billigste Staat ist nicht immer der beste Staat. ... Eine Abschaffung der Bezirksverwaltungsbehörden halte ich für einen ganz, ganz schlechten Vorschlag. Die Bezirksverwaltungsbehörden tragen die Verwaltung auf unterster Ebene in hervorragender Weise. Die brauchen wir.“*

## *2.2. Zu Empfehlung 2.:*

*Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 20. März 2003 über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland (Burgenländisches Bezirkshauptmannschaften-Gesetz - Bgld. BH-G), LGBl. Nr. 26/2003, i.V.m. der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 18. Juli 2003, mit der Grundsätze über die organisatorische Gliederung der Bezirkshauptmannschaften erlassen werden, LGBl. Nr. 47/2003, wurden jeweils mit Verfügung(en) des/der Bezirkshauptmannes/-frau Geschäftseinteilungen für die Bezirkshauptmannschaften erlassen und wurden - darauf aufbauend - eine Reihe weiterer organisatorischer Maßnahmen umgesetzt, die - im Falle einer Vereinheitlichung der Aufbauorganisation - ebenfalls wieder rückabgewickelt werden müssten. Im Hinblick darauf, dass ein Vergleich zwischen den Bezirkshauptmannschaften auf Grundlage des Produktkataloges ohnedies auf sehr einfache Art und Weise angestellt werden kann sowie auf die vorstehend näher ausgeführten prioritären Schwerpunktsetzungen einerseits bzw. die derzeit in Diskussion/Umsetzung befindlichen legislativen Reformvorhaben auf Bundesebene andererseits, erscheint derzeit eine zwingende Notwendigkeit für eine Vereinheitlichung der Aufbauorganisation nicht gegeben.*

## *2.3. Zu den Empfehlungen 3. und 5.:*

*Seitens des Landes wird mit Unterstützung jenes externen Unternehmens, welches den Produktkatalog entwickelt hat, eine umfassende Evaluierung des Produktkataloges sowie die Umsetzung der Ziel- und Kennzahlenerarbeitung erarbeitet werden. Der Produktkatalog soll im Zuge dessen auch dahingehend erweitert bzw. verbessert werden, dass beispielsweise Arbeitsrückstände/Akten die nicht bearbeitet werden (konnten), ausgewiesen werden.*

*Des Weiteren wird eine Aktualisierung der Richtlinien zur Verwendung und Wartung des Produktkataloges erfolgen.*

*Mit der Zielsetzung, die Strukturen nachhaltig zu optimieren, wurde festgelegt, dass zukünftig für jede Produktgruppe ein Bereichssprecher (Bezirkshauptmann) definiert ist und übergreifend für seinen/ihren jeweiligen Aufgabenbereich verantwortlich ist, ohne dadurch jedoch in behördliche Zuständigkeiten einzugreifen. Durch diese Spezialisierung sowie Konzentration von Aufgaben in Kompetenzteams wird ein weiterer Modernisierungsanstoß initiiert. Festgelegt wurde weiters, dass die jeweils betroffenen Fachabteilungen in die Kompetenzteams mit einzubinden sind und zu diesem Zweck eine Schnittstelle zwischen Bezirkshauptmannschaften und Fachabteilungen geschaffen wird, wodurch ein regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen Bezirkshauptmannschaften und Fachabteilungen gewährleistet ist.*

#### 2.4. Zu Empfehlung 4.:

*Zur Empfehlung des BLRH muss wiederholt darauf hingewiesen werden, dass das Ergebnis der FH-Studien den untersuchten Bezirkshauptmannschaften ein hervorragendes Ergebnis attestiert hat. Die Ergebnisse der Studien wurden eingehend evaluiert und es wurde versucht mit vorhandenen Mitteln und Möglichkeiten sofortige Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen.*

*Betreffend die Durchführung einer Erhebung der Dienstleistungsqualität der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt- Umgebung ist angedacht, eine solche in Auftrag zu geben.*

#### 2.6. Zu Empfehlung 6.:

*Der Burgenländische Landes-Rechnungshof vermerkte kritisch die rudimentären Regelungen hinsichtlich der Repräsentationsausgaben der Bezirkshauptmannschaften, infolge dessen diese unterschiedlich gehandhabt wurden.*

*Dazu wird angemerkt, dass bereits die Adaptierung bzw. Präzisierung im Sinne einer grundsätzlich einheitlichen Regelung und einer Anpassung der Repräsentationsausgaben nach heutigem Standard unter Beachtung der größten Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und unter Beachtung der Grundlagen der VRV in die Wege geleitet wurde.*

*Im Rahmen der Budgeterstellung für 2013 wird eine entsprechende Korrektur der Erläuterungen der betreffenden Voranschlagstellen hinsichtlich der Repräsentationsausgaben der Bezirkshauptmannschaften in den zukünftigen Budgets erfolgen.*

*Zu den kritisierten einzelnen Überschreitungen der Repräsentationsausgaben der Bezirkshauptmannschaften wird Folgendes festgehalten:*

*Die in den Jahren 2006 bis 2010 angefallenen Repräsentationsausgaben, die immer im Rahmen des VA-Ansatzes blieben, innerhalb dessen sämtliche VAST deckungsfähig sind, finden ihre Begründung in einer gegenüber den Vorjahren gesteigerten innovativen und transparenten Behördenleitung, die das Ziel verfolgte, einerseits durch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen die Leistungsqualität der eigenen Organisation zu steigern und andererseits die Bevölkerung je nach den verschiedenen Interessenslagen laufend über die sie betreffenden Verwaltungsabläufe und Gesetzesänderungen zu informieren.*

#### 2.7. Zu Empfehlungen 7. und 8.:

*Es wird seitens des Landes als eine vordringliche Maßnahme angesehen, das seit vielen Jahren im Einsatz befindliche EDV-Programm „BIOS“ durch eine modernere edv-technische Lösung zu ersetzen. Ergänzend dazu wird die Möglichkeit der Nutzung einer zentralen „Druckstrasse“ für Anonym- und Strafverfügungen geprüft. Hier ist angedacht, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten entweder in einer der Bezirkshauptmannschaften oder im Amt der Landesregierung oder zB. im EBRZ alle Ausdrucke zentral vorzunehmen, wie dies bereits in einigen anderen Bundesländern der Fall ist.*

## 2.8. Zu Empfehlung 9.:

*Die Entwicklung einer mittel- bzw. langfristigen Personalstrategie auf Ebene der Bezirkshauptmannschaften ist ein Thema einer künftigen weiterführenden Verwaltungsreform. Zur derzeit bestehenden Altersstruktur beim Personalstand der Bezirkshauptmannschaften wird darauf hingewiesen, dass von allen Dienststellenbereichen des Landes die Bezirkshauptmannschaften den „jüngsten“ Personalstand mit einem Durchschnittsalter von 45,5 Jahren (Landesdienst 47,5) aufweisen. In allen Bereichen des Landes steigt der Anteil der Altersgruppe der 50-59 Jährigen zu Lasten der jüngeren Altersgruppen (2010 im Amt 37,2%, in den technischen Abteilungen 40%, zum Vergleich BH-Durchschnitt 31,5%). Ursache für die Entwicklung sind die restriktive Aufnahmepolitik, die Anhebung des Pensionsantrittsalters und nicht zuletzt die Auswahl der verbleibenden Nachbesetzungen mit älteren Bediensteten mit Vordienstverhältnissen.“*

Eisenstadt, im April 2012

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Dipl.-Ing. Franz M. Katzmann eh.